



Maßnahmenplan für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet „Laubacher Wald“

FFH-Gebietsnummer 5420-304

Gültigkeit: ab 01.01.2017

Gebietsbetreuung:	HessenForst Forstamt Wettenberg Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum, Wetzlar Kreisverwaltung des Vogelsbergkreis, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, Lauterbach
Kreis:	Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
Stadt/Gemeinde:	Nidda, Hungen, Laubach, Grünberg, Mücke, Ulrichstein, Schotten
Größe:	9.486 ha
NATURA 2000-Nr:	5420-304
Maßnahmenplaner:	Holger Brusius, Forstamt Wettenberg (Planungsraum 1 Wald) Helmut Schrott, Kreisverwaltung Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum (Planungsraum 2 Seenbach Gießen) Marion Schindler, Kreisverwaltung Vogelsbergkreis, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum (Planungsraum 3 Seenbach Vogelsbergkreis) Klaus Pfarrer, Forstamt Schotten (Naturschutzgebiete „Talaue von Sausel und Rauchel“ und „Höllerskopf“) Marlene Höfner, Regierungspräsidium Gießen (Bachmuschel)

Naturschutzgebiete:

„Talaue von Sausel und Rauchel“	Verordnung vom 28.04.1993, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr.21/1993 S. 1205 ff.
„Höllerskopf“	Verordnung vom 06.09.1994, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr.39/1994 S. 2798 ff.
„Silbachtal von Gonterskirchen“	Verordnung vom 16.02.1993, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr.7/1994 S. 446 ff.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Gebietsbeschreibung	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	10
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	11
2.3	Vertragsnaturschutz	11
2.4	Frühere und aktuelle Landnutzungsformen	12
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)	14
2.5.1	Biotoptypen	14
2.5.2	Bemerkenswerte und nicht FFH-relevante Biotoptypen	14
3.	Leitbilder, Erhaltungsziele	15
3.1	Leitbild für das FFH-Gebiet	15
3.2	Leitbild für die Naturschutzgebiete	15
3.2.1	NSG „Talaue von Sausel und Rauchel“	15
3.2.2	NSG „Höllerskopf“	15
3.2.3	NSG „Silbachtal bei Gonterskirchen“	15
3.3	Erhaltungsziele	15
3.3.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen	16
3.3.2	Erhaltungsziele der FFH Anhang II-Arten (Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	18
3.4	Schutzziele	20
3.5	Zielvorgaben	22
3.5.1	Allgemeine Zielvorgaben	22
3.5.2	Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II	22
3.5.3	Zielvorgabe zur Entwicklung Laubbaum dominierter Altbestände	24
4.	Analyse zur derzeitigen Nutzung und den Zielvorgaben	25
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	25
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Buchenwald-LRT 9110 und 9130	27
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Laubbaum-dominierten Altbestände	29
4.4	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang-II-Arten	30
5.	Maßnahmenbeschreibung	31
5.1	Maßnahmen im Planungsraum 1 (Wald)	31
5.1.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1).....	31
5.1.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten / guten Erhaltungszustandes von LRTen und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2)	32
5.1.2.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	32
5.1.2.2	LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	34

5.1.2.3	LRT 6230 Artenreiche submontane und montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	35
5.1.2.4	LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	35
5.1.2.5	LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	36
5.1.2.6	LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	38
5.1.2.7	LRT 6520 Berg-Mähwiesen	39
5.1.2.8	LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald	39
5.1.2.9	LRT 9130 Waldmeister Buchenwald	40
5.1.2.10	LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	40
5.1.2.11	LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	41
5.1.2.12	LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	42
5.1.2.13	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	44
5.1.2.14	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	45
5.1.2.15	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	45
5.1.2.16	Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	45
5.1.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)	48
5.1.3.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	48
5.1.3.2	LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculum fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	49
5.1.3.3	LRT 6110 Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrrasen des <i>Alyssum sedion albi</i>	49
5.1.3.4	LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen	50
5.1.3.5	LRT 6230 Artenreiche submontane und montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	51
5.1.3.6	LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	51
5.1.3.7	LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	52
5.1.3.8	LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	53
5.1.3.9	LRT 6520 Berg-Mähwiesen	53
5.1.3.10	LRT 8150 Silikatschutthalden	54
5.1.3.11	LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald	54
5.1.3.12	LRT 9130 Waldmeister Buchenwald	54
5.1.3.13	LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	55
5.1.3.14	LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	55
5.1.3.15	LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	55
5.1.3.16	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	55
5.1.3.17	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	55
5.1.3.18	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea spec.</i>)	55
5.1.3.19	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	56
5.1.3.20	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	56
5.1.3.21	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	56
5.1.3.22	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	56
5.1.4	Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)	58
5.1.4.1	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	58
5.1.4.2	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	58

5.1.4.3	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>).....	58
5.1.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Natureg-Maßnahmentyp 5).....	58
5.1.5.1	LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“	59
5.1.5.2	LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“	59
5.1.5.3	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	59
5.1.5.4	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	59
5.1.5.5	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	59
5.1.5.6	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	59
5.1.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen-(Maßnahmentyp 6) ...	60
5.2	Maßnahmen im Planungsraum 2 (Seenbach-Gi) (Kurzbeschreibung)	62
5.2.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1)	62
5.2.2	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 2).....	62
5.2.2.1	LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“	62
5.2.2.2	LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“	62
5.2.2.3	LRT 6230 „Artenreiche submontane und montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“	62
5.2.2.4	LRT 6431 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“	63
5.2.2.5	LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“	63
5.2.2.6	LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“	63
5.2.2.7	LRT 91E0 „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “	63
5.2.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3).....	63
5.2.3.1	LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“	63
5.2.3.2	LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“	63
5.2.3.3	LRT 6212 „Submediterrane Halbtrockenrasen“	64
5.2.3.4	LRT 6431 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“	64
5.2.3.5	LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“	64
5.2.3.6	LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“	64
5.2.3.7	LRT 91E0 „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “	64
5.2.3.8	LRT 9110 „Waldmeister-Buchenwald“	64
5.2.3.9	Artenschutzmaßnahmen Fische	64
5.2.3.10	Artenschutzmaßnahmen Insekten	64
5.2.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)	65
5.2.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Natureg-Maßnahmentyp 5).....	65
5.2.5.1	LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“	65
5.2.5.2	LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“	65

5.2.6	Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT, Natureg-Maßnahmentyp 6)	65
5.2.6.1	Beweidung mit Nachmahd.....	65
5.2.6.2	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	65
5.2.6.3	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	65
5.2.6.4	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	66
5.2.6.5	Natürliche Sukzession	66
5.2.6.6	Artenschutzmaßnahmen Vögel	66
5.3	Maßnahmen im Planungsraum 3 (Seenbach-VB) (Kurzbeschreibung)	67
5.3.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg–Maßnahmentyp 1)	67
5.3.2	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg–Maßnahmentyp 2).....	67
5.3.2.1	LRT 91E0* Erlen- Eschen-Wald	67
5.3.2.2	LRT 3260 Fließgewässer.....	67
5.3.2.3	LRT 6510 Flachlandmähwiese	67
5.3.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg–Maßnahmentyp 3).....	67
5.3.3.1	LRT 91E0* (12.03.), 6510 (01.02.01.)	67
5.3.3.2	LRT 3260 Fließgewässer.....	68
5.3.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)	68
5.3.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten läßt (Natureg-Maßnahmentyp 5)	68
5.3.6	Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT, Natureg-Maßnahmentyp 6)	68
5.4	Besondere Maßnahmen für Bachmuschel	69
6.	Report aus Planungsjournalen.....	74
6.1	Planungsjournal zum Planungsraum 1 (Wald).....	74
6.2	Planungsjournal zum Planungsraum 2 (Seenbach-Gießen)	78
6.3	Planungsjournal zum Planungsraum 3 (Seenbach-VB)	82
7.	Anhang.....	84
7.1	Übersichtskarten.....	84
7.2	Maßnahmekarten	87
7.3	NSG – Verordnungen.....	90
7.3.1	NSG „Silbachtal bei Gonterskirchen“	90
7.3.2	NSG „Höllerskopf“	95
7.3.3	NSG „Talaue von Sausel und Rauchel“	98

1. Einführung

Die Europäische Union erließ 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie. In ihrer Präambel wird festgestellt, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume in Europa unaufhörlich verschlechtert und die verschiedenen Arten wildlebender Pflanzen und Tiere ernstlich bedroht sind. Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse soll bewahrt oder wiederhergestellt werden. Dabei sollen die dazu getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse werden im Anhang I, die Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie aufgelistet.

Für manche vom Verschwinden bedrohte LRT und Arten trägt die EU aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum EU-Vertragsgebiet eine besondere Verantwortung. Diese werden als „*Prioritäre natürliche Lebensraumtypen*“ oder „*Prioritäre Arten*“ bezeichnet.

Für die Erhaltung der LRT und der Anhang II-Arten sollen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden und dadurch ein Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Zusammen mit den nach der Richtlinie 79/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebieten soll so ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz geschaffen werden.

Das Gebiet „Laubacher Wald“ wurde 1999 vom Regierungspräsidium (RP) Gießen unter der Nummer 5420-304 mit einer Flächengröße von 9.485,67 ha als FFH-Gebiet und damit Teil des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ der EU-Kommission gemeldet und durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen rechtlich gesichert. Grund für Meldung und Ausweisung war das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen und Anhang-Arten, über die die Tabelle „Gebietsbeschreibung“ auf Seite 7 einen Überblick gibt.

Um die oben genannten Ziele der FFH-Richtlinie zu erreichen, sind die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie verpflichtet, für FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes (MMP) dar.

Die Aufgaben des MMP präzisiert der Leitfaden Maßnahmenplanung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz; Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) wie folgt:

„Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.“

Die fachliche Grundlage des vorliegenden Planes bildet die 2011 vom Institut für Tierökologie und Naturbildung im Auftrag des RP Gießen erstellte Grunddatenerhebung (GDE). Die

Eine wichtige Rolle bei Maßnahmenplanung und –umsetzung in den hessischen Schutzgebieten spielt das hessische Naturschutzinformationssystem NATUREG (NATUrschutzREGister Hessen). In diesem Datenbank- und GIS-gestützten System werden alle Sach- und Geodaten zu Flächen mit rechtlichen Bindungen zugunsten des Naturschutzes (d.h. Schutzgebiete, Investitionsflächen und Kompensationsflächen) sowie sonstige Fachinformationen zentral vorgehalten. Diese Daten stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Fachbehörden zur Erfassung und Pflege von Sachdaten und grafischen Flächenabgrenzungen zur Verfügung. Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen wurden in NATUREG erfasst und Flächen zugeordnet. Die in Kapitel 5 verwendeten Maßnahmenbezeichnungen und -nummern beziehen sich auf den in NATUREG vorgegebenen Maßnahmenkatalog. Auch die Kartendarstellungen stammen zum größten Teil aus diesem System.

Neben diesem behördlich verwendeten Erfassungs- und Auskunftssystem betreibt das Land Hessen das öffentliche Auskunftssystem „Natureg Viewer“ (<http://natureg.hessen.de/Main.html>). Hier sind für das hier behandelte Gebiet wie auch für alle andern Schutzgebiete in Hessen neben dem Maßnahmenplan auch die Grunddatenerhebung sowie relevante Karten einsehbar.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Wettenberg gelöst werden.

2. Gebietsbeschreibung

Kurzinformation

Landkreis	Gießen (70%), Vogelsbergkreis (20%), Wetteraukreis (10%)																											
Kommunen	Stadt Hungen, Stadt Laubach, Stadt Nidda, Stadt Schotten, Stadt Ulrichstein, Gemeinde Mücke, Gemeinde Grünberg,																											
Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen - Obere Naturschutzbehörde - Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis - Abteilung für den ländlichen Raum - Vogelsbergkreis - Amt für den ländlichen Raum - HessenForst Forstamt Wettenberg HessenForst Forstamt Schotten HessenForst Forstamt Nidda																											
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland D47 Osthessisches Bergland , Vogelsberg und Rhön 349 Vorderer Vogelsberg 350 unterer Vogelsberg 351 hoher Vogelsberg mit Oberwald																											
Höhe über NN	150m -635m ü. NN; im Mittel 350 m ü. NN																											
Geologie	Basalt																											
Gesamtgröße	9.485,67 ha (GDE)																											
Schutzstatus	FFH-Gebiet teilweise NSG EU-Vogelschutzgebiete „Vogelsberg“ Trinkwasserschutzgebiet Zonen I, II und III																											
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie mit Gesamt-Erhaltungszustand* (EHZ)	<table border="0"> <tr> <td>3150</td> <td>Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (0,96 ha)</td> <td>Magnopo- EHZ C*</td> </tr> <tr> <td>3260</td> <td>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion (31,59 ha)</td> <td>EHZ B*</td> </tr> <tr> <td>6110</td> <td>Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen des Alysso-Sedion albi (0,036) ha</td> <td>EHZ C*</td> </tr> <tr> <td>*6212</td> <td>Submediterrane Halbtrockenrasen: (0,43 ha)</td> <td>EHZ C*</td> </tr> <tr> <td>*6230</td> <td>Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) Auf Silikatböden (0,23 ha)</td> <td>EHZ C*</td> </tr> <tr> <td>6410</td> <td>Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (3,62 ha)</td> <td>EHZ B*</td> </tr> <tr> <td>6431</td> <td>Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (1,89 ha)</td> <td>EHZ C*</td> </tr> <tr> <td>6510</td> <td>Magere Flachland-Mähwiesen (85,47 ha)</td> <td>EHZ B*</td> </tr> <tr> <td>6520</td> <td>Berg-Mähwiese (5,44 ha)</td> <td>EHZ B*</td> </tr> </table>	3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (0,96 ha)	Magnopo- EHZ C*	3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion (31,59 ha)	EHZ B*	6110	Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen des Alysso-Sedion albi (0,036) ha	EHZ C*	*6212	Submediterrane Halbtrockenrasen: (0,43 ha)	EHZ C*	*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) Auf Silikatböden (0,23 ha)	EHZ C*	6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (3,62 ha)	EHZ B*	6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (1,89 ha)	EHZ C*	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (85,47 ha)	EHZ B*	6520	Berg-Mähwiese (5,44 ha)	EHZ B*
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (0,96 ha)	Magnopo- EHZ C*																										
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion (31,59 ha)	EHZ B*																										
6110	Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen des Alysso-Sedion albi (0,036) ha	EHZ C*																										
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen: (0,43 ha)	EHZ C																										
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) Auf Silikatböden (0,23 ha)	EHZ C																										
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (3,62 ha)	EHZ B*																										
6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (1,89 ha)	EHZ C*																										
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (85,47 ha)	EHZ B*																										
6520	Berg-Mähwiese (5,44 ha)	EHZ B*																										

	8150 Silikatschutthalden (0,90 ha) EHZ C* 9110 Hainsimsen-Buchenwald (57,71 ha) EHZ C* 9130 Waldmeister-Buchenwald (3980,07 ha) EHZ A* 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (0,01 ha) EHZ C* 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (6,27 ha) EHZ B* *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (5,2 ha) EHZ B* *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (60,17 ha) EHZ B*
Tier-/Pflanzenarten Anhang II FFH – RL mit Erhaltungszu- stand* (EHZ)	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) EHZ B Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) EHZ B Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) EHZ C Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) EHZ C Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) EHZ B Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) EHZ C Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) EHZ C Groppe (<i>Cottus gobio</i>) EHZ C Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>) EHZ C Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) EHZ B
Streng zu schützende Arten Anhang IV FFH – RL mit Erhaltungszu- stand* (EHZ)	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Kleine und Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>) Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Mitteleuropäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Weitere Arten	Iltis (<i>Mustela putorius</i>) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Wasser-, Teichfrosch (<i>Rana kl. Esculenta</i>) Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ mit einer Größe von 9.486 ha ist ein großes, weitgehend geschlossenes Waldgebiet im westlichen Teil des Vogelsberg-Basalt-Massivs. Es liegt zwischen den Gemeinden Laubach und Hungen im Westen und Schotten und Ulrichstein im Osten bzw. Nordosten und damit in den Landkreisen Gießen, Wetterau und Vogelsberg (s. Abb. 1).

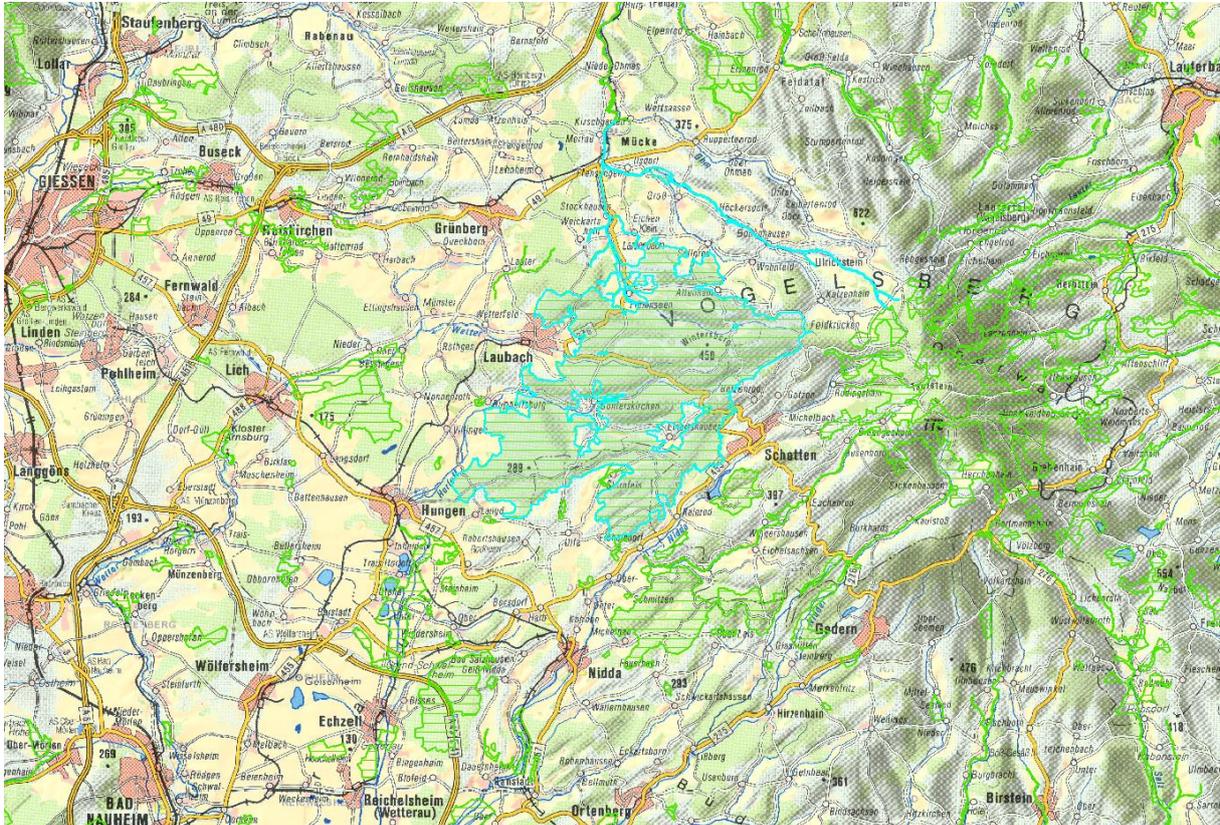


Abb. 2: Lage des Gebietes (blau schraffiert)

Das Gebiet umfasst Teile der naturräumlichen Haupteinheiten D 46 „Westhessisches Bergland“ und D47 „Osthessisches Bergland“ beziehungsweise der naturräumlichen Einheiten 349.0 „Vorderer Vogelsberg“, 350.0 „Unterer Vogelsberg“ und 351 „Hoher Vogelsberg mit Oberwald“. Die Höhe beträgt zwischen 150 bis 635 m ü. NN. Mit einer mittleren jährlichen Lufttemperatur von 7 bis 8°C und 750-900 mm Niederschlag pro Jahr im langjährigen Mittel gehört es zu den kontinental geprägten Klimaregionen.

Der Untergrund besteht aus basaltischem Gestein. Die überwiegenden Bodentypen sind Braunerden oder Parabraunerden in den Bereichen, in denen es zu eiszeitlichen Lössanwehungen kam.

Circa 77% des FFH-Gebietes sind mit Wald oder Vorwald bedeckt. Weitere 18% bestehen aus Grünland sowie 2 % aus Fließ- und Stillgewässer mit ihren angrenzenden Röhrichten und Großseggenriedern. Die übrigen 3% sind Äcker und anthropogen überformte Biotoypen, v.a. Straßen und Wegen.

Drei Naturschutzgebiete (NSG) liegen innerhalb der Fläche des FFH-Gebietes: im Süden das „Silbachtal bei Gonterskirchen“ mit einer Größe von 23,97 ha, im Nord-Osten das NSG „Höllerskopf bei Betzenrod“ (25,13 ha) und das nördlich gelegene NSG „Talauen von Sausel und Rauchel“ (40,85 ha). Ihre Lage ist auf Abb. 2 zu erkennen.

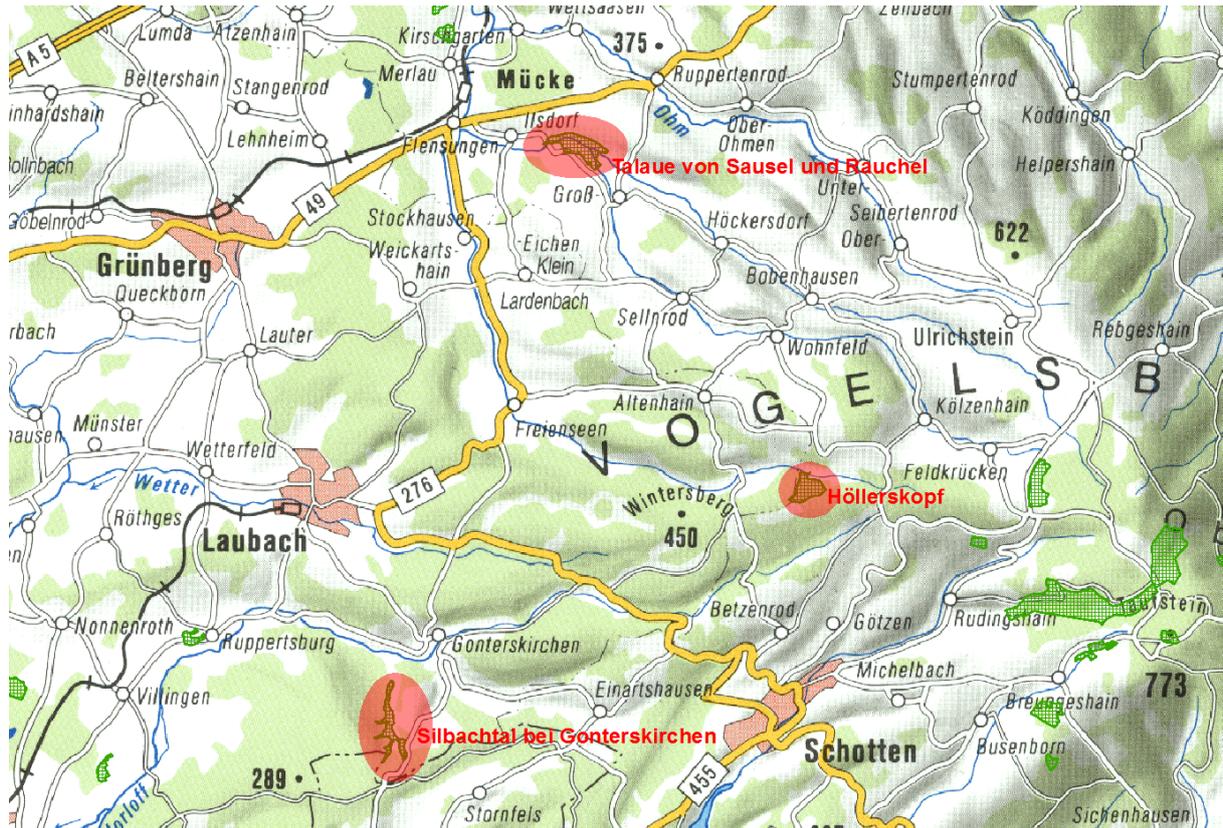


Abb. 3: Lage der Naturschutzgebiete

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Verantwortlich für die Sicherung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Die sonstigen Zuständigkeiten richten sich nach der räumlichen Zuordnung zu den Landkreisen und Forstämtern. Für die Förderanträge für landwirtschaftliche Nutzung sind das die jeweiligen landwirtschaftlichen Fachabteilungen der betroffenen Landkreise. Maßnahmenplanung und Umsetzungskontrolle zur Erreichung der Schutzziele des FFH-Gebietes obliegen im Auftrag des RP Gießen jeweils den die Einzelbeiträge für diesen MMP besteuernden Ämter für den ländlichen Raum und dem FA Wetterberg. In den NSG sind dafür sowie für die Kontrolle der Gebiete auf Einhaltung der Schutzgebietsverordnungen das FA Schotten für „Talaue von Sausel und Raichel“ und „Höllerskopf bei Betzenrod“ sowie das FA Wetterberg für „Silbachtal bei Gonterskirchen“ zuständig.

Anerkennung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ökopunktemaßnahmen sowie die Ahndung von Verstößen gegen die NSG-Verordnungen ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen Gießen (NSG „Silbachtal bei Gonterskirchen“), Vogelsberg (NSG „Talaue von Sausel und Raichel“ und „Höllerskopf bei Betzenrod“) und Wetterau.

2.3 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweiligen gültigen Version.

Über die forstliche Bewirtschaftung des im FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ liegenden Waldbesitzes der Städte Hungen und Grünberg, der Stadtwaldstiftung Laubach, der Karl Georg zu Solms'schen Rentkammer sowie der Rentkammer Solms Rödelheim und Assenheim wurden in der Zeit von 2007 bis 2010 zwischen den Waldbesitzern und dem Land Hessen Einzelver-

träge abgeschlossen. Diese Verträge regeln auf den jeweiligen Waldflächen alle zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung vor allem der Buchenwald-LRT und Laub-Altholzbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörden des Landes. Die darin bzw. im Vertrags-bezogenen Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes für das Gesamtgebiet. Sie werden im Kapitel 5 dargestellt.

2.4 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Die im Gebiet zu findenden Hügelgräber weisen auf eine frühzeitliche Besiedelung hin. Der Wald wurde bis in die Neuzeit hinein im üblichen Maß auch landwirtschaftlich, z. B. in Form von Waldweide, Laubstreunutzung etc. genutzt. Die heutige Bewirtschaftungsform ist überwiegend der schlagweise Hochwald. In einigen Betrieben wird der Dauerwald angestrebt.

Der Wald der Städte Hungen, der Rentkammer Fürst zu Solms-Laubach sowie der Staatswald sind PEFC-zertifiziert. Daraus ergeben sich für die Bewirtschaftung nachfolgende Grundsätze:

- Nachhaltige Waldbewirtschaftung, die sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien orientiert
- Erhaltung und dauerhafter Aufbau von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten, hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Dauerhaftes Feinerschließungsnetz, mit Rückegassenabstand von mind. 20 m
- Bedarfsgerechte Erschließung
- Integrierter Waldschutz
- Angepasste Wildbestände
- Verzicht auf Kahlschläge größer gleich ein Hektar

Auf den Flächen des Landes Hessen findet eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft grundsätzlich unter FSC-Zertifizierung statt. Daraus resultierende, wesentliche Regeln sind:

- Waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien verfolgen das Ziel standortgerechter Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften
- Einbringen von nicht-standortsheimischen Baumarten nur einzeln- bis gruppenweise in einem Umfang, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet
- Vorrang der Naturverjüngung
- Nutzung einzelstamm- bis gruppenweise
- Anstreben eines Rückegassenabstands von 40 Metern
- Keine Befahrung abseits des Erschließungssystems
- Verzicht auf chemische Biozide und biologische Pflanzenschutzmittel
- Regulierung der Wildbestände mit dem Ziel der Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Hilfsmittel

Für die Hessen-Forst-Flächen gelten darüber hinaus die Festlegungen der HessenForst-Naturschutzleitlinie, der Geschäftsanweisung „Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“ sowie der Waldbaufibel. Besonders zu nennen sind hier:

- Identifizierung, dauerhafte Markierung und Schutz aller obligatorischen Horst- und Höhlenbäume gem. der Definition der GA Artenschutz (7) und von Bäumen mit Vorkommen von Waldarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- grundsätzliche Erhaltung aller Totholzstämme ab mittlerem Baumholz (>36 cm Brusthöhendurchmesser)

2.5 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)

2.5.1 Biototypen

Folgende Biotopkomplexe kommen laut Standarddatenbogen vor:

Binnengewässer	1 %
Ackerkomplex	1 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	17 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	1 %
Ried und Röhrichtkomplex	1 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelwaldanteil)	50 %
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	15 %
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	10 %
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	2 %

2.5.2 Bemerkenswerte und nicht FFH-relevante Biototypen

Tabelle 1: Übersicht der Biototypen im Gebiet

HB-Code	Biototyp nach Hessischer Biotopkartierung
01.173	Bachauenwälder
01.174	Bruch-und Sumpfwälder
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
01.150	Eichenwälder
01.500	Waldränder
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte
03.000	Streuobstwiese
04.111	Rheokrene
04.112	Limnokrene
04.113	Helokrene
04.221	Kleine bis mittlere Flachlandbäche
05.130	Feuchtbrachen u. Hochstaudenfluren
05.140	Großseggenriede
05.210	Kleinseggensümpfe saurerer Standorte
06.110	Grünland frischer Standorte
06.210	Grünland feuchter Standorte
06.530	Magerrasen saurer Standorte

3. Leitbilder, Erhaltungsziele

Leitbilder sind Zielvorstellungen und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

3.1 Leitbild für das FFH-Gebiet

Leitbild für das FFH-Gebiet ist ein großflächiges, geschlossenes, struktur- und altholzreiches Waldgebiet mit einem Kern aus weiträumigen Buchenwaldgesellschaften. Bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder und die weitgehend naturnahen Mittelgebirgsbachsysteme, die das Gebiet gliedern, sind weitere Kennzeichen. Das Offenland insbesondere in den Bachtälern ist geprägt von artenreichen Flachland- und Bergmähwiesen sowie Borstgrasgrasen.

Dieser eng verzahnte Lebensraum ist Heimat vieler FFH-Anhang Arten sowie Vogelarten, die der Vogelschutzrichtlinie unterliegen.

3.2 Leitbild für die Naturschutzgebiete

Die Leitbilder für die Naturschutzgebiete wurden aus dem jeweiligen Zweck der Unterschutzstellung, wie er in den Schutzgebietsverordnungen genannt wird, entwickelt.

3.2.1 NSG „Talaue von Sausel und Rauchel“

Ein quellenreiches Feuchtgebietssystem mit naturnahen, bachbegleitenden Wäldern, insbesondere einem hervorragend ausgebildeten Walzenseegen-Erlenbruchwald mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten.

3.2.2 NSG „Höllerskopf“

Naturnahe Waldbestände unterschiedlicher Standortsausprägung aus autochthonen Baumarten mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie Quellhorizonte mit Sickerquellen mit ihrer Biozönose und insbesondere Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen Arten.

3.2.3 NSG „Silbachtal bei Gonterskirchen“

Ein Feuchtwiesengebiet mit naturnahem Bachlauf und angrenzenden Brachflächen als Standort seltener und bestandesgefährdeter Pflanzenarten. Der angrenzende Wald wird aus standortheimischen Baumarten gebildet und weist durch nennenswerte Mengen von stehendem Totholz eine hohe ökologische Wertigkeit auf.

3.3 Erhaltungsziele

In der hessischen Natura 2000-Verordnung werden für das FFH-Gebiet neben den für das Gebiet maßgeblichen LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL der EU auch die folgenden Erhaltungsziele definiert. Sie stellen die rechtliche und fachliche Grundlage der in Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen dar.

Der LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) wurde wegen seiner geringen Fläche von 0,01 ha vom RP als nicht signifikant beurteilt. Erhaltungsziele und Maßnahmen für diesen LRT wurden deshalb nicht definiert.

3.3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-sedion albi)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) Subtyp Submediterrane Halbtrockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.3.2 Erhaltungsziele der FFH Anhang II-Arten (Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung von funktionfähigen Sommerquartieren
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z. T. abgängigen Eichen v. a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

- Erhaltung eines natürlichen, einheimischen Fischbestandes (Weißfische)
- Erhaltung von strukturreichen, unverbauten Fließgewässern mit sandig-kiesigem Sediment, guter Sauerstoffversorgung im Lückensystem der Gewässersohle
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden
- Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer
- Erhaltung von Gewässerrandstreifen zur Minimierung von Nährstoffeinträgen und Feinsedimenten aus der Umgebung

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)

3.4 Schutzziele

Schutzziele werden für Arten des Anhangs IV der FFH-RL (1) definiert (16). Für diese nach der RL streng zu schützenden Arten gebietet diese zwar nicht die Ausweisung von Schutzgebieten, jedoch die Implementierung eines strengen Schutzsystems, das den günstigen Erhaltungszustand der Arten zum Ziel hat und das in Hessen vorrangig in den Schutzgebieten entwickelt wird. Nachfolgend sind alle vorkommenden Anhang IV Arten mit ihren Schutzziele erwähnt. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanerstellung (5) werden Maßnahmen jedoch nur für die Arten geplant, deren Erhaltungszustand landesweit oder zumindest regional ungünstig ist.

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer bei HessenForst Forstamt Wettenberg erfolgen.

Im Rahmen der Arterfassungsmethoden Detektor, Transsektbegehungen und Netzfänge konnten neun Fledermausarten nachgewiesen werden.

Als Schutzziele werden gemäß Leitfaden (8) definiert:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

- Schutz von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie mit einem guten Angebot an Höhlen- und Spaltenverstecken vorwiegend der Mittelgebirgsregionen
- Schutz von gebüschreichen, strukturierten Waldrändern sowie von Lichtungen
- Schutz von struktur- und artenreichen Hecken in der Kulturlandschaft

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldrändern, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer.
- Schutz und ggf. Sicherung von ungestörten oberirdischen und unterirdischen Winterquartieren mit niedriger Luftfeuchtigkeit
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Schutz von Jagdgebieten in gewässereichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehendem Gewässer und langsam fließenden Bächen und Flüssen (insb. Waldlichtungen)
- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulen Spechthöhlen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

- Schutz von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
- Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie linearen Landschaftsformen als Leitstrukturen
- Schutz von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)

- Schutz von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägten Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

- Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
- Schutz von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, künstliche Nisthilfen (und an Gebäuden)
- Schutz und Sicherung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Schutz von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmigen Elementen
- Schutz von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Schutz und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
- Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)

- Schutz und ggf. Sicherung von ungestörten unterirdischen Winterquartieren: Keller, Höhlen, Stollen, seltener in Gebäuden und Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhricht, Gebüsche)
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern
- Erhaltung einer amphibienvträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

3.5 Zielvorgaben

3.5.1 Allgemeine Zielvorgaben

Ziel der Maßnahmenplanung in FFH-Gebieten ist es, die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang-Arten in ihren derzeitigen Flächen- bzw. Populationsgrößen und Gesamt-Erhaltungszuständen zu bewahren. Je nach Lebensraumtyp kann bei großflächiger Bewirtschaftung toleriert werden, dass sich Teile der LRT vorübergehend in ihrem EHZ verschlechtern, wenn dies gleichzeitig durch eine Verbesserung auf anderen Flächen kompensiert wird. Die Beurteilung dieses Sachverhaltes erfolgt auf der Ebene der Gesamtfläche des FFH-Gebietes. Lebensraumtypen und Arten in aktuell ungünstigem Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen durch geeignete Maßnahmen in günstige Erhaltungszustände (Wertstufe B) überführt werden. Verbesserungen des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten von günstig (Wertstufe B) zu hervorragend (Wertstufe A) werden optional geplant.

Die Beurteilung der derzeitigen Wertstufen aller LRT basiert auf den Bewertungsschemata des Bundesamtes für Naturschutz (17).

Die Zuordnung der LRT zu den aktuellen Wertstufen erfolgte durch das die Grunddatenerhebung für das Gebiet erstellende Planungsbüro überwiegend auf der Grundlage der Hessischen Biotopkartierung.

Die entsprechende Zuordnung des Wald-Lebensraumtypen 9110 und 9130 sowie die Flächenanteile an LRT, Laubholz und Laubalholz wurden über die Auswertung der Daten der forstlichen Inventur, der sogenannten Forsteinrichtung, hergeleitet. Zusätzlich wurden auch hier Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung herangezogen.

3.5.2 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II

Die folgenden Tabellen listen die Flächenanteile und Gesamtgrößen der LRT bzw. Arten zum Zeitpunkt der GDE auf. Dem gegenübergestellt sind ihre nach realistischer Einschätzung zu erreichenden Gesamt-Zielzustände zu den Zeitpunkten der nächsten Berichtspflichten gem. Artikel 17 der FFH-Richtlinie.

Tabelle 2: Erhaltungsziele Wertstufen der LRT

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand* Ist 2008	Erhaltungszustand* Soll 2018	Erhaltungszustand* Soll 2024	Erhaltungszustand* Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Seen	C (0,96 ha)	C	C	B
3260	Fließgewässer der planaren und montanen Stufe	B (31,59 ha)	B	B	B
6110	Kalk oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen	C (0,04 ha)	C	C	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen	C (0,43 ha)	C	C	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	C (0,23 ha)	C	C	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	B (3,63 ha)	B	B	B
6431	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis montanen Höhenstufe	C (1,89 ha)	C	C	B
6510	Magere Flachlandmähwiese	B (85,47 ha)	B	B	B
6520	Bergmähwiesen	B (5,45 ha)	B	B	B
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	C (0,90 ha)	C	C	B
9110	Hainsimsen Buchenwald	B (57,71 ha)	C	C	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	A (3.980,07 ha)	A	A	A
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B (6,27ha)	B	B	B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B (5,20ha)	B	B	B
*91E0	Erlen-und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	B (60,17ha)	B	B	B

Tabelle 3: Erhaltungsziele Wertstufen der Anhang-II-Arten

EU-Code	Art	Erhaltungszustand* Ist 2008	Erhaltungszustand* Soll 2018	Erhaltungszustand* Soll 2024	Erhaltungszustand* Soll 2030
1323	Bechsteinfledermaus	B	B	B	B
1324	Großes Mausohr	B	B	B	B
1166	Kammolch	C	C	C	B
1083	Hirschkäfer	B	B	B	B
1381	Grünes Besenmoos	B	B	B	B
1193	Gelbbauchunke	C	C	C	C
1163	Groppe	C	C	C	B
1061	Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	C	C	C
1059	Heller-Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	C	C	C
1032	Gemeine Bachmuschel	C	C	C	B

* Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

3.5.3 Zielvorgabe zur Entwicklung Laubbaum dominierter Altbestände

Die Laubholzfläche des Gebietes soll Mindestanteile an Altbeständen als besonders wertvolle Inventarbestandteile der Buchenwälder enthalten. Als Laubholz gelten Bestände, die in der Altersklasse 7 (121 bis 140 Jahre) zu mindestens 60 % mit LRT-typischen Baumarten bestockt sind. Für die Altersklassen 8 (141 bis 160 Jahre) und 9 (161 bis 180 Jahre) gelten die Grenzwerte von 40 bzw. 20 %. Ein Anteil von 20 % solcher Laubholzbestände an den Waldflächen des Gebietes sollte angestrebt werden, als unterer Grenzwert gelten 10 %.

4. Analyse zur derzeitigen Nutzung und den Zielvorgaben

Um festzustellen, welche Maßnahmen zu planen sind, um die oben formulierten Schutz- und Erhaltungsziele sowie die Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT und Arten zu erreichen, ist es notwendig, die derzeit auf die Schutzgüter einwirkenden Faktoren, die der Erreichung dieser Ziele entgegenstehen, zu identifizieren. Diese Beeinträchtigungen und Störungen können aus der Bewirtschaftung der Flächen heraus oder aber unabhängig von wirtschaftlicher Nutzung entstehen. Eine wirtschaftliche Nutzung ist nicht per se als Beeinträchtigung festzustellen. Eine solche wird dann festgestellt, wenn unter der bisherigen Bewirtschaftung trotz Berücksichtigung bereits existierender Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Prinzipien guter fachlicher Praxis, Naturschutzleitlinie HessenForst) das Schutz- bzw. Erhaltungsziel für das jeweilige Schutzgut nicht erreicht werden kann.

Aufgeführt werden, getrennt nach Beeinträchtigung innerhalb bzw. von außerhalb des Gebietes, ausschließlich Faktoren, auf die im Rahmen von Maßnahmenplanung und –umsetzung Einfluss genommen werden kann.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU-Code	LRT	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen	<ul style="list-style-type: none"> • nichteinheimische Arten • LRT-fremde Arten • Beunruhigung/Störung • Anlage von Teichen • intensive Nutzung bis an den Biotoprand • Angelsport • Verlandung/Sukzession 	z. Zt. nicht erkennbar
3260	Fließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Müll-/Schuttablagerung • Gehölz-/Grasschnittablagerung • Nichteinheimische Arten • LRT-fremde Arten • Bodenverdichtung/Tritt • Intensive Nutzung bis an den Biotoprand • Beweidung • Entnahme ökologisch wertvoller Bäume • Gewässereintiefung • Diverse Verbaumaßnahmen und Abstürze • Gewässerverschmutzung • Ableitung von Fischeichen • Wasserentnahme 	z. Zt. nicht erkennbar
6110	Kalk- oder basenhaltige Felsen	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Erholungsnutzung • Trampelpfade 	z. Zt. nicht erkennbar

6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> • LRT-fremde Arten • Nutzungsaufgabe/Sukzession • Verbrachung • Verbuschung 	z. Zt. nicht erkennbar
6230	Montane Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsintensivierung • Düngung 	z. Zt. nicht erkennbar
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Müllablagerung • Nutzungsintensivierung • Nutzungsaufgabe/Sukzession • (Über-)Düngung • Ablagerung von Stallmist • Bodenverdichtung – Maschinen • Verbrachung • Verfilzung • Wildschweinwühlen 	z. Zt. nicht erkennbar
6431	Feuchte Hochstaudensäume	<ul style="list-style-type: none"> • Verfüllung • Ablagerung von Müll, Gras- und Gehölzschnitt • Nichteinheimische Arten • Beweidung/Überweidung • Trampelpfade 	z. Zt. nicht erkennbar
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfüllung • Ablagerung von Schutt, Erde, Gehölz-/Grasschnitt, Stallmist • LRT-fremde bzw. nichteinheimische Arten • Nutzungsintensivierung/Düngung • Nutzungsaufgabe/ Verfilzung/ Verbrachung/ Verbuschung • (Über-)Beweidung • Wildschweinwühlen 	z. Zt. nicht erkennbar
6520	Berg-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Nichteinheimische Arten • Nutzungsintensivierung/ Düngung • (Über-)Beweidung • Wildschweinwühlen 	z. Zt. nicht erkennbar
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	<ul style="list-style-type: none"> • z. Zt. nicht erkennbar 	z. Zt. nicht erkennbar
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Siehe 4.2 und 4.3	z. Zt. nicht erkennbar
9130	Waldmeister-Buchenwald	Siehe 4.2 und 4.3	z. Zt. nicht erkennbar
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme ökologisch wertvoller Bäume • LRT-fremde Baumarten • Wildverbiss/Schältschaden 	z. Zt. nicht erkennbar
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme ökologisch wertvoller Bäume • Bestand aus nichteinheimischen/ standortfremden Baumarten 	z. Zt. nicht erkennbar

*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wildverbiss • Grundwasserabsenkung • LRT-fremde Baumarten • Entwässerung • Beweidung • Bodenverdichtung Tritt • Ableitung von Fischteichen • Viehtränke • Sohlabstürze • Verlegung/Verrohrung/Begradigung • Gewässerbefestigung 	z. Zt. nicht erkennbar
-------	---	---	------------------------

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Buchenwald-LRT 9110 und 9130

Um festzustellen, ob die in den Wald-LRT geplanten Nutzungen als Beeinträchtigung oder Störung zu werten sind, wurde durch die damalige FENA (Abteilung Forsteinrichtung und Naturschutz bei HessenForst) für jeden Waldbesitz mit nennenswerten Anteilen an der Gesamtwaldfläche des FFH-Gebietes eine sogenannte Planungsprognose erstellt. Diese berechnet auf der Datengrundlage der turnusgemäß durchgeführten Forsteinrichtung, wie sich die geplante Nutzung auf den Zustand der LRT 9110 und 9130 sowie auf die Ausstattung mit Laubholz- und Laubhaltholzbeständen auswirken wird. In einzelnen Betrieben liegen wegen Fehlens einer aktuellen Forsteinrichtung keine aktuellen Prognosedaten vor. In diesen Fällen werden die Ergebnisse der aus den Daten der abgelaufenen Forsteinrichtung errechneten Prognose dargestellt. Bei zukünftigen Erneuerungen der Einrichtung wird jeweils erneut eine Planungsprognose berechnet. Für die Staatswaldflächen erfolgt dies in jedem Fall, in Kommunal- oder Privatwald in den Fällen, in denen die Besitzer der Auswertung ihrer betrieblichen Daten zugestimmt haben und ein Wald-Naturschutzvertrag abgeschlossen wurde.

In Tabelle 5 werden die Flächengrößen der LRT in ihren jeweiligen Wertstufen zum Zeitpunkt des Beginns der laufenden Forsteinrichtungsperiode den Zielwerten, die sich bei planmäßiger Umsetzung der Forsteinrichtung einstellen werden, gegenübergestellt.

Tabelle 5: Ergebnis Planungsprognose LRT

Betrieb	LRT	Wertstufe	Ist ¹ ha	Soll ¹ ha	Diff. ha
Forstbetrieb Solms-Laubach	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	0	0	0
		C	0	0	0
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	1129,0	1127,3	-1,6
		C	666,2	712,0	+45,7
Stadtwald Laubach	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	(362,6)	362,6	
		C	(129,6)	129,6	
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	(176,7)	176,7	
		C	(31,2)	31,2	
Graf Solms-Rödelheim Schutzforst Einhartshausen	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	0	0	0
		C	0	0	0
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	120,8	154,8	+33,9
		C	42,7	9,1	-33,6
Stadtwald Hungen	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	0	0	0
		C	0	0	0
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	63,1	74,2	+11,0
		C	20,7	20,3	-0,4
Stadtwald Grünberg	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	0	2,5	+2,5
		C	0	1,6	+1,6
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	0	4,3	+4,3
		C	0	0	0
Stadtwald Nidda	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	0	0	0
		C	0	0	0
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	17,1	18,9	+1,8
		C	2,2	4,0	+1,8
Staatswald FA Schotten	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	4,9	0	-4,9
		C	1,7	0	-1,7
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	369,3	446,6	+77,3
		C	213,8	162,7	-51,1
Staatswald FA Nidda	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	0	0	0
		C	0	0	0
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	337,9	364,6	+26,7
		C	115,0	100,0	-15
Staatswald FA Wettenberg	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	18,0	19,1	+1,1
		C	17,1	9,7	-7,3
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	142,9	161,6	+18,7
		C	97,4	85,8	-11,7
Gesamt	9110 Hainsimsen-Bu-Wald	B	385,5	384,2	-1,3
		C	148,4	140,9	-7,5
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	B	2339,7	2510,1	+170,4
		C	1187	1121,1	-65,9
			4079,9	4179,2	+99,3

¹ Ist-Wert: Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung; Soll-Wert: Stichjahr nächste Forsteinrichtung

Die Gesamt-Werte von „Ist“ und damit auch der Differenz sind unter dem Vorbehalt zu betrachten, dass für den Stadtwald Laubach keine Ausgangswerte vorliegen. Unter der Annahme, dass im Stadtwald Laubach die Flächengrößen der LRT über den aktuellen Forsteinrichtungszeitraum identisch bleiben, zeigt die Zusammenfassung aller Prognoserechnungen, dass durch die forstliche Bewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Forsteinrichtung die Flächen der Wald-LRT leicht zunehmen. Die Abweichung der Gesamtwerte von den Werten in der Tabelle „Kurzinformation“ erklärt sich durch die Verwendung unterschiedlicher Basisdaten (GIS, Forstbetriebswerke), deren Flächengeometrien sich geringfügig voneinander unterscheiden können.

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Laubbaum-dominierten Altbestände

Planungsprognosen zur Entwicklung der Laubholzbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren (Laubaltholzbestände), wurden für die Flächen der o. g. Waldbesitzer gerechnet. Die Ergebnisse werden in Tabelle 6 dargestellt. Der Anteil an Laubaltholzbeständen in den laufenden Einrichtungszeiträumen verringert sich demnach von gesamt ca. 1084 ha auf ca. 1004 ha und damit auf einen prozentualen Anteil von 13,8 % an der Baumbestandsfläche im Gebiet. Der Anteil liegt damit unter dem anzustrebenden Wert von 20 %, jedoch noch über dem Minimumwert von 10 %.

Der Anteil heimischer Laubbäume an der Waldfläche des Gesamtgebietes (siehe Tabelle 6) lässt eine langfristige Gefährdung der Zielerreichung hinsichtlich des Minimalwertes von 70% nicht erkennen.

Tabelle 6: Prognose der Laubholzaltbestände > 120 Jahre

Waldbesitz	Betriebsfläche/ Baumbestands- fläche im Gebiet in ha	Ist² in ha (Stich- jahr)	Soll in ha (Stich- jahr)	Diffe- renz in ha	Anteil hei- mischer Laubbäume im Gebiet
Forstbetrieb Solms-Laubach	3356 / 3179	405,3 (2005)	305,3 (2015)	-100,0	69 %
Stadtwald Laubach	1311 / 1245	272,5 (2012)	317,9 (2022)	+45,4	77 %
Graf Solms-Rödelheim Schutzforst Einhartshausen	247 / 245	35,6 (2016)	20,5 (2026)	-15,1	80 %
Stadtwald Hungen	165,7 / 154,6	27,4 (2015)	27,4 (2025)	0,0	83 %
Stadtwald Grünberg	59 / 59	3,9 (2012)	3,9 (2012)	0,0	51 %
Stadtwald Nidda	52,7 / 49,3	1,6 (2013)	3,1 (2023)	+1,5	75 %
Staatswald FA Schotten	1092 / 1027	94 (2008)	121,9 (2018)	+27,9	80 %
Staatswald FA Nidda	950 / 897	195,7 (2006)	162,5 (2016)	-33,2	83 %
Staatswald FA Wettenberg	482 / 418	48,7 (2012)	41,9 (2022)	-6,8	84 %

² Ist-Wert: Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung und Referenzgröße in Bezug auf das Verschlechteungsverbot, Soll-Wert: Stichjahr nächste Forsteinrichtung

Summe	7715,4/ 7273,9	1083,6	1004,1	- 80,379 ,5	
--------------	-----------------------	---------------	---------------	----------------------------	--

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang-II-Arten

Tabelle 7: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang-II-Arten

EU-Code	Artname	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
1324	Großes Mausohr	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenhafte Förderung von Buchennaturverjüngung 	z. Zt. nicht erkennbar
1323	Bechsteinfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • flächenhafte Förderung der Buchennaturverjüngung • Reduzierung des Baumhöhlenangebots • selektive Entnahme von Eichen 	z. Zt. nicht erkennbar
1166	Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> • Fischbesatz • Beeinträchtigung des Lebensraums durch Gewässerverlandung etc (s. Tabelle 4) 	z. Zt. nicht erkennbar
1193	Gelbbauchunke	<ul style="list-style-type: none"> • Fischbesatz • Fehlen geeigneter Laichgewässer 	z. Zt. nicht erkennbar
1163	Groppe	<ul style="list-style-type: none"> • Geringer Wasserstand 	z. Zt. nicht erkennbar
1083	Hirschkäfer	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Anteils von Alteichen • Verkehr • Verschiedene Säuger (Wildschwein, Marder, Dachs, Waschbär) 	z. Zt. nicht erkennbar
1061	Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none"> • nicht angepasste Mahdzeitpunkte • großflächig gleichzeitige Mahd • Beeinträchtigung von Randstrukturen durch Graben und Gewässerpflege • Intensivierung Grünlandnutzung • Isolation von Habitaten/Verinselung durch pessimale Strukturen der Wanderkorridore, bspw. horizontale Wanderbarrieren in offenen Bachtälern 	z. Zt. nicht erkennbar
1059	Heller-Wiesenknopf-Ameisenbläuling	wie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	z. Zt. nicht erkennbar
1032	Gemeine Bachmuschel	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlammung und Fäkalieintrag durch Beweidung bis an das Gewässer • Gülleeintrag ins Gewässer • sommerliches Austrocknen von Oberlauf und Teilen des Mittellaufs • fragl. Einfluss durch Fressfeinde (Bisam, Aal, Waschbär) 	z. Zt. nicht erkennbar

1381	Grünes Besenmoos	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Trägerbäumen• starke Auflichtung im Umfeld der Trägerbäume• Aufkommen von Naturverjüngung oder sonstigem beschattenden Bewuchs	z. Zt. nicht erkennbar
------	------------------	--	------------------------

5. Maßnahmenbeschreibung

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind in das Hessische Naturschutzinformationssystem NATUREG eingepflegt. Dort erfolgt neben einer textlichen Beschreibung auch eine kartographische Zuordnung der Maßnahmen zu den jeweils betroffenen Flächen.

Die Ziffern hinter den Maßnahmenbezeichnungen stellen den Natureg-Maßnahmencode dar.

In den Karten stellen die blauen Linien die Grenzen des FFH-Gebietes dar, während die jeweiligen Maßnahmenflächen rot dargestellt sind. Die Größe des Gebietes erschwert es, Maßnahmenflächen in den Karten in jedem Fall so darzustellen, dass eine Flurstücks-genaue Zuordnung möglich wäre. Großflächige oder weit verstreute Maßnahmenflächen werden deshalb in Karten mit DIN A4-Format im Anhang dargestellt. Wo auch dies nicht zu einer eindeutigen Flächenerkennbarkeit führt, stehen das Regierungspräsidium Gießen und das Forstamt Wettenberg für Nachfragen zur Verfügung.

5.1 Maßnahmen im Planungsraum 1 (Wald)

5.1.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Für Flächen ohne LRT-Status, ohne Habitataignung für Anhang-Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie und ohne NSG-Status (sonstige Flächen) unterbleibt eine spezifizierte Maßnahmenplanung. Die Bewirtschaftung dieser Flächen darf sich jedoch nicht negativ auf das Erreichen der Schutzziele im Gebiet auswirken. Nutzungsvorgaben aufgrund von Ausgleichs-, Ökopunkte- oder Waldumweltmaßnahmen oder im Rahmen landwirtschaftlicher Förderverträge bleiben unberührt.

Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01.)

Eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis in Form von Grünland- und Ackernutzung soll fortgeführt und nach Möglichkeit durch flankierende vertragliche Vereinbarungen nach dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen langfristig gefördert und gesichert werden. Auf die Restriktionen für Grünlandumbruch in FFH-Gebieten wird hingewiesen.

Naturnahe Waldnutzung (02.02.)

Diese Maßnahme wird allen Waldflächen zugeordnet, für die mit den jeweiligen Besitzern Naturschutzverträge abgeschlossen wurden, unabhängig von Vorkommen von LRT oder relevanten Arten. Die Vertragspartner verpflichten sich dem allgemeinen Ziel der Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen. Die Ausstattung mit liegendem und stehendem Totholz soll mindestens 5 Vorratsfestmeter pro Hektar betragen. Es wird ein Laubholzanteil von i.d.R. mind. 70% angestrebt. Diese Ziele sollen durch eine dauerwaldartige Bewirtschaftung erreicht werden.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von LRT oder zu berücksichtigenden Arten werden in den folgenden Kapiteln 5.1.2 und 5.1.3 beschrieben und den betreffenden Flächen zusätzlich zugeordnet.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (16.02.)

Waldflächen ohne Waldnaturschutzvertragsbindung, ohne Vorkommen von LRT oder planungsrelevanten Arten und außerhalb von Naturschutzgebieten sollen ordnungsgemäß und nachhaltig nach den geltenden Gesetzen, Zertifizierungen und betrieblichen Vorgaben, die für die jeweilige Waldbesitzart gelten und wie sie in Kapitel 2.4 dargestellt sind, bewirtschaftet werden.

Ordnungsgemäße Fischerei (16.03.)

Sonstigen Fließ- und Stillgewässerflächen können, soweit nicht anderweitige naturschutzfachliche Auflagen bestehen, im Rahmen guter fachlicher Praxis ordnungsgemäßer Fischerei genutzt werden. Soweit aufgestellt sind Fischereibegepläne zu beachten. Für Teile der Fließgewässer bestehen Planungen zum Erreichen eines guten ökologischen Zustandes im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Soweit Schutzziele des FFH-Gebietes dadurch tangiert werden, sind die Maßnahmen in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Sonstige Maßnahmen (16.04.)

Dieser Maßnahmencode wird für alle sonstigen Flächen gewählt, die nicht direkt land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Es handelt sich um befestigte oder unbefestigte, öffentliche und nicht-öffentliche Straßen, Wege, Gräben, Flächen der Wasserversorgung etc. Insbesondere am Rande von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen können solche Flächen eine wichtige Funktion als Rückzugs-, Nahrungs- und Vernetzungsfläche für Tier- und Pflanzenarten ausüben. Aus diesem Grund wird empfohlen, auf Umbruch, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder Ausbau und Versiegelung solcher Flächen zu verzichten. Mulchen zum Zwecke der Eindämmung von Ackerwildkräutern sollte nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten und auf jeweils einer Seite der Erdwege bzw. Gräben erfolgen. Ggf. notwendige Grabenräumungen sollen schonend ohne Einsatz von Grabenfräsen vorgenommen werden. In den Naturschutzgebieten sind die jeweiligen Vorgaben der Verordnungen zu beachten.

5.1.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten / guten Erhaltungszustandes von LRTen und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

Die unter diesem Maßnahmentyp für die jeweiligen Schutzgüter aufgezeigten Erhaltungsmaßnahmen stellen in der Regel die bislang ausgeübten Nutzungen dar, die zu deren Entstehung bzw. ihrem guten Erhaltungszustand direkt oder indirekt beigetragen haben oder aktuell beitragen.

Durch ihre Darstellung in diesem Maßnahmenplan werden sie Bestandteil des Natura-2000-Gebietsmanagements. Damit ist für ihre Durchführung eine Anzeige gegenüber den Naturschutzbehörden in der Regel nicht notwendig.

Die Umsetzung der Maßnahmen bzw. die Nutzungen sollen in erster Linie durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen landwirtschaftlicher Programme (derzeit HALM) oder des Wald-Vertragsnaturschutzes gefördert werden. Erforderliche Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Nutzung hinausgehen, können direkt vom Land Hessen durch den Einsatz von z. B. Haushaltsmitteln für Schutzgebietspflege oder Artenschutz oder durch andere Mittel finanziert werden. Eine Anerkennung von Maßnahmen des Typs 2 als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich.

5.1.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (04.06.03.)

Für die Erhaltung des günstigen Zustands dieses LRT ist es im Wesentlichen notwendig, vorhandene Beeinträchtigungen zu vermindern. Zu nennen ist hier das randliche Freistellen der Gewässer von beschattenden, nährstoffeintragenden und damit verlandungsfördernden

Gehölzen. Erlen und Weiden sind wegen ihrer Bedeutung für die Gewässer-Biozönose zu tolerieren, sollten jedoch die Gewässerfläche nicht zu stark beschatten. Bei fortschreitenden Verlandungstendenzen ist der Versuch zu unternehmen, die Kleingewässer von den Rändern aus zu entschlammen. Für den Tiergartenteich südöstlich Lauter sind das Freistellen des Dammes von Gehölzen sowie der Verzicht auf den Besatz mit Fischen zu empfehlen. Außerdem wird eine Entnahme vorhandenen Fischbestandes durch Ablassen des Teiches im Herbst alle 3 bis 4 Jahre empfohlen. Entnommen werden sollen dabei vorrangig Karpfen, vor allem aber deren Zuchtformen, sowie Neozoen, wie z. B. der Blaubandbärbling. Andere Fischarten, die zum natürlichen Artenspektrum mittelhessischer Gewässer gehören, z. B. Hecht, Moderlieschen, Schleie oder Rotfeder können in geringem Maß, Teichmuscheln müssen im Gewässer verbleiben bzw. wieder eingesetzt werden. Bei Vorkommen von Teichmuscheln ist ein Wiedereinsetzen einer mindestens geringen Anzahl der o. g. Fischarten zwingend, da ihre Larven während eines Teils ihrer Entwicklung in den Kiemen von Fischen parasitieren. Der Teich kann sofort wieder bespannt werden, bei Vorhandensein von Schlamm- auflagen sollte jedoch eine Winterung zur Mineralisation in Erwägung gezogen werden. Bei fortschreitender Verschlammung soll eine Sömmerung, bei Bedarf auch eine maschinelle Entschlammung erfolgen.

Zur Vermeidung von Dünger-, Pestizid- und Schadstoffeintrag ist auf eine entsprechende extensive Nutzung des Gewässerumfeldes hinzuwirken.

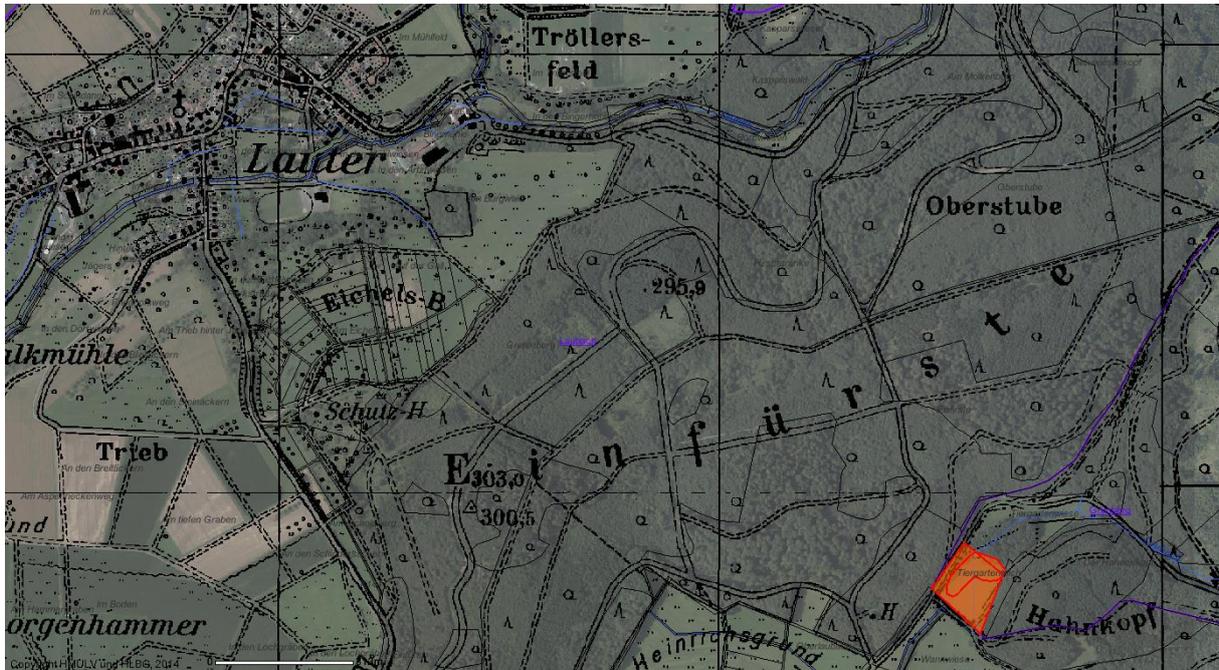


Abb. 5: LRT 3150 „Tiergartenteich“ südöstlich von Lauter (Solms-Laubach)

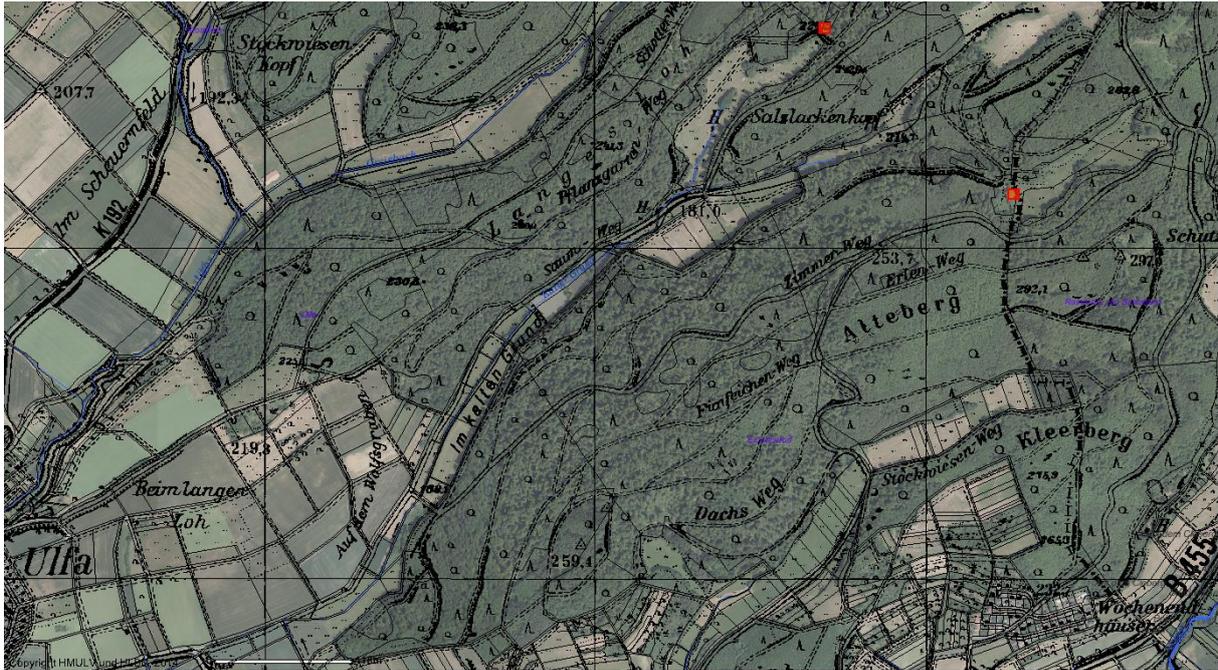


Abb. 6: LRT 3150 2 Kleingewässer nordöstlich von Ulfa

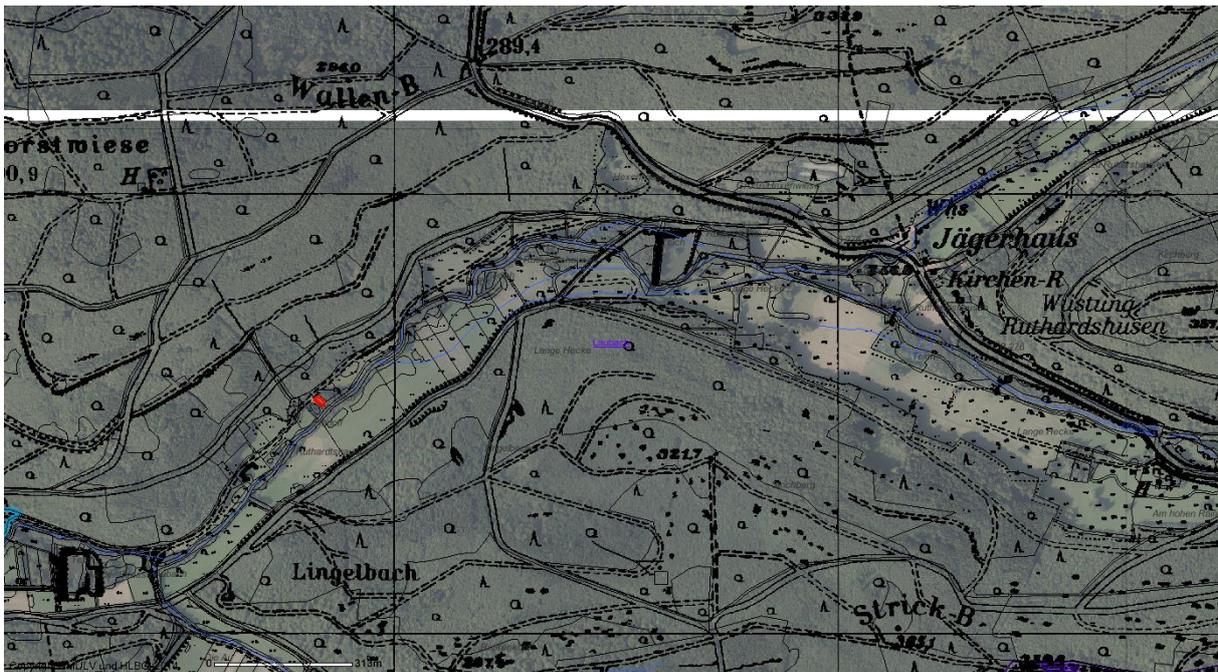


Abb. 7: LRT 3150 2 Kleingewässer zwischen Gonterskirchen und Waldgaststätte Jägerhaus

5.1.2.2 LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (04.04.01.)

Erhalt des LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" im günstigen Erhaltungszustand B durch schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- und Schadstoffeintrages, Förderung von Durchgängigkeit und Naturnähe durch Renaturierungs-Maßnahmen und Entwicklung von Gewässerrandstreifen (s. Abb. 38 auf S. 87)

5.1.2.3 LRT 6230 Artenreiche submontane und montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Einschürige Mahd (01.02.01.01.)

Für die Bewahrung der Teilflächen dieses LRT mit günstigem Erhaltungszustand ist eine einschürige Mahd zwischen Ende Juni und Mitte Juli oder eine zweischürige Mahd ab Juni durchzuführen. Ggf. soll Nachpflege oder Entbuschung erfolgen, alternativ kann eine Mahd mit Nachbeweidung mit Schafen oder Rindern durchgeführt werden, die aber beendet werden muss, wenn der Aufwuchs abgefressen wurde. Des Weiteren sind Verzicht auf Pferdebeweidung, Zufütterung, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig.

5.1.2.4 LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

Einschürige Mahd (01.02.01.01.)

Einschürige Mahd zwischen Ende Juni und Ende Juli, Verzicht auf Beweidung, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

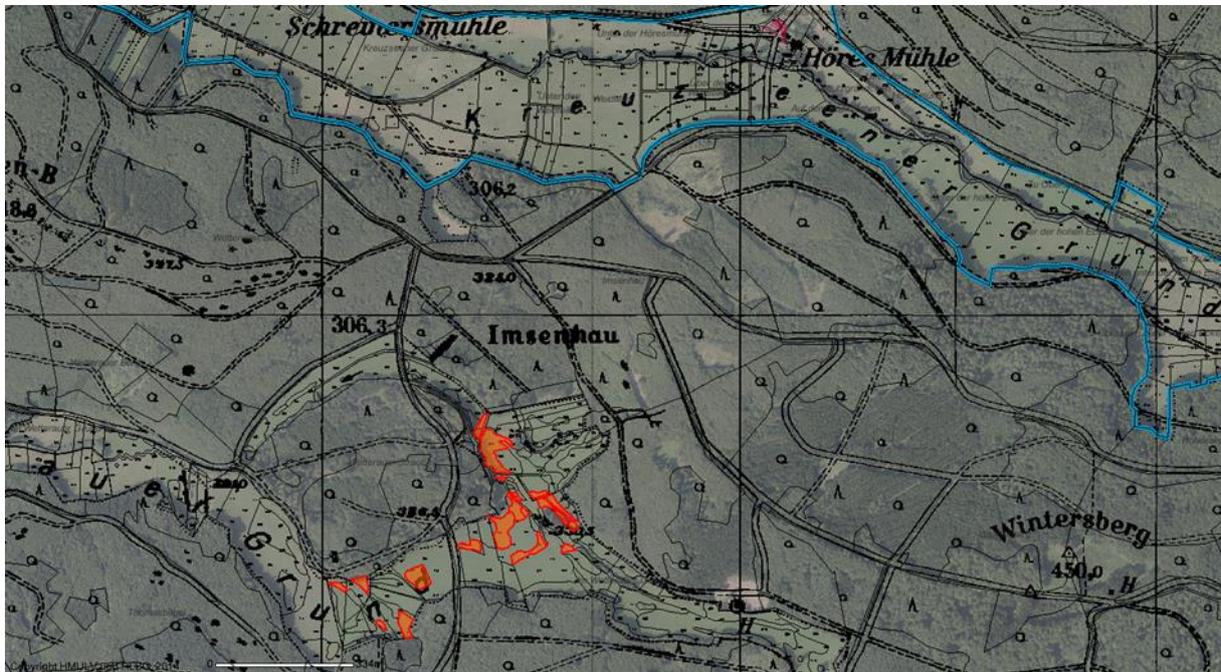


Abb. 8: LRT 6410 Pfeifengraswiesen südöstlich Freienseen einschürige Mahd

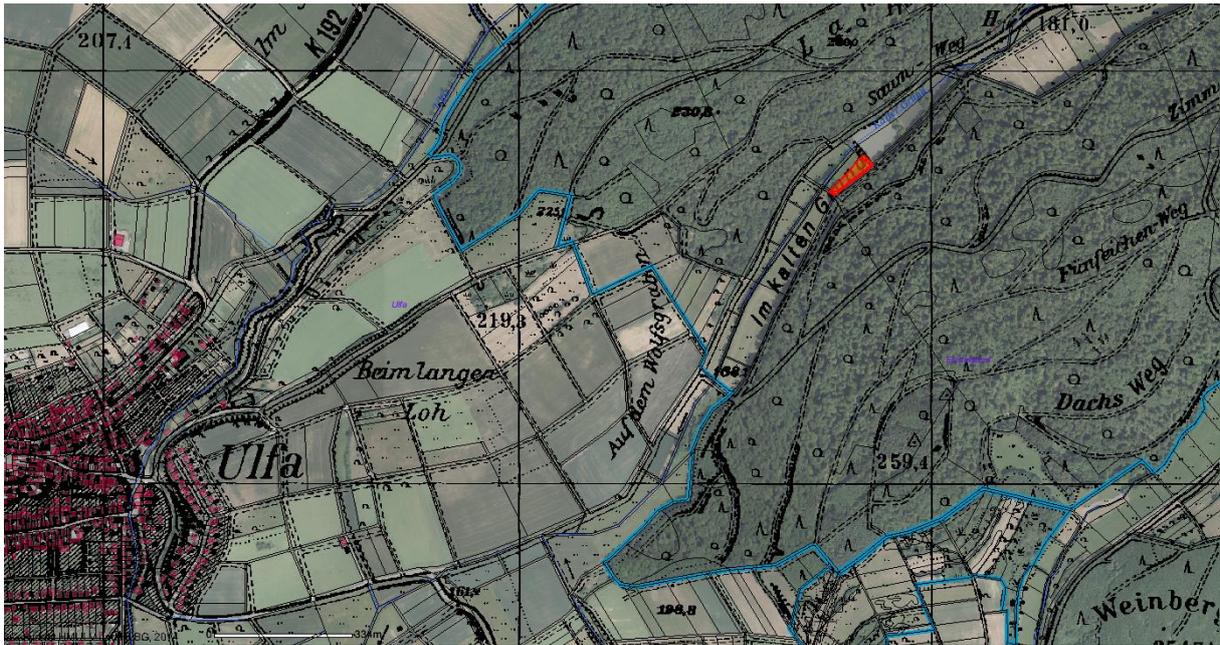


Abb. 10: LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren östlich Ulfa, Mahd mit besonderen Vorgaben

5.1.2.6 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)

Erhalt des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" im günstigen Erhaltungszustand A oder B durch zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, Verzicht auf Beweidung, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Eine extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung, jedoch nicht durch Pferde, ist möglich. Grundsätzlich sollte sich das Mahdregime an die traditionellen Mahdtermine zur Heuwerbung (1. Schnitt Mitte bis Ende Juni, 2. Schnitt ab Ende August bis Anfang September) orientieren.

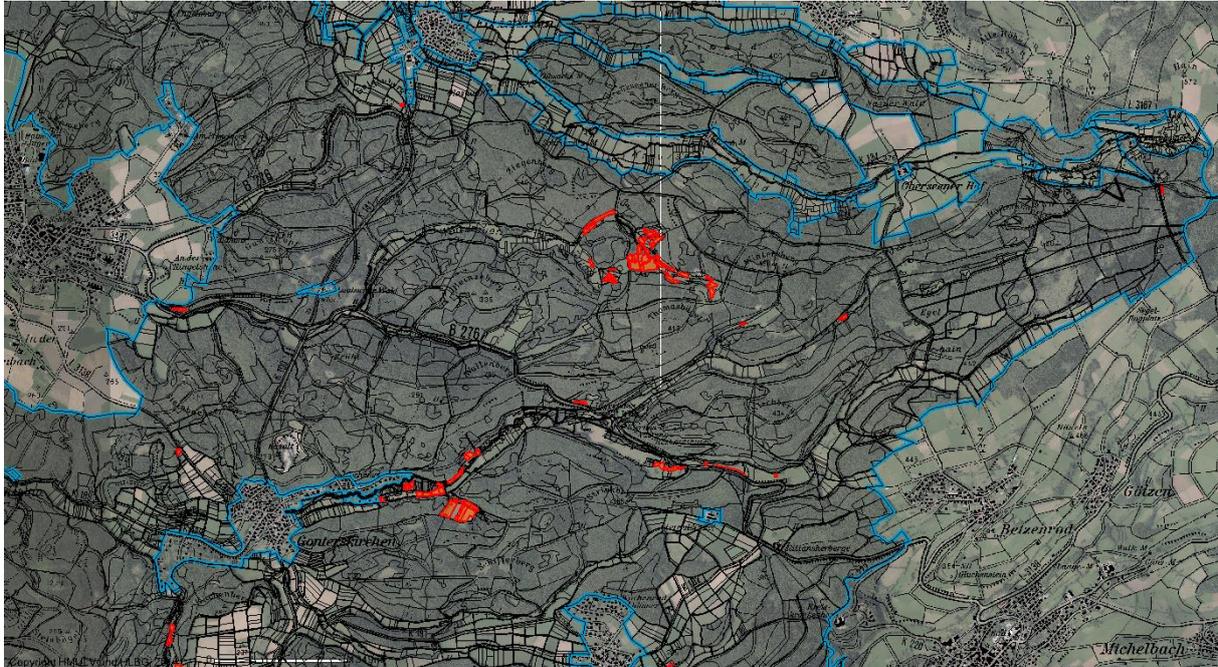


Abb. 11: LRT 6510 Flachlandmähwiesen nördliches Gebiet zweischürige Mahd

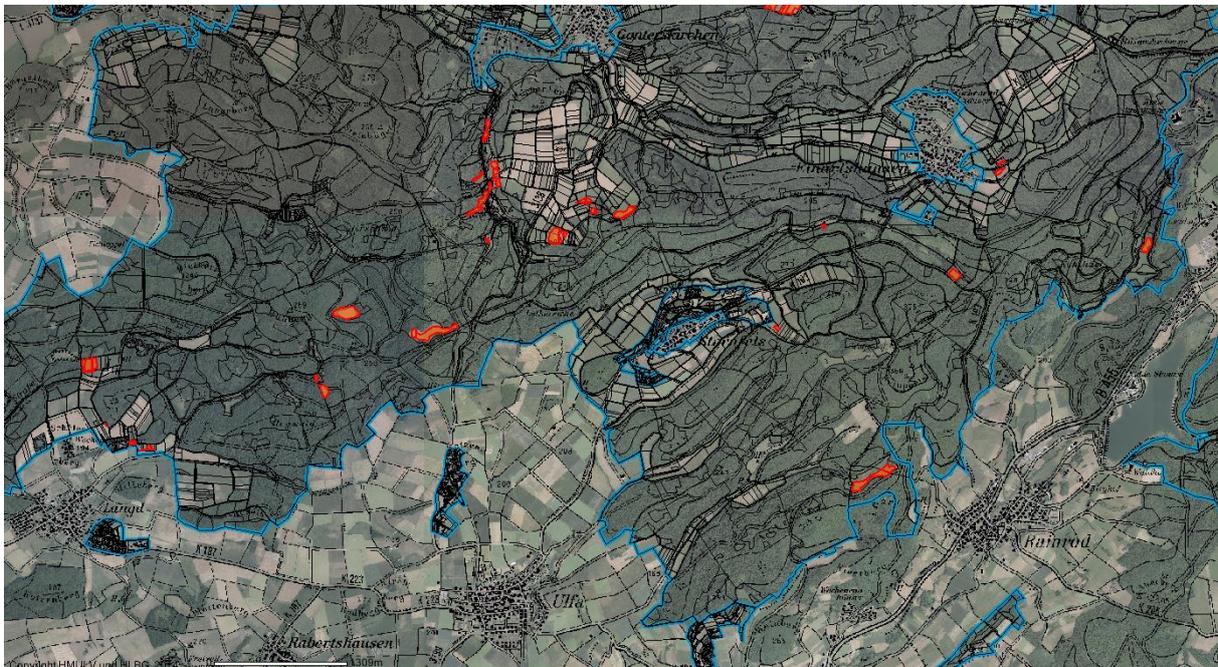


Abb. 12: LRT 6510 Flachlandmähwiesen südliches Gebiet zweischürige Mahd

Hohem Verbißdruck insbesondere auf die in den Waldgesellschaften in geringerem Anteil vertretenen Baumarten ist ggf. durch eine Reduzierung hoher Rehwildichten zu begegnen.

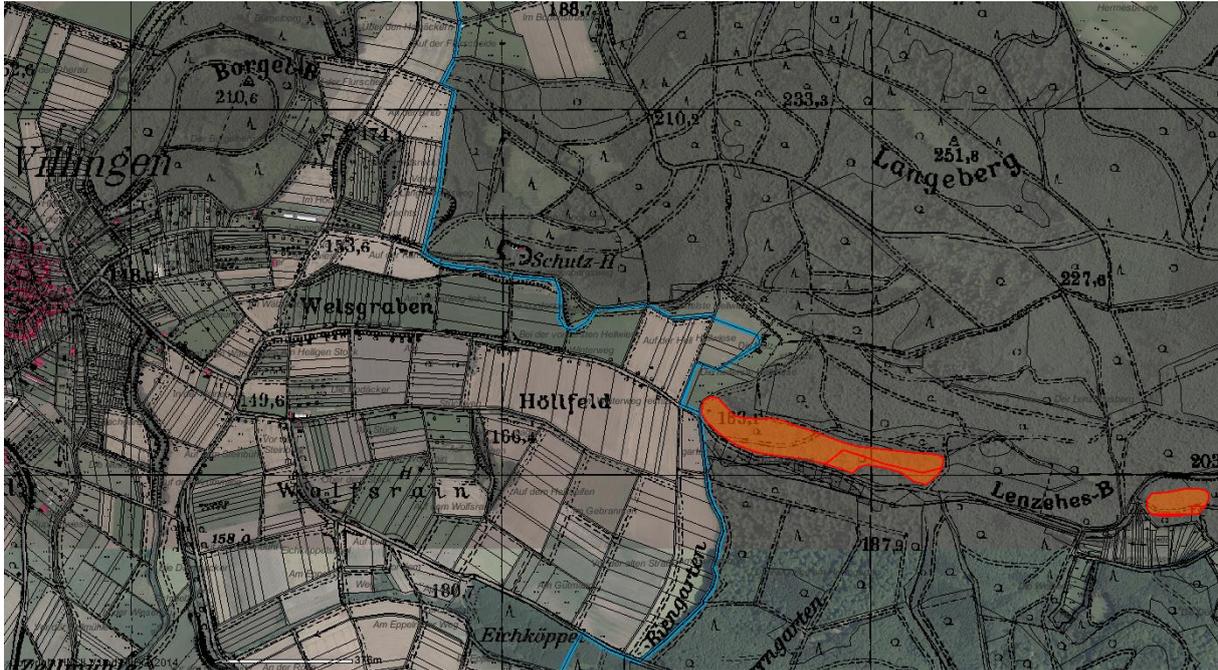


Abb. 16: LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Solms-Laubach) Baumartenzusammensetzung

5.1.2.11 LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

02.02.01.: Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Auch für diesen LRT sind Maßnahmen der naturnahen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit den Erhaltungszielen grundsätzlich vereinbar. Über die Entnahme und den Verzicht auf Einbringen von nicht LRT-typischen Baumarten, insbesondere Nadelholz, kann der gute Erhaltungszustand stabilisiert werden, der für diesen LRT durch einen Mindestanteil von 90 % LRT-typischer Arten an der Baum- und Strauchschicht definiert ist. Auf die Erhaltung von Habitatbäumen ist zu achten. Die Streckung von Nutzungszeiträumen, die Beschränkung auf eine Einzelbaumnutzung und damit einhergehend die Überführung der Bestände in Dauerwald sind geeignet, diesen kleinflächigen LRT dauerhaft in gutem EHZ zu bewahren. Im Rahmen der Bewirtschaftung muss auf das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere Orchideen, Rücksicht genommen werden.

Wenn der LRT nicht durch LRT-fremde Arten beeinträchtigt ist, ist dazu auch ein Nutzungsverzicht zu empfehlen.

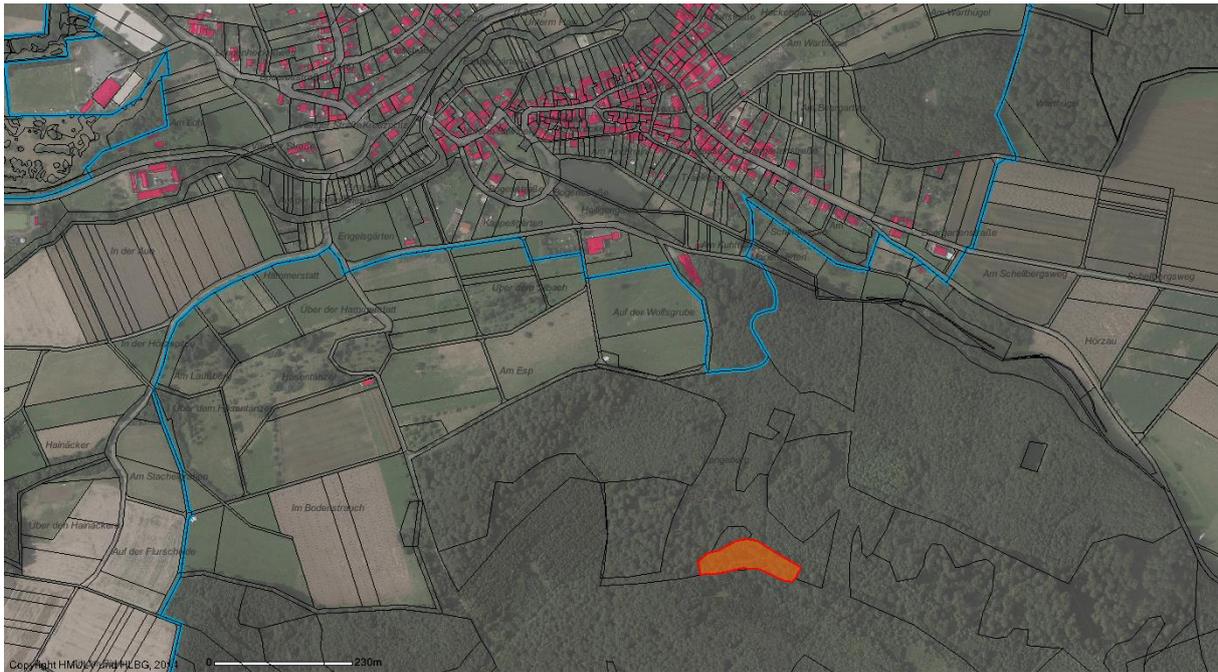


Abb. 17: LRT 9180 Schlucht-und Hangmischwald südlich Ruppertsburg (Stadtwald Laubach) Baumartenzusammensetzung

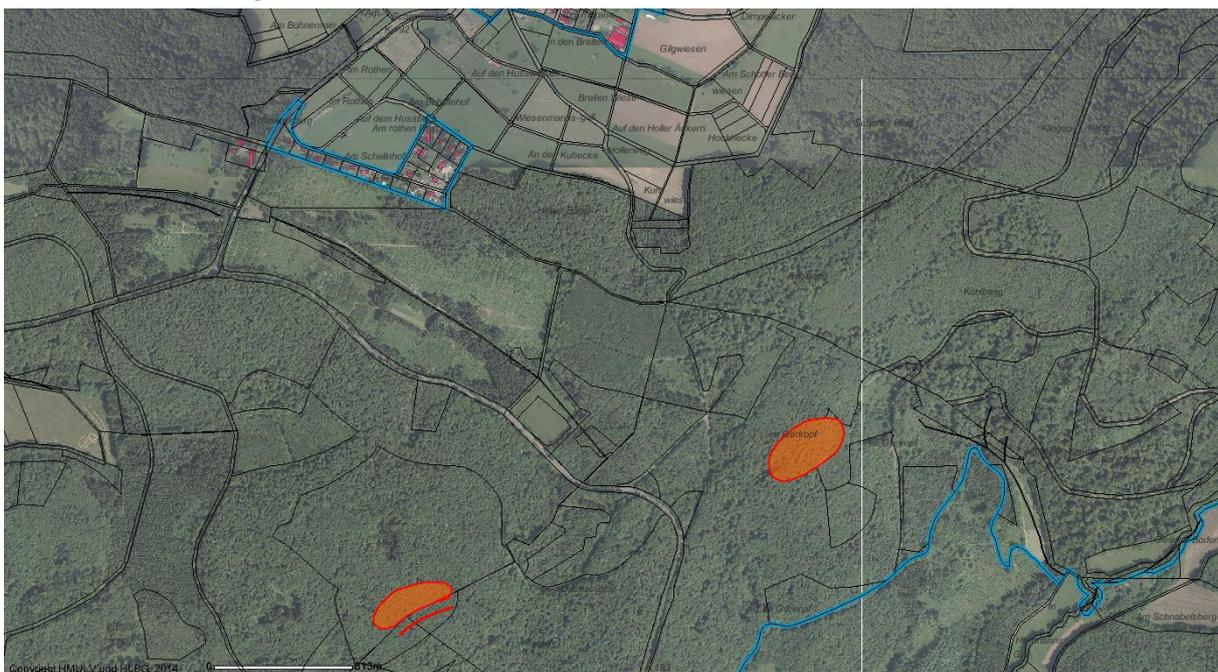


Abb. 18: LRT 9180 Schlucht-und Hangmischwald südlich Einartshausen (Staatswald FÄ Nidda bzw. Schotten) Baumartenzusammensetzung

5.1.2.12 LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* Naturnahe Waldnutzung (02.02.)

Im Auwald sind Maßnahmen der naturnahen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Dazu gehören:

- Förderung der Naturverjüngung,
- Vor- und Unterbau mit lebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandspflege, Durchforstungen und Vorratspflege

- Einzelstammweise Holzernte
- Pflégliche Holzbringung nur mit geeigneten bodenschonenden Verfahren
- möglichst kleinflächige Verjüngung

Zur Wahrung eines guten Erhaltungszustandes sind ein möglichst hoher Anteil von liegendem und stehendem Alt- und Totholz zu gewährleisten sowie einige ungenutzte Altbäume zu belassen. Der Anteil von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (Nadelholz, Hybridpappeln) soll 10 % nicht überschreiten. Ein Nutzungsverzicht, wie er auf dem größten Teil der LRT-Fläche schon praktiziert wird, ist in besonderem Maße geeignet, den derzeitigen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Eine Beweidung von an Grünland angrenzenden LRT-Flächen muss unterbleiben.

Linear ausgeprägte Bestände dieses LRT entlang von Bachläufen werden oft unselektiv abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Diese als Gehölzpflege verstandene Maßnahme verhindert das Hineinwachsen von Erlen in hohe Altersklassen und damit die Entwicklung von an Altbäume gebundenen Habitatstrukturen wie z. B. Totholz und Höhlen. Wo möglich sollte diese Praxis unterlassen werden.

Die langfristige Sicherung des LRT ist nicht ohne die Gewährleistung einer natürlichen Dynamik angrenzender Fließgewässer möglich. Die Einrichtung von ungenutzten Gewässerrandstreifen begünstigt diese Dynamik und minimiert Nutzungsbeeinträchtigungen angrenzenden Grünlands z. B. durch überhängende Erlensäume oder umstürzende Altbäume.



*Abb. 19: LRT *91E0 Auwald bei Friedrichshütte (Kleinprivatwald u. Stadt Laubach) Naturnahe Waldnutzung*

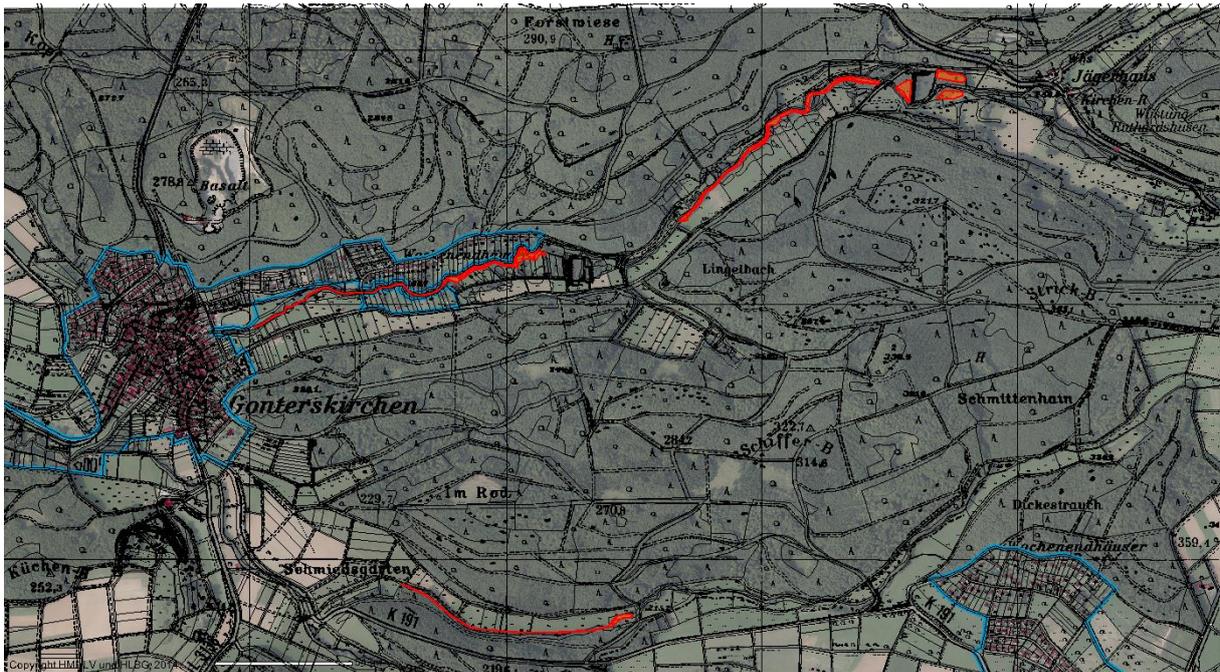


Abb. 20: LRT *91E0 Auwald östlich Gonterskirchen (Kleinprivatwald, Stadt Laubach, Solms-Laubach)
Naturnahe Waldnutzung

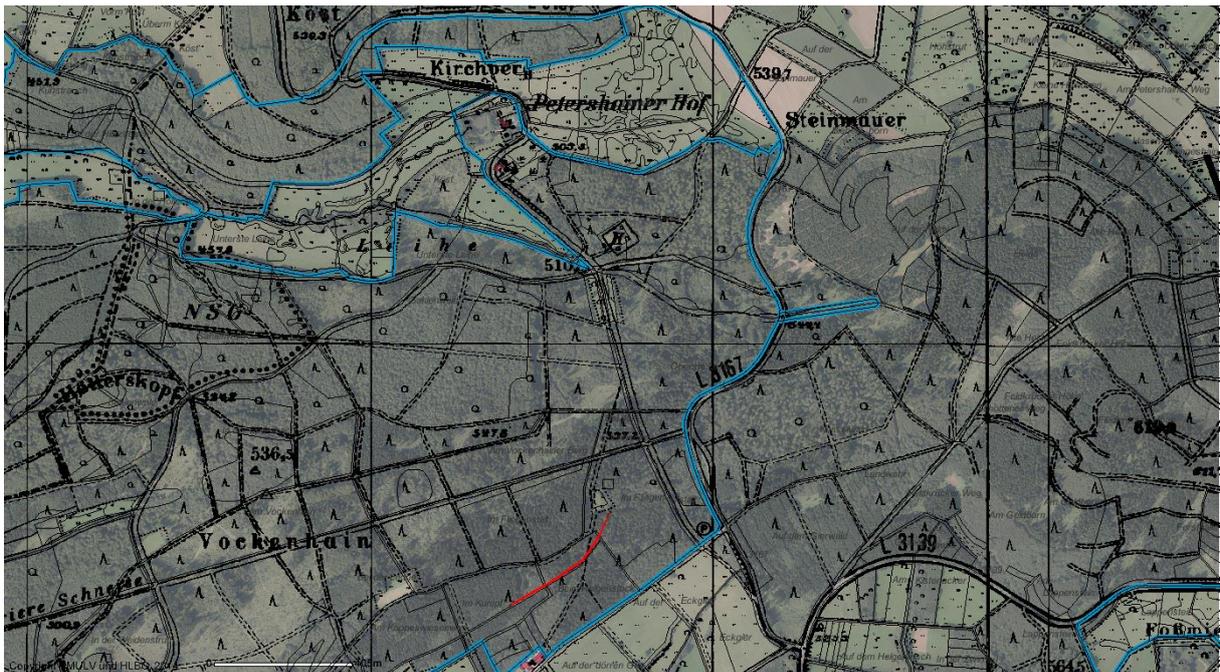


Abb. 21: LRT *91E0 Auwald südlich Petershainer Hof: Naturnahe Waldnutzung

5.1.2.13 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Sicherung/Kennzeichnung/Schaffung von Fledermausquartieren (11.01.02.)

Für die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus ist es notwendig, alle bekannten Höhlenbäume zu schützen. Eine dauerhafte Markierung hilft dabei vor unbeabsichtigter Entnahme. Stehendes Totholz sollte im Bestand verbleiben. Auf die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in den Vorkommensgebieten zu verzichten. Langfristig sind mehrschichtige, strukturreiche Laubwaldbestände zu erhalten und durch einzelbaumweise bis kleinflächige Holzernte unter Verzicht auf Großschirmschlag zu verjün-

gen. Dadurch ist das Vorhandensein sowohl geeigneter Jagdhabitats als auch von Höhlenbäumen zu gewährleisten.

Die für die Art besonders wertvollen Alteichen können in einem Maße genutzt werden, wie durch in die Altersklasse nachwachsende Individuen die derzeitige Ausstattung gewährleistet bleibt.

5.1.2.14 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Altholzanteile belassen (02.04.01.)

Als Ursache für den derzeit ungünstigen Erhaltungszustand der Art im Gebiet stellt die GDE die Verschlechterung in den einzigen bislang bekannten Wochenstubenquartieren in Ober-Widdersheim fest. Darauf kann im Rahmen der Maßnahmenplanung nicht eingewirkt werden. Als Jagdhabitats nutzt das Große Mausohr alte Laub-/Misch-Wälder mit mittlerem Baumabstand >5 m, hohem Kronenschlussgrad und damit geringer Bodendeckung. Die GDE weist für das Gebiet keine Beeinträchtigung dieser Strukturen aus. Deshalb werden die Maßnahmenvorschläge als Erhaltungsmaßnahmen definiert und trotz des insgesamt ungünstigen EHZ dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet. Für die Bewahrung des günstigen Zustands der Jagdhabitats ist es notwendig, durch eine schonende Bewirtschaftung die oben genannten Bestandesstrukturen und den derzeitigen hohen Anteil an Laubholz und Altbeständen im Gebiet annähernd beizubehalten. Wegen der Nutzung von Baumhöhlen als Sommerquartiere der männlichen Mausohren gilt auch hier das in 15.1.2.14 Gesagte zu Schutz und Erhalt von Höhlenbäumen und Totholz. Auch sollen Pflanzenschutzmittel nicht flächig eingesetzt werden.

5.1.2.15 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Liegende Totholzanteile belassen (02.04.02.02.) (ohne Flächenzuordnung)

Die Bewirtschaftung der Wald-LRT mit Eichenanteilen (9110, 9130, 9160, 9170) unter Beachtung der in diesem Plan jeweils beschriebenen Maßnahmen ist geeignet, den günstigen Erhaltungszustand dieser Art zu bewahren. Wichtig ist vor allem die langfristige Erhaltung der Eichenanteile. Besonnte Alteichen mit Safffluss dienen den Käfern als Nahrungs- und Paarungshabitats und sind deshalb in ausreichendem Maße zu erhalten. Daneben ist das Angebot einer möglichst großen Menge an Eichen-Totholz im Kontakt mit dem Erdboden wichtig, da die hieraus entstehenden Mulmstrukturen Nahrung und Lebensraum für die Larvenstadien dieser Art darstellen. Die Eignung der bei der Holzernte verbleibenden Eichenstubben und des sonstigen unverwertbaren Holzes als Brutsubstrat für die Hirschkäferlarven ist bei Einschlag während der Vegetationsperiode deutlich besser als bei Einschlag im Winter. Wo möglich sollte deshalb ein Teil des Eicheneinschlags im Sommer getätigt werden. Eine besonders hohe Eignung als Larvenhabitat haben an Wald(-innen)rändern gelegene, besonnte Eichenstubben. Ein gelegentliches Freistellen dieser Stubben von beschattendem Bewuchs sowie eine Einzäunung zum Schutz vor Wildschweinen kann diese Habitateignung fördern.

Reduzierung der Wilddichte / Wildbestandsreduzierung (03.02.) (ohne Flächenzuordnung)

Schwarzwild sucht gerne gezielt an Eichenstubben nach Hirschkäferlarven. Die GDE macht über die Situation im Gebiet keine Aussagen, jedoch wird in anderen Gebieten ein negativer Einfluss dieses Faktors auf den EHZ der Population vor allem vor dem Hintergrund steigender Schwarzwildbestände diskutiert. Eine Regulierung der Schwarzwildbestände auf ein dem ökologischen Gefüge zuträgliches Maß muss daher ein Ziel der Wildbewirtschaftung im Gebiet sein.

5.1.2.16 Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Im Rahmen der vermutlich 2010 durchgeführten Untersuchungen zur GDE wurden 8 Vorkommen des Grünen Besenmooses ermittelt. Das für diese Art 2012 erstellte Artenhilfskonzept nennt zwei weitere Vorkommen bei Langd. Aus dem Artgutachten zur Markierung der

Trägerbäume in Hessen von 2014 lässt sich der letzte Erkenntnisstand zu den Vorkommen im FFH-Gebiet zusammenstellen. Es fasst die im AHK zusätzlich genannten Vorkommen bei Langd zu einem zusammen, was zu einer Gesamtzahl von 9 Vorkommen führt. Von diesen werden 4 als inzwischen erloschen beschrieben. Die Situation in den verbliebenen 5 bekannten Vorkommen ist uneinheitlich. Neu gefundenen Trägerbäumen an den Flächen Gaulskopf und Galgenberg steht der Verlust von Moospolstern an 3 Bäumen am Galgenberg gegenüber. Ein Vergleich der Daten der GDE mit denen des letzten Art-Gutachtens zeigt Tabelle 5.

Tabelle 8: Situation Dicranum viride

Nr.	Vorkommen	Anzahl Trägerbäume lt. GDE	Größe Polster in cm ² lt. GDE	Anzahl Trägerbäume lt. Art-GA	Größe Polster in cm ² lt. Art-GA
1	MA1 Bestand südlich Freieenseen (Manzke 2002), in AHK: „Laubach, westlich des Galgenberges“	2	106	6	228,5
2	D1 „Altbuchenwald östl. Gaststätte Laubacher Wald“, in AHK: „Laubacher Wald an der B 276“	3	5	3	3
3	M4a Altbuchenwald mit Eichen und Hainbuchen am Brühlberg südlich Gaststätte Laubacher Wald	5	25	0	0
4	M4b Altbuchenwald am Wallenberg südöstlich Gaststätte Laubacher Wald	2	6	0	0
5	M5 Altbuchenwald östlich Laubach	3	8	17	120,2
6	M6 Altbuchenwald am Nordwesthang des Hubberges	2	5	2	4,5
7	M7 Altbuchenwald südlich Silbachtal	2	8	0	0
8	M8 Altbuchenwald am Nordhang des Diethersberges südlich Ruppertsburg	3	553	0	0
9	Laubacher Wald nordöstl. Langd	0	0	5	65
Summe		22	716	33	421,2

Rücknahme der Nutzung des Waldes (02.01.)

Entbuschung/Entkusselung (12.01.02.)

Das Grüne Besenmoos kommt im Untersuchungsgebiet ausschließlich an Altbuchen vor. Die in diesem Plan aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung der Buchenwald-Lebensraumtypen (5.1.2.8, 5.1.2.9) sind deswegen grundsätzlich geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Art im Gebiet zu bewahren. Dies gilt unter der Bedingung, dass im Rahmen dieser Bewirtschaftung ausreichend große Anteile von Buchen-Altholzbeständen ohne Jungwuchs oder ausgeprägte Strauchschicht vorgehalten werden, wie es am ehesten in den Maßnahmenvorschlägen für das Große Mausohr (5.1.2.14, 5.1.4.2) formuliert wird. Nach hessischer Definition gelten noch solche Bestände als Altholz, die im Alter ab 121 Jahren mit 60 % bestockt sind, im Alter ab 141 noch mit 40 %. Das Besenmoos benötigt demgegenüber Bestandesstrukturen, die einen starken Lichteinfall auf den besiedelten Stamm einerseits, eine zu starke Verschattung z. B. durch aufkommenden Jungwuchs oder Begleitvegetation andererseits verhindern. Dies sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen einer Aufflichtung auch im o. g. Rahmen.

Als erschwerender Faktor für die Erhaltung der Art kommt hinzu, dass sie sich in Hessen ausschließlich vegetativ vermehrt, indem abgebrochene Blattspitzen in erster Linie wahr-

scheinlich durch Säugetiere oder Vögel verbreitet werden. Dies führt dazu, dass, anders als bei mobileren Arten, die Entwicklung geeigneter Lebensräume in der Umgebung bekannter Vorkommen allenfalls sehr langfristig zur Verbreitung der Art beitragen kann.

Aus den genannten Gründen ist es unabdingbar, jedes verbliebene Vorkommen zu erhalten. Dies bedeutet zuerst den Erhalt jedes Trägerbaumes. Hierzu ist eine Markierung zu empfehlen, wie sie bereits in allen Fällen im Gebiet schon durch den Autor des Artenhilfskonzeptes Herrn Dr. Drehwald vorgenommen wurde. Im Staatswald sind gemäß betrieblicher Vorgaben die Trägerbäume als obligatorische Habitatbäume auszuweisen und damit dauerhaft von der Nutzung auszunehmen. Im unmittelbaren Umfeld sollen keine Bäume gefällt werden, im weiteren Umfeld ist eine übermäßige Auflichtung zu vermeiden. Als Anhalt ist hier eine Fläche mit dem Radius von 50 m um den Trägerbaum anzusehen, die tatsächliche Flächengröße bemisst sich aber im Einzelfall nach topographischen und Bestandes-Faktoren. Ziel muss es sein, vorhandene günstige Belichtungssituationen langfristig zu erhalten. Aufkommende Verjüngung muss ggf. vorsichtig entfernt werden.

Auch ein großflächigerer Nutzungsverzicht ist geeignet, die Einzelvorkommen zu erhalten und damit den günstigen Erhaltungszustand der Art zu bewahren. Dabei muss jedoch die Möglichkeit gewahrt werden, evtl. aufkommende Naturverjüngung oder Begleitvegetation um den Trägerbaum herum zu entnehmen.

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die für die Erhaltung der einzelnen Vorkommen notwendig sind. Sie wurden aus den Angaben des AHK oder des Art-Gutachtens entwickelt. Vor Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen oder sonstigen Eingriffen auch im Umfeld der Trägerbäume sollte in jedem Fall eine Abstimmung z. B. mit Herrn Dr. Drehwald oder einem anderen Moosexperten erfolgen.

Die Zahlenkombination stellen die Rechts- und Hochwerte des Standorts laut AHK dar.

„Bestand südwestlich Freienneen“ (in AHK: „Laubach, westlich des Galgenberges“ 3502.060/5602.349)

Das Gebiet ist eine stillgelegte Fläche der Stadtwaldstiftung Laubach. Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

„Altbuchenwald östlich Gaststätte Laubacher Wald“ (in AHK: „Laubacher Wald an der B 276“ 3502.722/5599.955)

Der Bestand im Privatbesitz (Solms-Laubach) ist stark aufgelichtet. Hier sollte eine vorsichtige Entnahme von die Trägerbäume beschattendem Jungwuchs vorgenommen werden.

„Altbuchenwald östlich Laubach“ (in AHK: „Laubacher Wald, Gaulskopf“ 3502083/5609.744*) *vermutlicher Fehler, korrekt wahrscheinlich 5600.744

Der Bestand im Stadtwald Laubach wird als Friedwald genutzt, ist in weiten Teilen aufgelichtet, enthält aber auch größere Bereiche mit noch dichtem Schirm. Die Belichtungsverhältnisse sollten beibehalten und die Entfernung aufkommenden Jungwuchses gemäß den Vorschlägen des AHK (15 m Radius um Bäume Nr. 1 und 2, 10 m Radius um Bäume Nr. 6, 7, und 10) fortgesetzt werden.

„Altbuchenwald am Nordwesthang des Hubberges“ (in AHK: „Laubacher Wald, Hubberg NW-Hang“ 3498370/5595220)

Der Bestand im Privatbesitz (Solms-Laubach) ist stark aufgelichtet. Auch hier sollte eine vorsichtige Entnahme von die Trägerbäume beschattendem Jungwuchs vorgenommen werden.

in AHK: „Laubacher Wald nordöstl. Lang“ 3498.459/5594.243)

die Waldbestände gehören zum Staatswald im Bereich des Forstamtes Wettenberg. Das AHK empfiehlt die Entfernung des Jungwuchses in einem Radius von 10 Meter, um die Bäume 2 und 3 auch des Unterstandes. Diese Maßnahmen wurden in den letzten Jahren durchgeführt. Die Notwendigkeit erneuter Durchführung soll in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

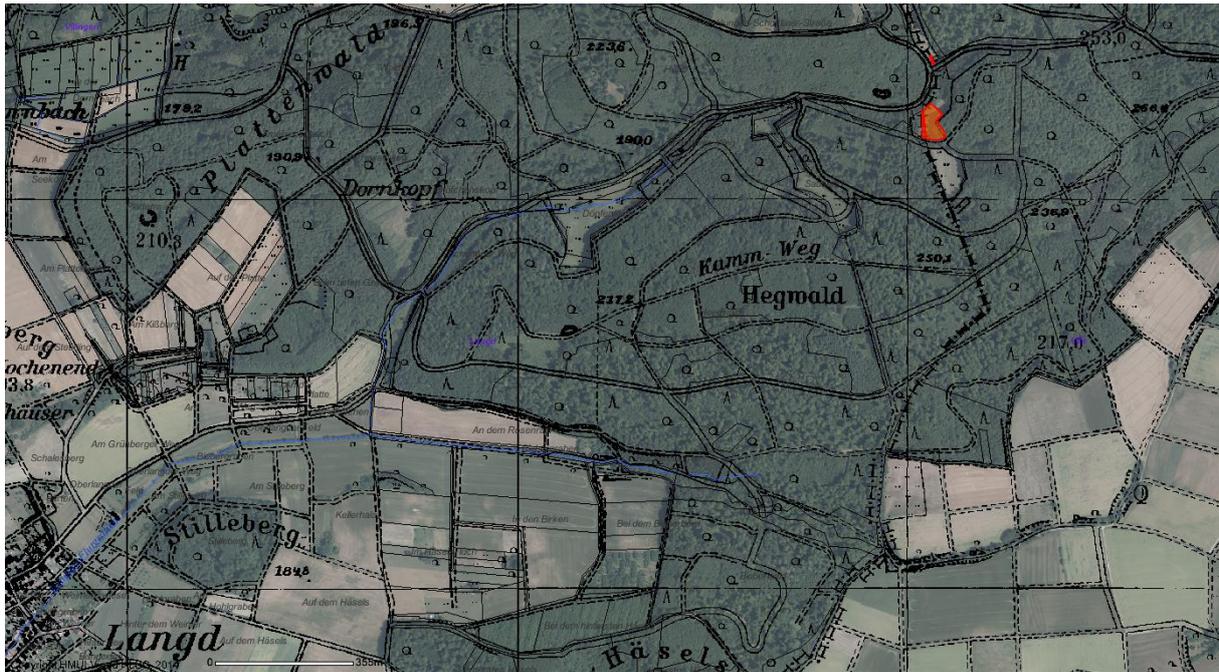


Abb. 23: LRT 3150 „Am Schottener Weg“ nordöstlich von Langd

5.1.3.2 LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (04.04.01.)

Die hier vorzusehenden Maßnahmen sind identisch mit den in Kapitel 5.1.2.2 beschriebenen. (s. Abb. 39 auf Seite 88)

5.1.3.3 LRT 6110 Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrrasen des *Alyssum sedion albi*

Einstellung/Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung (06.01.)

Eine Pflege der Flächen dieses LRT ist in der Regel nicht notwendig, da er auf extrem flachgründigen Standorten zumeist die Klimaxgesellschaft darstellt. Sollten sich trotzdem Gehölzsukzession oder Neophyten einstellen, so sind diese zu entfernen. Wichtigste Beeinträchtigung stellt die Freizeitnutzung dar, die in Form von Trampelpfaden von einem unmittelbar benachbarten Grillplatz ausgeht und nicht auf den LRT übergreifen sollte. Eine regelmäßige Überwachung auf Beeinträchtigungen wird sichergestellt.



Abb. 24: LRT 6110 östlich Villingen (Stadtwald Hungen): Einschränkung der Freizeitnutzung

5.1.3.4 LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Beweidung mit Schafen (01.02.03.03.)

Die Flächen dieses LRT unterliegen schon einige Jahre der Sukzession und sind überwiegend mit Gebüsch und Vorwald bedeckt. Eine initiale Entbuschung ist deshalb unabdingbar für die Wiederherstellung des LRT. Für die Erreichung des Erhaltungszustands B müssen diese LRT-Flächen anschließend mehrmals pro Jahr mit Schafen und /oder Ziegen beweidet werden. Eine Nachpflege zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs ist in den ersten Jahren nach der Entbuschung notwendig. Als Alternative ist eine Mahd in den Fällen möglich, wo der LRT durch Mahdnutzung entstand. Diese sollte als einschürige Mahd Ende Juni bis Mitte Juli durchgeführt werden, bei stärkerem Aufwuchs auch zweischürig ab Juni. Eine Nachbeweidung bis zum Abfressen des Aufwuchs ist möglich. Auf Düngung, Einsatz von PSM, Zufütterung und die Beweidung durch Pferde ist zu verzichten.

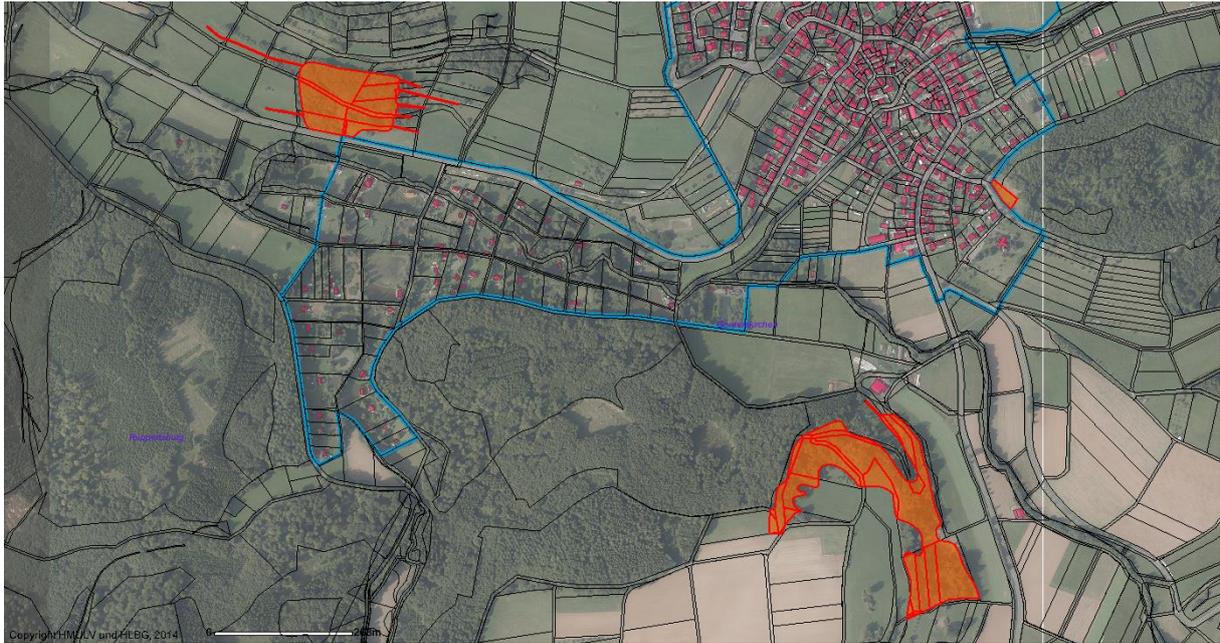


Abb. 25: LRT 6212 südlich und westlich Gonterskirchen (Stadtwald Laubach und Privat): Entbuschung und anschließende Beweidung

5.1.3.5 LRT 6230 Artenreiche submontane und montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Einschürige Mahd (01.02.01.01.)

Für die Verbesserung des Erhaltungszustandes dieses LRT ist eine Nutzung wie unter 5.1.2.3 beschrieben, durchzuführen.

5.1.3.6 LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

Einschürige Mahd (01.02.01.01.)

Einschürige Mahd zwischen Ende Juni und Ende Juli, Verzicht auf Beweidung, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.



Abb. 26: LRT 6410 im NSG Silbachtal bei Gonterskirchen (HessenForst): einschürige Mahd



Abb. 27: LRT 6410 östlich Gonterskirchen (Solms-Laubach): einschürige Mahd

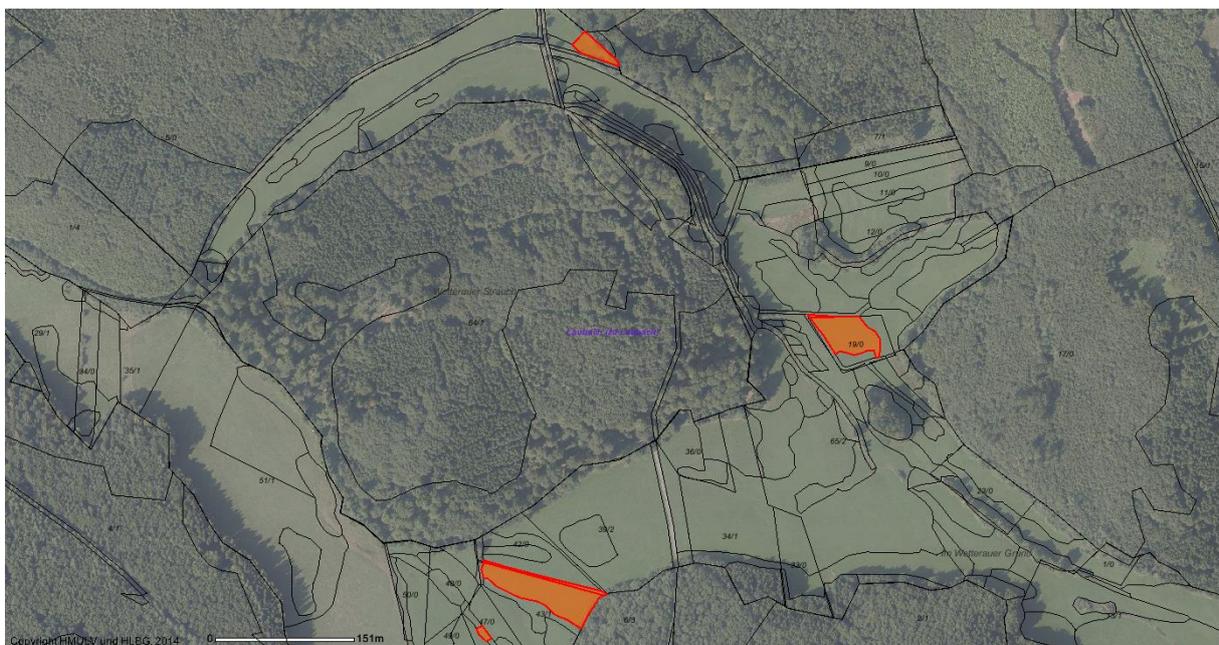


Abb. 28: LRT 6410 südöstlich Freienseen (Solms-Laubach u. sonstiger Privatbesitz): einschürige Mahd

5.1.3.7 LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Maßnahmencode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Die Maßnahmen zur Entwicklung hin zu einem günstigen EHZ entsprechen denen in Kapitel 5.1.2.5 genannten.

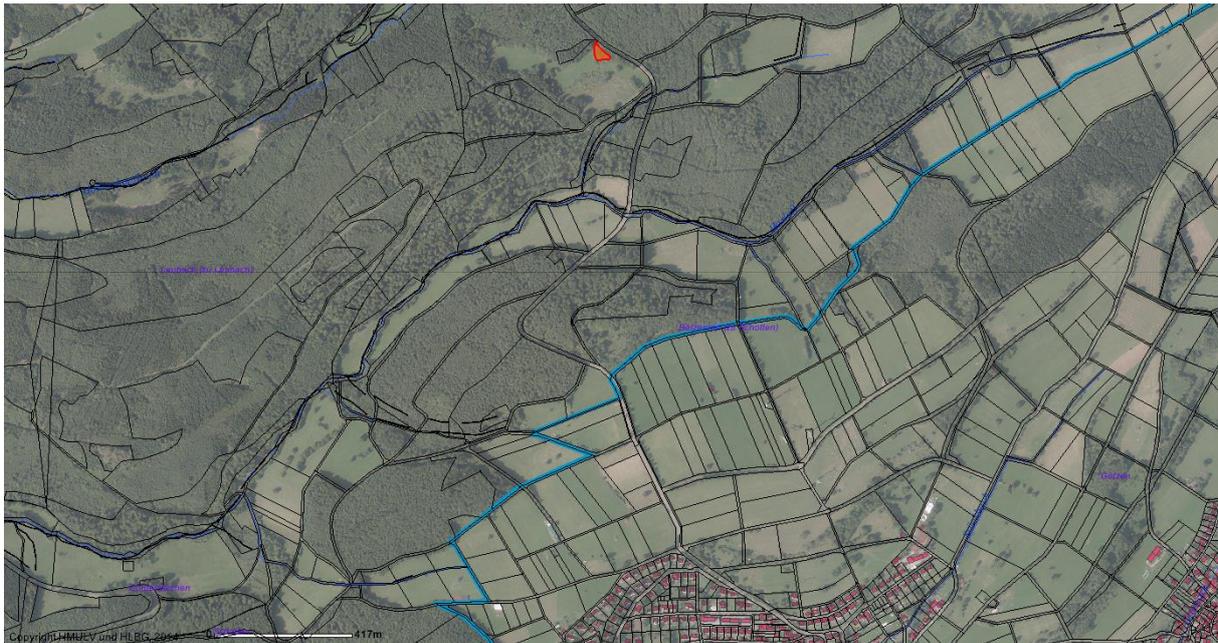


Abb. 29: LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren nördlich Betzenrod, Mahd mit besonderen Vorgaben

5.1.3.8 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Zweischürige Mahd (01.02.01.01.)

Für die Entwicklung von Flächen des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" im derzeit ungünstigen Erhaltungszustand C zu einem günstigen EHZ sind die Maßnahmen durchzuführen, die in Kapitel 5.1.2.6 beschrieben werden. (s. Abb. 40 in Kapitel 7.2)

5.1.3.9 LRT 6520 Berg-Mähwiesen

Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieses LRT entsprechen denen in Kapitel 5.1.2.7 genannten.

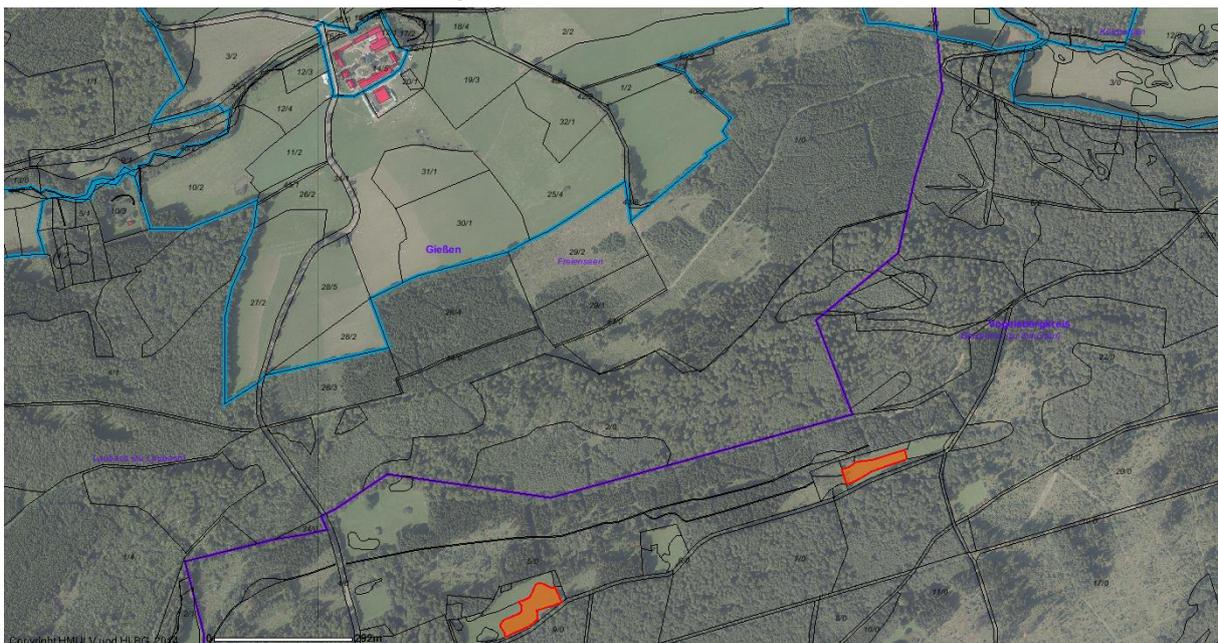


Abb. 30: LRT 6520 Berg-Mähwiesen südöstlich Oberseener Hof zweischürige Mahd

5.1.3.10 LRT 8150 Silikatschutthalden

zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten (15.04.)

Für die Verbesserung des EZ dieses LRT können keine Maßnahmen vorgeschlagen werden. Beeinträchtigungen können derzeit nicht festgestellt werden. Aufkommender Anflug von Nadelgehölzen sollte ggf. entfernt werden.

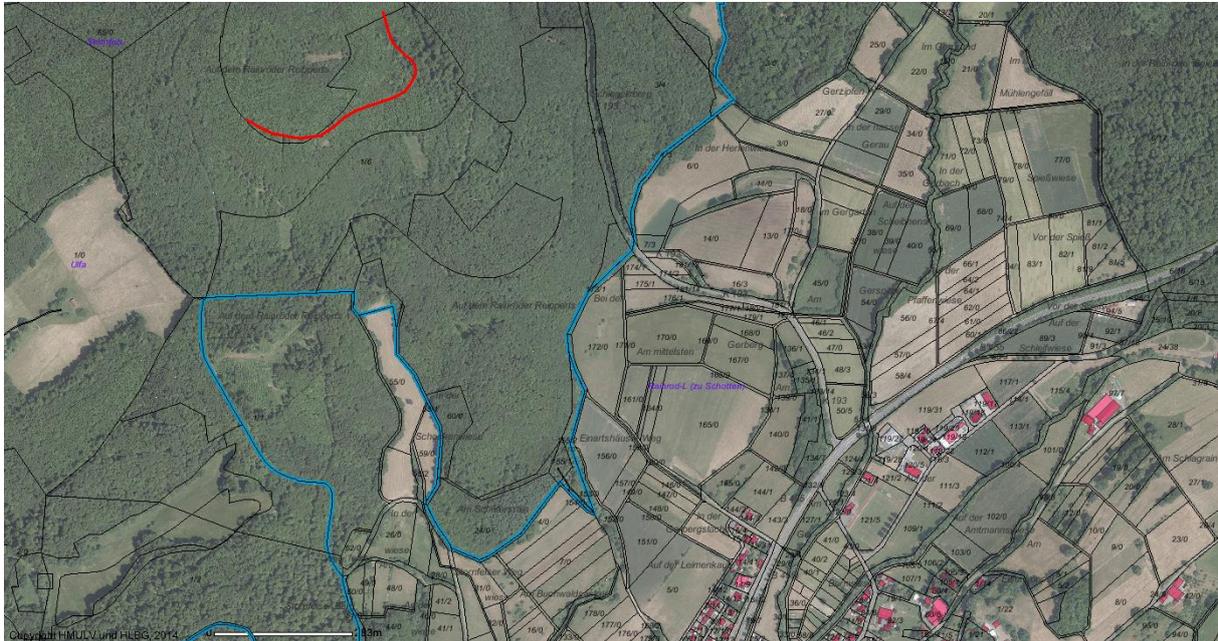


Abb. 31: LRT 8150 Silikatschutthalde nordwestlich Reinrod keine Maßnahmen

5.1.3.11 LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

naturnahe Waldnutzung (02.02.)

Folgende Parameter bedingen gemäß dem hessischen Bewertungsrahmen Buchenwälder die Feststellung eines ungünstigen Erhaltungszustandes:

- bei einschichtigen Beständen ein Alter von weniger als 120 Jahren
- bei mehrschichtigen Beständen ein Höchstalter der ältesten Schicht von 80 Jahren
- ein Totholzanteil von weniger als 5 % am Gesamtholzvorrat
- ein Flächenanteil LRT-fremder Baumarten von mehr als 20 %

Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes findet deshalb ohne weitere Maßnahmen in Buchenbeständen statt, die in ihrer Entwicklung die oben genannten Altersgrenzen überschreiten. Aktiv herbeigeführt werden kann ein günstiger EZ durch die Anreicherung von Totholz, eher aber noch, soweit vorhanden, über den Auszug LRT-fremder Baumarten bis unter den oben genannten Grenzwert.

5.1.3.12 LRT 9130 Waldmeister Buchenwald

naturnahe Waldnutzung (02.02.)

Für die Flächen dieses LRT in ungünstigem Erhaltungszustand sind die in 5.1.3.11 genannten Maßnahmen geeignet, eine Verbesserung herbeizuführen.

5.1.3.13 LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

02.02.01.: Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Für die Flächen dieses LRT in ungünstigem Erhaltungszustand sind die in 5.1.2.10 genannten Maßnahmen geeignet, eine Verbesserung herbeizuführen.

5.1.3.14 LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

02.02.01.: Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Für die Flächen dieses LRT in ungünstigem Erhaltungszustand sind die in Kapitel 5.1.2.13 genannten Maßnahmen geeignet, eine Verbesserung herbeizuführen.

5.1.3.15 LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Naturnahe Waldnutzung (02.02.)

Die Entwicklungsmaßnahmen für diesen LRT entsprechen den oben unter 5.1.2.8 dargestellten. Ein maximaler Anteil von 10 % nicht-LRT-zugehöriger Baumarten ist anzustreben.

5.1.3.16 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (04.06.03.)

Der günstige EHZ dieser Art kann direkt vor allem durch Maßnahmen an den Laichgewässern herbeigeführt werden, wie sie in 5.1.2.1 für den LRT eutrophe Seen dargestellt sind, sowie durch die Bewahrung bzw. Schaffung von Flachwasserzonen ebenso wie tieferen Bereichen.

Sehr wichtig ist es, den derzeit fischfreien Zustand zu gewährleisten, eine gegebenenfalls stattfindende Besiedelung muss mit geeigneten Mitteln (Ablassen/Abfischen/Elektrobefischung) rückgängig gemacht werden.

Als Landlebensraum werden bevorzugt Laubwälder mit geeigneten Kleinstrukturen (Totholz, Stubben, Steine etc. als luftfeuchte Unterschlupfmöglichkeiten) genutzt. Hierauf wird am ehesten durch die Durchführung der Maßnahmen, die für die Wald-LRT geplant wurden, positiv Einfluss genommen.

5.1.3.17 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Schaffung von temporären Gewässern (11.04.01.02.)

Entfernung von Gehölzen am Gewässerrand (04.07.06.)

Der laut GDE kleine Bestand dieser Art findet sich in dem Abgrabungsgewässer in der Nähe der Dornbachwiesen (Staatswald Abt. 1533a). Als Laichgewässer benötigt die Gelbbauchunke besonnte, fischfreie, oft nur temporäre Kleingewässer mit Flachwasserbereichen. Daneben müssen aber auch ständig wasserführende Gewässer als aquatischer Lebensraum für die adulten Exemplare zur Verfügung stehen. Für die Verbesserung des EHZ dieser Art ist es notwendig, diese Gewässer durch bedarfsweises Freistellen von Bewuchs und Ausbaggern zu bewahren bzw. regelmäßig neue, v. a. auch temporäre Kleingewässer zu schaffen. Im Zuge der Waldbewirtschaftung entstehende wassergefüllte Fahrspuren sollen im gesamten Gebiet erhalten werden.

5.1.3.18 Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea spec.*)

Artenschutzmaßnahmen „Insekten“ (11.06.)

Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings weitgehend extensiv durch frühe erste Nutzung als Mahd (vor dem 15.06) und zweite Nutzung als Mahd (oder Nachbeweidung) ab Anfang Sept. Mähgut ist von der

Fläche zu entfernen. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz. Zum Schutz der Nester der Wirtsameisen sollte Bodenverdichtung durch Walzen oder Abschleppen der Flächen unterbleiben.

5.1.3.19 Groppe (*Cottus gobio*)

Minimierung des Sedimenteintrages (Natureg-Maßnahmencode 04.04.07.)

Die Groppe benötigt Versteck- und Aufenthaltsmöglichkeiten in den Zwischenräumen von steinigem Substrat unterschiedlicher Körnung. Eine besondere Gefährdung stellt für sie der Eintrag von Feinsediment dar, das diese Zwischenräume auffüllt. An Gewässern mit Vorkommen der Groppe ist deshalb, wie generell bei allen Gewässern, auf die Minimierung des Sedimenteintrags infolge landwirtschaftlicher Nutzung und den Schutz der Uferstrandstreifen zu achten.

Die Larven der Groppe werden nach dem Schlüpfen bachabwärts verdriftet und wandern anschließend im Laufe ihrer weiteren Entwicklung bis zum adulten Fisch wieder bachaufwärts. Als Bodenfisch mit fehlender Schwimmblase stellen für sie dabei Querverbauungen im Gewässer mit einer Höhe von mehr als 10 cm schon ein nicht zu überwindendes Hindernis dar. Sie profitiert deshalb von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern mit dem Ziel der Durchgängigkeit und Herstellung größerer Naturnähe, wie sie in den Kapiteln 5.1.2.2, 5.4 und der Wasserrahmen-Richtlinie vorgesehen sind.

Zur Vermeidung von hohem Prädationsdruck ist das Aussetzen von Forellen und Fremdfischnur nach sorgfältiger Abwägung und unter Beachtung der Situationen von Groppe und Bachmuschel vorzunehmen.

5.1.3.20 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Maßnahmencode 02.02.05.: Einstellung des Einsatzes von Bioziden

Für die Haselmaus sind in den Waldlebensräumen der Erhalt und die Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit gut strukturierten Waldrändern und Lichtungen, eine Strukturvielfalt in Form gebüschreicher Waldsäume und Lichtungen, das Vorhandensein einer ausgeprägten Krautschicht sowie von Unterholz, Gebüschdickichten und Höhlenbäumen wichtig. An den Waldrändern und in Offenlandbereichen profitiert die Art ebenfalls von Hecken- und Gebüschstrukturen mit fruchttragenden Arten, die, wenn sie linear ausgebildet sind, eine Ausbreitung ermöglichen. Auf den Einsatz von Rodentiziden sollte in bekannten Vorkommensgebieten verzichtet werden.

5.1.3.21 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Lichte, laubholzreiche Wälder mit reicher Ausstattung an Altholz und Baumhöhlen auf Nässe-beeinflussten Standorten mit Vorkommen von Stillgewässern bilden das bevorzugte Habitat dieser Fledermausart. Sie befliegt jedoch auch im Offenland lineare Strukturen, wie Waldränder, Hecken, Baumreihen etc.. Sommerquartiere finden sich sowohl in oder an Gebäuden als auch in Baumhöhlen, als Winterquartiere werden wohl unterirdische Höhlen bevorzugt.

Notwendige Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen, die über die für Wald-LRT oder Arten oben genannten hinausgehen, können nicht identifiziert werden. Da Gewässer eine besondere Bedeutung für diese Art haben, kommen ihr Maßnahmen, die einen positiven Einfluss auf Menge und Qualität von (Still-)Gewässern haben, besonders zugute.

5.1.3.22 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Laubfrosch besiedelt Habitate im FFH-Gebiet vor allem im Bereich der größeren Bachtäler sowie in den Randbereichen, wo die westlichen und nördlichen Vorkommen Anschluss zu den Metapopulationen der Nidda-, Horloff- und Wetteraue haben (siehe Abb. 32). Schwerpunkte liegen im Bereich des NSG Silbachtal sowie im Langder Wald. Die Vorkommen erreichen bei weitem nicht die Bedeutung der großen Populationen der o. g. größeren Flusstäler,

sind jedoch sicherlich zahlreicher und individuenreicher, als das Artenhilfskonzept Laubfrosch von 2010 (Literatur) mit seiner Aussage über „einige versprengte kleinere Beständen am Rande des Vogelsberges“ vermuten lässt. Zudem wird die Linie Villingen-Ruppertsburg-Friedrichshütte-Gonterskirchen-Einartshausen im Artenhilfskonzept als ein Teil der potentiellen Vernetzungsachse zwischen den Feuchtlandschaften „Ohmtal-Brücker Mühle bei Amöneburg“ und „Lich-Hungen“ dargestellt.

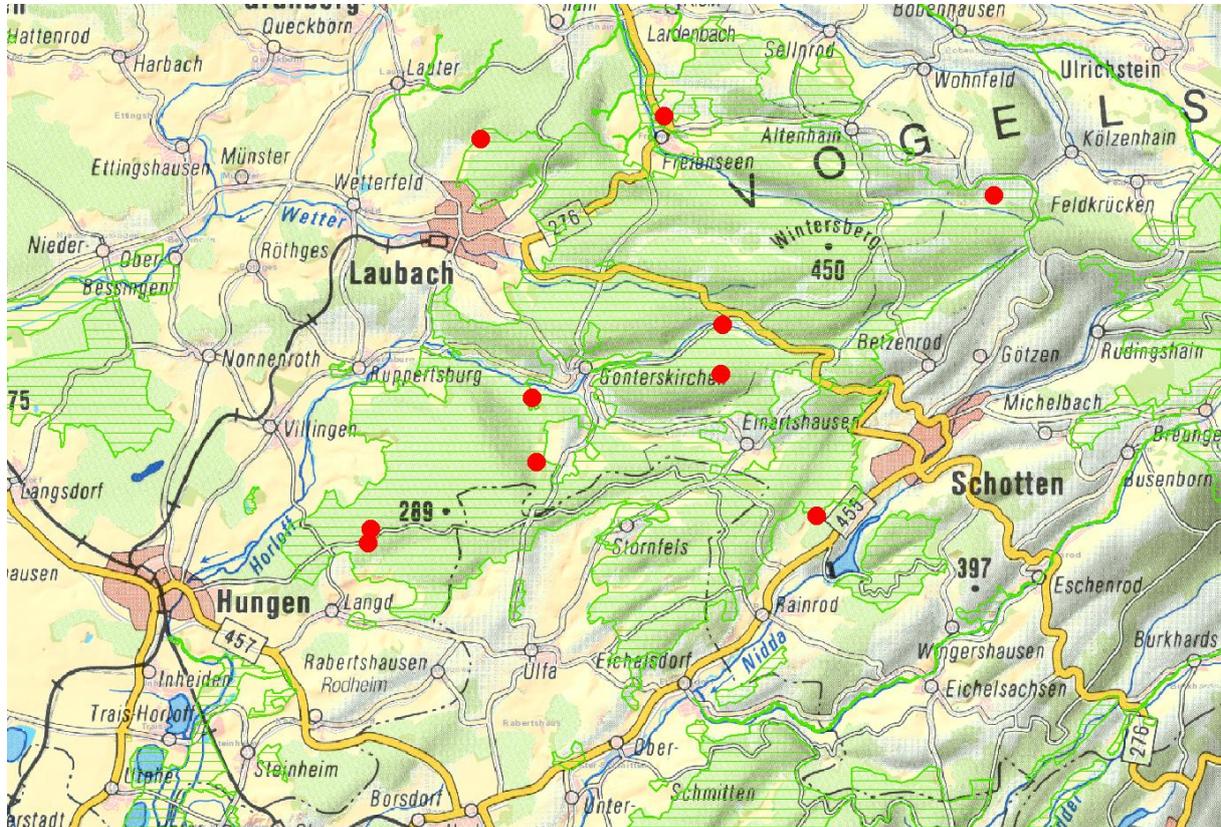


Abb. 32: Laubfrosch-Vorkommen (rote Punkte) im FFH-Gebiet

Wichtige Maßnahmen zur Stützung der Vorkommen sind identisch mit denen, die in den vorangegangenen und folgenden Kapiteln für die Lebensraumtypen 3150, 6431 und 91E0, für Kammmolch und Gelbbauchunke sowie für das NSG Silbachtal beschrieben werden. Zwingend notwendig ist die Erhaltung aller als Biotop geeigneten Stillgewässer. Wo eine Sukzession hin zur Verlandung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verhindert werden kann, sollen in unmittelbarer Umgebung neue Gewässer angelegt werden.. Ein aktiver Fischbesatz an Gewässern, die bislang fischfrei waren, darf nicht erfolgen. Wo möglich ist ein Fischbesatz durch regelmäßiges Ablassen des Gewässers zu entfernen. In manchen Fällen kann eine Elektrofischung gerechtfertigt sein. Eine gleichzeitige Habitatnutzung durch Laubfrosch und Fische ist nur möglich, wenn gut entwickelte Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Wasser-Vegetation als Versteckmöglichkeit für Larven und adulte Tiere vorhanden sind. Wo nötig müssen die Gewässer von randlichem Bewuchs freigestellt werden, damit eine ausreichende Besonnung die für die Larvenentwicklung notwendigen hohen Wassertemperaturen gewährleistet. Geeignete Landhabitate (Hochstaudenfluren, Brombeergebüsche) in der Umgebung der Laichhabitate müssen in ausreichendem Maß erhalten werden.

Anlage von Kleingewässern (11.04.01.01.)

Eine Neuanlage von Kleingewässern in geeigneter Lage, Größe und Ausformung trägt wesentlich dazu bei, den Erhaltungszustand der Art zu verbessern. Dabei kann durch eine die sonstigen Vorkommen berücksichtigende Auswahl des Ortes eine Vernetzung isolierter Vorkommen erreicht werden. Hier sollte dem Bereich zwischen Gonterskirchen und einerseits Hungen und andererseits Einertshausen besondere Beachtung gewidmet werden.

Die Anlage neuer Gewässer im NSG Silbachtal und im Staatswaldbereich nordöstlich Langd sollte fortgeführt werden.

5.1.4 Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)

Eine Verpflichtung zur Herstellung eines hervorragenden Erhaltungszustandes der LRT und Anhang-Arten ist aus der FFH-Richtlinie nicht ableitbar. Maßnahmen des Typs 4 werden optional geplant, auf freiwilliger Basis umgesetzt und können einen Beitrag zur Stützung des kohärenten Natura 2000-Netzes leisten. Eine Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, mit Zusatzpunkten nach Kompensations-Verordnung für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, sowie als Kohärenzsicherungsmaßnahme ist möglich.

5.1.4.1 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhöhung der Umtriebszeiten (02.02.04.)

Die Erhöhung des Anteils hoher Altersklassen im Laubholz ist geeignet, den Erhaltungszustand dieser Art zu verbessern. Dies kann durch Verlängerung der Umtriebszeiten (Buche >160, Eiche >220 Jahre) bzw. Erhöhung der Zieldurchmesser oder durch befristeten oder dauerhaften Nutzungsverzicht erreicht werden.

Eine Erhöhung des Anteils der für die Art besonders wertvollen Baumart Eiche ist besonders geeignet, den Erhaltungszustand zu verbessern.

5.1.4.2 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhöhung der Umtriebszeiten (02.02.04.)

Auch für das Große Mausohr ist die Mehrung des Anteils von hohen Laubholz-Altersklassen (Klasse 7 bzw. >120 Jahre) eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung des EHZ. Für diese Art ist es wichtig, dass die Maßnahmen in Beständen ansetzen, die noch nicht aufgelichtet wurden und damit die Ansprüche an die Eignung als Jagdhabitat erfüllen.

5.1.4.3 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhöhung der Umtriebszeiten (02.02.04.)

Eine Erhöhung des Anteils alter Eichen durch Verlängerung der Umtriebszeit bis hin zum Nutzungsverzicht ist geeignet, den Erhaltungszustand der Hirschkäferpopulation zu verbessern. Da besonnte Rindenareale mit Saffflussstellen eine besondere Bedeutung sowohl für die Ernährung der Imagos als auch als Kampf- und Kopulationsplatz haben, sollte ein bedarfsweises Auflichten ggf. vorhandenen vorwüchsigen Baumbestandes in der unmittelbaren Nachbarschaft möglich bleiben.

5.1.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Natureg-Maßnahmentyp 5)

Maßnahmen des Typs 5 stellen das Entwicklungspotential eines Gebietes dar. Sie werden vorrangig dann geplant, wenn an andere Stelle im Gebiet eine für die Erhaltungsziele abträgliche Entwicklung eindeutig erkennbar ist und dafür ein Ausgleich herbeigeführt werden muss. Aber auch eine Umsetzung ohne diese Notwendigkeit auf freiwilliger Basis ist möglich. Sie sind ebenso wie die Maßnahmen des Typs 4 anerkennungsfähig als Ausgleichs-, Ersatz- und Kohärenzsicherungsmaßnahme.

5.1.5.1 LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“

Maßnahmencode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Flächen, die sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen/Nutzung zu LRT 6510 entwickeln können, die meist an bereits vorhandene LRT angrenzen und dadurch diesen eine weitere Ausdehnung ermöglichen

Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.1.5.2 LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“

Maßnahmencode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Flächen, die sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen/Nutzung zu LRT 6520 entwickeln können, die meist an bereits vorhandene LRT angrenzen und dadurch diesen eine weitere Ausdehnung ermöglichen

Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.1.5.3 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhöhung der Umtriebszeiten (02.02.04.)

Die unter 5.1.4.1 beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, eine Habitateignung auch bislang nicht durch diese Art genutzter Flächen herbeizuführen.

5.1.5.4 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhöhung der Umtriebszeiten (02.02.04.)

Die unter 5.1.4.2 beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, eine Habitateignung auch bislang nicht durch diese Art genutzter Flächen herbeizuführen.

5.1.5.5 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die unter 5.1.4.1 beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, eine Habitateignung auch bislang nicht durch diese Art genutzter Flächen herzustellen.

Beseitigung bestimmter Fischarten (05.03.)

Der Ruthardshäuser Teich südwestlich von Freienseen wird in der GDE als potentiell Laichgewässer beschrieben, was jedoch durch den Fischbesatz des Gewässers verhindert wird. Neben den in 5.1.3.17 beschriebenen Maßnahmen kann hier das Entfernen dieses Besatzes zu einer Besiedelung des Teiches durch den Kammmolch führen.

Schaffung von Gewässern (11.04.01.01.)

Die Anlage von Gewässern, bevorzugt in der Nähe der bekannten Vorkommen, ist bei Beachtung seiner Habitatansprüche geeignet, neue Lebensräume für den Kammmolch zu schaffen.

5.1.5.6 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Schaffung von temporären Gewässern (11.04.01.02.)

Entfernung von Gehölzen am Gewässerrand (04.07.06.)

Da die Gelbbauchunke Aktionsradien von bis zu mehreren Kilometern nutzt, können die unter 5.1.3.18 genannten Maßnahmen die Ausbreitung der Art und damit die Schaffung weiterer Vorkommensareale im Gebiet ermöglichen.

5.1.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen- (Maßnahmentyp 6)

Grundsätzlich gelten auch in den NSG die Ziele der EU-Richtlinie und somit die in den vorangegangenen Kapiteln definierten Maßnahmen, die den günstigen Erhaltungszustand der dort vorkommenden LRT und Anhang-Arten gewährleisten sollen. Soweit darüber hinausgehende Ziele verfolgt werden, so werden die hierfür notwendigen Maßnahmen in diesem Kapitel beschrieben. Sie ergeben sich aus dem Zweck der Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete und dem in Kapitel 3.2.3 formulierten Leitbildern. Die Ge- und Verbote der NSG-Verordnungen stecken dabei den Rahmen ab, in dem eine Nutzung im Gebiet erfolgen darf. Eine Unterstützung dieser Nutzung mit Mitteln der land- bzw. forstwirtschaftlichen Förderung ist möglich. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden mit Landesmitteln für die Schutzgebietspflege finanziert. Im Wesentlichen finden sich hier Maßnahmen für das NSG „Silbachtal bei Gonterskirchen“. Im Gebiet „Höllerskopf“ als reinem Waldgebiet sind neben der regelmäßigen Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung Maßnahmen zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Wald-LRT geplant. Sie sind in den Kapiteln 5.1.2 und 5.1.3 beschrieben.

Das NSG „Talaue von Sausel und Rauchel“ wird in Kapitel 5.3.6 behandelt.

Öffentlichkeitsarbeit (14.) (Maßnahme ohne Flächenzuordnung)

Zur Sichtbarmachung der Grenzen der NSG für Besucher und Bewirtschafter und zum Hinweis auf die im Gebiet geltenden Ge- und Verbote sind die an den Gebietsgrenzen stehenden amtlichen NSG-Schilder einschließlich Informationstafeln regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.

Zur Information der Besucher über den Status des Laubacher Waldes als FFH-Gebiet, seine Schutzgüter und die zu ihrem Schutz notwendigen Maßnahmen sind 10 Informationstafel über das Gebiet verstreut an häufig von Besuchern frequentierten Eingängen und Besucherparkplätzen aufzustellen.

Beweidung mit Rindern (bestimmte Rassen) (01.02.03.)

Die bis 2015 einige Jahre brachliegenden und derzeit nicht maschinenmähbaren Feuchtwiesenflächen im Süden des Silbachtals sollen zur Verhinderung der Sukzession und Förderung des Artenreichtums mit leichten Rinderrassen extensiv beweidet werden. Die Beweidung darf mit max. 7 Großvieheinheiten für jeweils 2 Wochen von April bis Anfang September und ggf. einmal nach Frost durchgeführt werden. Auf Zufütterung, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Maßnahme widerspricht dem in der NSG-VO festgelegten Beweidungsverbot und wird mit Einverständnis der Oberen Naturschutzbehörde als Versuch bis 2019 geführt. Abhängig von einer anschließenden botanischen Einschätzung soll dann über die Fortführung oder eine Überführung in Mahdnutzung entschieden werden.

Vorgabe der Geräte (Freischneider, Handmotormäher usw.) (01.06.01.02.)

Die Nass-/Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren im mittleren Bereich des NSG Silbachtal sind einmal jährlich nicht vor dem 15.06. mit bodenschonendem Gerät zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Ausgespart werden dabei alternierend einzelne Brachestreifen, die Ränder der Tümpel sowie stabile Seggenbestände. Flächige Bodenverwundung ist zu vermeiden, um den Anflug von Erlenverjüngung und Störarten des Grünlandes (Herbstzeitlose etc.) zu minimieren. Tiefere, sich mit Wasser füllende Fahrspuren stellen Laichhabitats der Gelbbauchunke dar und können in einem gewissen Maß toleriert werden.

Langfristiges Ziel ist ein Mosaik aus im mehrjährigen Turnus gepflegten Brachestadien und durch extensive Mahd landwirtschaftlich nutzbaren Feuchtwiesen.

Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)

An den Rändern der Gewässer im NSG Silbachtal sind regelmäßig die aufkommenden Gehölze zu entfernen, Dadurch soll die Laichhabitateigung für Amphibien infolge erhöhter Sonneneinstrahlung und damit Erwärmung der Gewässer verbessert werden. Außerdem soll damit der infolge Laubeintrag beschleunigten Eutrophierung und Verlandung entgegenge-

wirkt werden. Diesen Zweck verfolgt auch das bedarfsweise Zurückschneiden des Rohrkolbens während Niedrigwasser. Die anschließend wieder erfolgende Überstauung der Pflanzen ist geeignet, das Wachstum des Rohrkolbens einzudämmen.

Anlage von Kleingewässern (11.04.01.01.)

Zur Stützung der Populationen der an Gewässer gebundenen Organismen, hier v. a. des Laubfroschs, wird die regelmäßige Anlage von neuen Kleingewässern im NSG Silbachtal in einem Turnus von 4 Jahren vorgesehen.

Gehölzpflege (12.01.03.)

Die im NSG Silbachtal in das Offenland vordringenden Gehölze sind bedarfsweise zurückzuschneiden, um den derzeitigen bzw. vor Nutzungsaufgabe bestehenden Offenlandanteile wiederherzustellen bzw. zu erhalten. In den zentralen Bereichen sich ausbreitende Weidengehölze sollen bis auf kleine Anteile zurückgedrängt werden. Ein starker bodennaher Rückschnitt bei gleichzeitigem Belassen einzelner, zentraler Stämmlinge, die in der Folge als Kopfweiden geschnitten werden, hat sich hier bewährt.

5.2 Maßnahmen im Planungsraum 2 (Seenbach-Gi) (Kurzbeschreibung)

5.2.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1)

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung³ (ordnungsgemäße Landwirtschaft) (16.)

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen ohne Lebensraumtypen oder Habitate der Anhang-Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie. **Acker**. Einer ökol. Aufwertung der Flächen steht nichts entgegen

Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01.)

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen ohne Lebensraumtypen oder Habitate der Anhang-Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie. **Grünland**. Einer ökol. Aufwertung der Flächen steht nichts entgegen

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (16.02.)

Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung (unter Beachtung der Forsteinrichtung)

Ordnungsgemäße Fischerei (16.03.)

Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fließgewässer und der Stillgewässer (z.T. Teichwirtschaft) entsprechend der Hegepläne

Sonstige Maßnahmen (16.04.)

Sonstige Nutzung beibehalten (Siedlung, Gärten, Straßen, etc.)

5.2.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 2)

5.2.2.1 LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“

Maßnahmencode 04.06.03.: Unterhaltung in mehriährigen Abständen

Erhalt des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" im günstigen Erhaltungszustand A durch Vermeidung von Dünger-/Pestizid-/Schadstoffeintrag, keine fischereiwirtschaftliche Nutzung

5.2.2.2 LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“

Maßnahmencode 04.04.01.: Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

Erhalt des LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" im günstigen Erhaltungszustand B durch schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- und Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe

5.2.2.3 LRT 6230 „Artenreiche submontane und montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“

Maßnahmencode 01.02.08.05.: Beweidung

³ Maßnahmencode 16 wurde gewählt, um die ordnungsgemäße Ackernutzung von der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung farblich in den Maßnahmenkarten unterscheiden zu können. In beiden Fällen handelt es sich um ordnungsgemäße Landwirtschaft.

Erhalt des LRT 6230 "Artenreiche montane Borstgrasrasen" im günstigen Erhaltungszustand B durch extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, ggfls. Nachpflege zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs

5.2.2.4 LRT 6431 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“

Maßnahmengcode 01.01.02.: Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/Auszäunung

Erhalt des LRLT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" im günstigen Erhaltungszustand B, abschnittsweise späte Mahd alle 2-3 Jahre, Verbuschung durch Pflegeeingriffe verhindern

5.2.2.5 LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Maßnahmengcode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Erhalt des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" im günstigen Erhaltungszustand A oder B durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.2.2.6 LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“

Maßnahmengcode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Erhalt des LRT 6520 "Bergmähwiesen" im günstigen Erhaltungszustand A oder B durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich

5.2.2.7 LRT 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“

Maßnahmengcode 04.07.: Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Erhalt des LRT 91E0 "Auenwald" im günstigen Erhaltungszustand B durch Erhaltung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturreichtums

5.2.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)

5.2.3.1 LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“

Maßnahmengcode 04.06.03.: Unterhaltung in mehriährigen Abständen

Entwicklung des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" vom Erhaltungszustand C nach B durch Vermeidung von Dünger-/Pestizid-/Schadstoffeintrag, keine fischereiwirtschaftliche Nutzung

5.2.3.2 LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“

Maßnahmengcode 04.04.01.: Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

Entwicklung des LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" vom Erhaltungszustand C nach B durch schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- und Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe

5.2.3.3 LRT 6212 „Submediterrane Halbtrockenrasen“

Maßnahmcodes 01.02.08.05.: Beweidung

Entwicklung des LRT 6212 "Submediterrane Halbtrockenrasen" von Erhaltungszustand C nach B durch extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, ggfls. Nachpflege zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs

5.2.3.4 LRT 6431 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“

Maßnahmcodes 01.01.02.: Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/Auszäunung

Entwicklung des LRLT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" von Erhaltungszustand C nach B, abschnittsweise späte Mahd alle 2-3 Jahre, Verbuschung durch Pflegeeingriffe verhindern

5.2.3.5 LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“

Maßnahmcodes 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Entwicklung des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" von Erhaltungszustand C nach B durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.2.3.6 LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“

Maßnahmcodes 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Entwicklung des LRT 6520 "Bergmähwiesen" von Erhaltungszustand C nach B durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.2.3.7 LRT 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“

Maßnahmcodes 04.07.: Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Entwicklung des LRT 91E0 "Auenwald" vom Erhaltungszustand C nach B durch Erhaltung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturreichtums

5.2.3.8 LRT 9110 „Waldmeister-Buchenwald“

Maßnahmcodes 02.02.: naturnahe Waldnutzung

Entwicklung des LRT 9110 "Waldmeister-Buchenwald" von Erhaltungszustand C nach B durch Förderung der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten, Entnahme von lebensraumuntypischen Baumarten

5.2.3.9 Artenschutzmaßnahmen Fische

Maßnahmcodes 11.05.: Schutzmaßnahmen Groppe

Für die **Groppe** sollte die Durchgängigkeit und Naturnähe der besiedelten bzw. der geeigneten Gewässer gefördert werden. Die Gewässergüte sollte nicht schlechter als Güteklasse II sein

5.2.3.10 Artenschutzmaßnahmen Insekten

Maßnahmcodes 11.06.: Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings weitgehend extensiv durch frühe erste Nutzung als Mahd (vor dem 15.06) und zweite Nutzung als Mahd (oder Nachbeweidung) ab Anfang Sept. Mähgut ist von der

Fläche zu entfernen. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz. Zum Schutz der Nester der Wirtsameisen sollte Bodenverdichtung durch Walzen oder Abschleppen der Flächen unterbleiben.

Anmerkung: Die Maßnahme kann mit evtl. notwendigen Maßnahmen für den Vogelschutz kollidieren]

5.2.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)

entfällt

5.2.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Natureg-Maßnahmentyp 5)

5.2.5.1 LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“

Maßnahmencode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Flächen, die sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen/Nutzung zu LRT 6510 entwickeln können, die meist an bereits vorhandene LRT angrenzen und dadurch diesen eine weitere Ausdehnung ermöglichen

Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.2.5.2 LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“

Maßnahmencode 01.02.01.06.: Mahd mit besonderen Vorgaben

Flächen, die sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen/Nutzung zu LRT 6520 entwickeln können, die meist an bereits vorhandene LRT angrenzen und dadurch diesen eine weitere Ausdehnung ermöglichen

Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung (keine Pferde) als 2. Nutzung ist möglich

5.2.6 Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT, Natureg-Maßnahmentyp 6)

5.2.6.1 Beweidung mit Nachmahd

Maßnahmencode 01.02.03.: Beweidung mit Nachmahd

Wiederherstellung und/oder Sicherung artenreicher Weiden durch Entgrasung, Entbuschung, Mahd oder Beweidung mit Schafen und Ziegen auf trockenen Bereichen, mit Rindern auf Feuchtbereichen

5.2.6.2 Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

Maßnahmencode 04.: Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

Erhalt der Gräben und kleineren Fließgewässer

5.2.6.3 Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Maßnahmencode 04.07.: Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Erhalt und Entwicklung von Strukturen an Gewässern (Röhrichte, Schilf, Hochstauden, Auwald)

5.2.6.4 Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Maßnahmengcode 04.08.: Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen

5.2.6.5 Natürliche Sukzession

Maßnahmengcode 15.01.03.: Natürliche Sukzession

Zulassen natürlicher Prozesse

5.2.6.6 Artenschutzmaßnahmen Vögel

Maßnahmengcode 11.02.: „Artenschutzmaßnahmen Vögel“

Wiesenbrüterschutz durch Belassen von Saumstreifen/Restflächen, Schaffung von Ansitzwarten, Mahd nicht vor dem 01.07, Besucherlenkung

5.3 Maßnahmen im Planungsraum 3 (Seenbach-VB) (Kurzbeschreibung)

5.3.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1)

Dieser Maßnahmentyp beinhaltet alle Flächen im FFH-Gebiet, die kein LRT- oder Anhang II Arthabitat sind. Eine Bepflanzung erfolgt daher nicht.

Diese Grün- und Ackerlandflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen (Cross-Compliance) Landwirtschaft genutzt werden.

5.3.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 2)

5.3.2.1 LRT 91E0* Erlen- Eschen-Wald

In gesunden, gut strukturierten Bereichen des LRTs sollte eine Nutzung soweit möglich unterbleiben. Sollte dies nicht zielführend sein, ist für die Schaffung ungleichaltriger Baumbestände am Gewässerrand sowie in Quell- und Feuchtbereichen eine einzelstammweise Nutzung anzustreben. Dabei werden die Erlen-Eschenwälder abschnittsweise und zeitlich versetzt durchforstet. Dies soll die Schaffung unterschiedlich ausgeprägter Lebensraumbereiche am Gewässerrand begünstigen. Des Weiteren damit verbunden ist die Gestaltung der naturnahen, geschlossenen, abschnittsweise mehrreihigen und aber auch unterbrochenen Säume aus Erlen, Weiden und Eschen entlang der Fließgewässer. Ziel hierbei ist die freie Entfaltung von Flora und Fauna und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles in gesunden Beständen.

Sollte Phytophthora (Wurzelhalsfäule) an Erlen oder Eschentriebsterben vorkommen, ist das gefällte Material fachgerecht zu entsorgen. **(12.01.03.)**

5.3.2.2 LRT 3260 Fließgewässer

Für diese LRTs sind zur Erhaltung und Entwicklung die unter Punkt 5.3.3 beschriebenen Maßnahmen anzuwenden. **(04.04.07.)**

5.3.2.3 LRT 6510 Flachlandmähwiese

Über die extensive Nutzung durch eine ein- bzw. im Regelfall zweischürige Mahd ohne Düngung soll die Fortführung der bisherigen Nutzung langfristig sichergestellt werden. Auch die extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist für einige Flächen möglich. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und wenn möglich auch zu erweitern. **(01.02.01.06.)**

5.3.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)

5.3.3.1 LRT 91E0* (12.03.), 6510 (01.02.01.)

Für diese LRTen sind zur Entwicklung vom Erhaltungszustand C zu B die unter Punkt 5.3.2 beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

5.3.3.2 LRT 3260 Fließgewässer

Eine schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers und der an das Gewässer angrenzenden Flächen und eine Minimierung des Sedimenteintrages sollen negative Einträge in das Gewässer verhindern. Hauptsächlich geht es darum, die Auswaschung von Nährstoffen und Sedimenten in die Bäche zu vermeiden. Ziel ist es, den Nähr- und Schadstoffeintrag in die Fließgewässer zu minimieren und so zum Erhalt der biologischen Gewässergüte I bis II beizutragen.

Weiterhin sind die Maßnahmen aus modifizierten Gewässerschauen und den Vorgaben der WRRL (siehe Karten Nr. 1 und 2 WRRL – Planungsraum 3) umzusetzen - z.B. Verbesserung der Struktur, Beseitigung von Wanderhindernissen und Bereitstellung von Fläche. **(04.04.01.)**

5.3.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)

Diese Maßnahme stellt keine Verpflichtung des Landes Hessen dar, ihre Durchführung findet auf freiwilliger Basis statt. Mögliche Flächen werden daher nicht beplant.

5.3.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten läßt (Natureg-Maßnahmentyp 5)

Im FFH-Gebiet sind entwicklungsfähige Flächen vorhanden, die zwar derzeit noch keinen LRT darstellen, für die jedoch bei Durchführung geeigneter Maßnahmen in unterschiedlichen Zeiträumen eine Entwicklung zu LRT 91E0*, 3260, und 6510 möglich ist.

Im Besonderen könnten bereits vorhandene LRTen durch geeignete Maßnahmen wie in 5.3.2 beschrieben weiter in der Fläche ausgedehnt werden. **(01.02.)**

5.3.6 Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT, Natureg-Maßnahmentyp 6)

NSG „Talaue von Sausel und Rauchel“

Ausweisungsgrund:

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietssystem mit seinen naturnahen bachbegleitenden Wäldern und dem hervorragend ausgebildeten Walzenseggen-Erlenbruch-Wald mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

Behandlung:

Die Grünlandbereiche dürfen ab dem 15.06. gemäht werden, eine Beweidung als zweite Nutzung ist möglich. Der Umbruch von Wiesen oder Brachflächen ist verboten. **(01.02.)**

In den Waldbereichen darf die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse stattfinden. Die Pflege der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder zur Schaffung von Strukturen ist ebenfalls zulässig. Weiterhin können überhängende Randbäume zur Reduzierung des Schattenwurfs zu Gunsten des Grünlandes sowie standortfremde Baumarten entnommen werden. **(02.02.)**

Die Waldflächen im Eigentum des Landes Hessen sind Prozessschutzflächen. In diesen Kernflächen nach Naturschutzleitlinie findet keine Nutzung statt. **(15.)**

Zur Sicherung der Wasserhaltung im Gebiet sollte der Grundwasserstand an den vorhandenen Messstellen und die Anlagen zur Wasserstandsregulierung (z.B. Sohlenschwellen) an den Fließgewässern Ilsbach und Krummbach jährlich durch ein Fachbüro weiterhin kontrolliert werden. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen.

Sonstige Maßnahmen:

Ordnungsgemäße Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen an bestehenden Versorgungseinrichtungen können weiterhin durchgeführt werden, wie z. B. Sicherungsmaßnahmen an Stromtrassen durch Gehölzrückschnitt. Für diese notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind keine gesonderten Genehmigungen erforderlich. (10.)

5.4 Besondere Maßnahmen für Bachmuschel

Die Bachmuschel (*Unio crassus*) ist in höchstem Maß bestandsgefährdet und zählt zu den prioritären Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL). In Hessen gibt es noch zwei Populationen, die zudem zwei verschiedenen Unterarten angehören. Der Population im Seenbach kommt somit eine herausragende Bedeutung zu, vor allem für das Überleben der Rhein-Unterart in Hessen. Bachmuscheln haben, wie andere Flussmuscheln auch, einen komplizierten Entwicklungszyklus vom Ei bis zur jungen Muschel. Sie durchlaufen dabei ein parasitäres Larvenstadium als so genannte „Glochidien“ in den Kiemen bestimmter Wirtsfischarten (u. a. Elritze, Stichling, Döbel). Dort vollziehen sie die Umwandlung zur Jungmuschel. Je nach Wassertemperatur dauert diese Entwicklung 2 bis 5 Wochen. Anschließend fallen die Jungmuscheln vom Wirtsfisch ab und graben sich in den Gewässergrund ein.

Der Bachmuschelbestand im Seenbach bei Laubach-Freienseen wurde 1997 entdeckt (Nagel 1997). Er umfasste damals rund 10.000 Exemplare auf weniger als zwei Kilometern Fließgewässerstrecke. Nach einem dramatischen Zusammenbruch der Population, vermutlich verursacht durch die starke Austrocknung des Gewässers im Sommer 2003, wurde bei der Bestandserfassung im Jahr 2009 eine zweite Teilpopulation entdeckt, die sich bis Flensungen erstreckt. Bei den Untersuchungen wurden auch Jungtiere gefunden und damit die Reproduktion des Bestandes nachgewiesen. Der aktuelle Schätzwert liegt bei ca. 6000 Tieren

Ein 1987 entdeckter Restbestand von zwei Exemplaren in der Rauchel (Gilgbach), einem Zufluss des Seenbaches, bei Groß-Eichen gilt mittlerweile als erloschen.

Erhaltungsziele

Die Natura 2000-Verordnung nennt folgende Erhaltungsziele für die Art:

Erhaltung eines natürlichen, einheimischen Fischbestandes (Weißfische)

Elektrobefischungen in den Jahren 2009 und 2011 zur Ermittlung des Wirtsfischspektrums der Bachmuschel im Seenbach wiesen als häufigste Fischarten Gründling, Elritze, Bachschmerle und Dreistacheligen Stichling nach, daneben Bachforelle, Rotauge, Döbel, Flussbarsch, Hecht (sowie Moderlieschen und Goldfisch als Teichflüchtlinge). Von diesen Arten kommen Döbel, Elritze und Dreistacheliger Stichling sowie in geringem Umfang Bachforelle, Flussbarsch und Moderlieschen als Wirtsfisch für die Glochidien der Bachmuschel eine Bedeutung zu.

- Erhaltung von strukturreichen, unverbauten Fließgewässern mit sandig-kiesigem Sediment, guter Sauerstoffversorgung im Lückensystem der Gewässersohle
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden
- Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer

Umfangreiche Strukturmaßnahmen wurden im Rahmen des Synergie-Projektes Natura2000/WRRL/Hegeplanung bereits umgesetzt. In den Jahren 2014 und 2015 wurden zwischen der Stadtgrenze Laubach/Grünberg bis zur Ortslage Mücke-Flensungen neben Aufweitungen und der Anlage von Bermen und Seitengerinnen auch zwei Dämpfungsräben für Regenüberläufe geschaffen. Bei der Durchführung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, die ursprüngliche Gewässersohle nach Möglichkeit unangetastet zu lassen, um im Sediment befindliche Bachmuscheln, v. a. die kaum auffindbaren Jungmuscheln, nicht zu beeinträchtigen.

Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit und Entfesselungsmaßnahmen (partielle Entfernung des Sohlverbau) wurden 2015 im Ortsbereich von Freienseen durchgeführt.

- Erhaltung und von Gewässerrandstreifen zur Minimierung von Nährstoffeinträgen und Feinsedimenten aus der Umgebung

Für die Uferbereiche der renaturierten Teilflächen wurde ein zehn Meter breiter Randstreifen ausgewiesen. Ein Nutzungskonzept für die Flächen steht noch aus.

Beeinträchtigungen und Störungen

Folgende Faktoren stellen eine Beeinträchtigung und Störung des Bachmuschelvorkommens dar bzw. können eine solche darstellen:

Eutrophierung: Durch diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (Gülle aus Grünlanddüngung) und punktuelle Einleitungen durch Regenüberläufe (wurde entschärft durch die Anlage der Dämpfungsbecken 2015) und der Kläranlage Müllablagerungen im gesamten Bereich der Bachmuschelvorkommen.

Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft

Verschlammung/Feinsedimenteintrag: durch zu starken Viehtritt im Oberlauf des Seenbachs können Sedimente ins Gewässer eingespült werden und so die Wasserqualität beeinträchtigen.

Prädatorendruck durch Bisam (nachgewiesen) und Waschbär (vermutet). Beide Arten kommen am Seenbach häufig vor und sind Fressfeinde der Bachmuschel. Vor allem in den abgeflachten Uferbereichen sind zahlreiche Pfotenabdrücke der Räuber zu finden sowie aufgebrochene Muschelschalen mit typischen Fraßspuren.

Wassermangel, Klimawandel: das Trockenfallen der Oberläufe im Vogelsberg ist ein natürliches Phänomen, allerdings ist im Seenbach eine bachabwärts gerichtete Tendenz der Bachmuschel-Verbreitungsgrenze zu beobachten.

Fehlende Durchgängigkeit für Wirtsfische oberhalb der Ortslage Freienseen



Abb. 33: Wanderhindernis im Oberlauf (Höfner)

Konkrete Maßnahmen (Erhalt, Stützung des Bestandes)

Übersicht über bisher durchgeführte Maßnahmen zur Bestandsstützung der Bachmuscheln im Seenbach

Identifizierung geeigneter Gewässer zur Wiederansiedelung

2007 - 2012: Weil (Runkelsteiner Mühle) - Aussetzen von 12 BM aus dem Seenbach (12 Überlebende, drei trüchtig)

2007: Aubach nahe Schmitten-Brombach – 6 BM aus dem Seenbach

2008: Dillsystem - Grundbach bei Greifenstein (bei Konfluenz der beiden Quellbäche) Aussetzen von 12 BM aus dem Seenbach

2009 – 2012: Felda bei Gemünden-Rülfenrod - 10 BM aus dem Seenbach (Überlebende: 7; zwei trüchtig)

Wiederansiedelungsprojekte durch Besatz mit infizierten Elritzen:

1999 – 2004 verschiedene Besatzmaßnahmen mit glochidienfisierten Elritzen in Solmsbach, im Kallenbachsystem (Faulbach, Vöhlerbach, Kallenbach), in der Rauchel (Gilgbach) und der Weil; keine Erfolge nachweisbar

2009: Elritzenbesatz Weil (Utenhof bei Grävenwiesbach-Winden) und Dill (unterhalb Straßenbrücke Sinn-Edingen)

2010: Weil, Dill (+ Nachsuche Weil – ergebnislos)

2011: Weil, Dill, Emsbach (Niederselters, Oberbrechen), Seenbach (Freienseen) und Felda (Gemünden-Rülfenrod)

2012: Weil, Dill, Emsbach, Seenbach

2013: Weil, Dill, Seenbach

2016: Weil, Dill, Emsbach, Seenbach

Wiederansiedelungsprojekte durch Jungmuschelanzucht

2011 und 2012: Aumenau

2013: Kalborn/Luxembourg

Bis Ende 2013 ohne Erfolg (ggf. Wiederaufnahme, da jüngere Projekte erste Erfolge zeigen)

Habitatverbesserung

Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Seenbachs (s. o.)



Abb. 34: Uferabflachungen, Gewässeraufweitung und Anlage von Nebengerinnen (Höfner)

Laufende und noch durchzuführende Maßnahmen

Seit 2015 wird im renaturierten Bereich ein Monitoring des Bestandes zur Beurteilung des Erfolges der Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die geplante Dauer beträgt fünf Jahre.

Seit April 2016 werden im Seenbach und in potentiellen Ausweichgewässern (Weil, Dill, Emsbach, Felda) wieder Stützungsmaßnahmen der Population durch Besatz mit glochidienfisierten Elritzen vorgenommen.

Im Oberlauf des Seenbachs sind weitere Renaturierungs- und Schutzmaßnahmen geplant. Ziel dieser Maßnahmen ist die Reduzierung des Viehtritts, Ausweisung und/oder Verbreiterung des Gewässerrandstreifens, möglicherweise die Initiierung eines Beweidungsmanagements, sowie die Entwicklung von Auwaldbereichen. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes für Uferrandstreifen steht noch aus. Auch bei künftigen Renaturierungsmaßnahmen ist auf eine Schonung der Gewässersohle zu achten.

Gegebenenfalls sollte über die Bejagung Bisam und Waschbär nachgedacht werden, um den Prädatordruck langfristig zu vermindern.

Weiterhin sollte die Kontrolle der Wassergüte fortgesetzt werden.

6. Report aus Planungsjournalen

6.1 Planungsjournal zum Planungsraum 1 (Wald)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengen-einheit (ME) in	Priorität	Soll-Durchführende
18314	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Höllerskopf FA SCHO Kontrolle und Instandsetzung der amtl. Beschilderung (ohne Flächenzuordnung)	Grenzen des NSG sind erkennbar, Besucher und Nutzer sind über wichtige Ge- und Verbote informiert	6	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie
18865	Beweidung mit Rindern (bestimmte Rassen)	01.02.03.01.	NSG Silbachtal Rinderbeweidung mit max. 7 GVE für jeweils 2 Wochen April bis Anfang September und ggf. nach Frost (altern: Nachweidepflege), Zufütterung mit Heu nur im Winter, Verzicht auf PSM und Dünger, Aussparung der Gewässer, Förderung durch HALM	die Grünlandflächen werden offengehalten, die Biodiversität auf den Flächen erhöht sich, Versuch von 2015 bis 2019, dann Entscheidung über Fortführung	6	ja	1,65	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
18866	Vorgabe der Geräte (Freischneider, Handmotormäher usw.)	01.06.01.02.	NSG Silbachtal Mahd von Nasswiesen und Hochstaudenfluren mit bodenschonendem Gerät, Entfernung des Mähgutes, alternierendes Belassen von Altgrasstreifen, Auslassen von Gewässerrändern	Verhinderung der Verbrachung und Sukzession, Erhöhung der Artenvielfalt	6	ja	1,80	ha	rechtlich zwingend	Unternehmer
18867	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	NSG Silbachtal Anlage von Kleingewässern als Ersatz verlandender Tümpel	Schaffung von Amphibienlaichgewässern (insb. für Laubfrosch) und Nahrungshabitaten (z.B. für Schwarzstorch)	6	ja	2,00	Stk	rechtlich zwingend	Unternehmer
18869	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Silbachtal Zurückdrängen unerwünschten Gehölzaufwuchses um die Gewässer, Ausreißen oder Mahd von Rohrkolben	Gewässerverlandung wird verzögert, Tümpel bleiben besonnt, Laichgewässer bleiben erhalten	6	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Verbände
18870	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Silbachtal Rückschnitt von auf das Grünland wachsenden Gehölzen, Kopfweidenschnitt, Schnittgut verbrennen, konzentriert ablegen oder entfernen	Feuchtgrünland und Gehölze verbleiben in derzeitiger Ausdehnung, aus Weiden entwickeln sich Biotopbäume	6	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Verbände

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
18871	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Silbachtal Kontrolle, Instandsetzung und ggf. Ersatz der amtlichen NSG-Beschilderung	Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Besuchern und Nutzern bekannt	6	ja	4,00	Std		Hessen-Forst Regie
19172	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehaltung derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung auf Flächen außerhalb von LRT, Habitaten der Anhang-Arten oder NSGen	ohne spezifische Zielsetzung, die Nutzung hat keine negative Auswirkungen auf ggf. benachbarte LRT oder Habitate	1	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer
19178	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung derzeitiger forstwirtschaftlicher Nutzung auf Flächen außerhalb von LRT, Habitaten der Anhang-Arten oder NSGen	ohne spezifische Zielsetzung, die Nutzung hat keine negative Auswirkungen auf ggf. benachbarte LRT oder Habitate	1	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer
19179	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Beibehaltung derzeitiger fischereiwirtschaftlicher Nutzung auf Flächen außerhalb von LRT, Habitaten der Anhang-Arten oder NSGen	ohne spezifische Zielsetzung, die Nutzung hat keine negative Auswirkungen auf ggf. benachbarte LRT oder Habitate	1	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer
19180	Sonstige	16.04.	nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Flächen ohne LRT, Habitate von Anhang-Arten oder NSG-Status (Siedlungen, Gärten, Straßen etc.)	von der Nutzung der Flächen geht keine negative Beeinträchtigung ggf. benachbarter LRT, Habitate oder NSG aus	1	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer
19181	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	LRT "Natürliche eutrophe Seen" Pflegemaßnahmen nach örtlicher Notwendigkeit	der LRT bleibt in günstigem EHZ, Eutrophierung und Verlandung werden verhindert	2	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
19182	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	LRT "Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe" Rückbau von Befestigungen und Wanderhindernissen, Anhebung Gewässersohle, Aufweitung Gewässerbett, Nutzungsextensivierung der Randstreifen, Vermeidung von schädlichen Einträgen	Gewährleistung von Gewässerqualität, natürlicher Gewässerdynamik, Durchgängigkeit und funktionalem Zusammenhang mit aentyrischen Kontaktlebensräumen	2	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
19183	Einstellung/Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	Felsen mit Pionierpflanzen Verhinderung von Sukzession und Aufkommen von Neophyten	Erhaltung des kleinflächigen LRT	3	ja	141,00	qm	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
19184	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Schafbeweidung der Halbtrockenrasen, ggf. Nachpflege und Entbuschung, alternativ Mahd, Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	LRT entwickelt sich in günstigen EHZ	3	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
19185	einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd der Borstgrasrasen zwischen Ende Juni und Mitte Juli, ggf. Nachpflege oder Entbuschung, alternativ Mahd mit Nachbeweidung durch Schafe o. Rinder, Verzicht auf Pferdebeweidung, Zufütterung, Düngung, PSM	günstiger EHZ des LRT bleibt gewahrt	2	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
19186	einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd der Pfeifengraswiesen zwischen Ende Juni und Ende Juli, Verzicht auf Nachbeweidung, Düngung und Einsatz von PSM	der LRT bleibt in artenreicher Ausstattung erhalten	2	ja	2,49 ha		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
19187	einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd der Pfeifengraswiesen zwischen Ende Juni und Ende Juli, Verzicht auf Nachbeweidung, Düngung und Einsatz von PSM	der artenreiche Zustand des LRT wird wiederhergestellt	3	ja	8.100,00 qm		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
19188	Mulchen/Mahd	01.09.01.	bedarfsweise Herausnahme aus der Bewirtschaftung, Pflegemahd der Feuchtbächen im Spätsommer in 3- bis 5-jährigem Turnus, wenn möglich Abfuhr des Materials	günstiger EHZ des LRT	2	ja	0,00		rechtlich zwingend	Unternehmer
19189	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd der mageren Flachlandmähwiesen ab ca. 16.06. und 2 Monate später, Verzicht auf Beweidung, Düngung und Einsatz von PSM	LRT in günstigem EHZ	2	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
19190	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd der mageren Flachlandmähwiesen ab ca. 16.06. und 2 Monate später, Verzicht auf Beweidung, Düngung und Einsatz von PSM	LRT wird in günstigen EHZ entwickelt	3	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
19191	zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Silikatschutthalde ohne Pflegemaßnahmen	LRT verbleibt in weitgehend gehölzfreiem Zustand	3	ja	1.095,00 qm		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
19192	naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe Nutzung oder Nutzungsverzicht in Auwäldern, pflegliche Holzbringung, Belassen von Alt- und Totholz, Nicht-LRT-typische Gehölze unter 10%, Verzicht auf Beweidung, Gewährleistung natürlicher Fließgewässerdynamik	LRT bleibt in günstigem EHZ	2	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengeinheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
19193	naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe Nutzung oder Nutzungsverzicht in Auwäldern, pflegliche Holzbringung, Belassen von Alt- und Totholz, Nicht-LRT-typische Gehölze unter 10%, Verzicht auf Beweidung, Gewährleistung natürlicher Fließgewässerdynamik	LRT entwickelt sich hin zu günstigem EHZ	3	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
19195	einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd der Borstgrasrasen zwischen Ende Juni und Mitte Juli, ggf. Nachpflege oder Entbuschung, alternativ Mahd mit Nachbeweidung durch Schafe o. Rinder, Verzicht auf Pferdebeweidung, Zufütterung, Düngung, PSM	günstiger EHZ ist wiederhergestellt	3	ja	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm

6.2 Planungsjournal zum Planungsraum 2 (Seenbach-Gießen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengenheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
16540	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen ohne Lebensraumtypen oder Habitate der Anhang-Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie. Einer ökol. Aufwertung der Flächen steht nichts entgegen	Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung (Acker)	1	99,25	ha	sonstige	Pächter/Eigentümer
16546	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen ohne Lebensraumtypen oder Habitate der Anhang-Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie. Einer ökol. Aufwertung der Flächen steht nichts entgegen	Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland)	1	385,69	ha	sonstige	Pächter/Eigentümer
17411	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fließgewässer entsprechend der Hegepläne und der Stillgewässer (Teichwirtschaft)	Ordnungsgemäße Fischerei	1	5,93	ha	sonstige	Fischereihegegemeinschaft
17391	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung (unter Beachtung der Forsteinrichtung)	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	1	11,20	ha	sonstige	Pächter/Eigentümer
17179	Sonstige	16.04.	sonstige Nutzung beibehalten (Siedlung, Gärten, Straßen, etc.)	sonstige Nutzung beibehalten	1	53,63	ha	sonstige	Sonstige
16541	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Erhaltung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturreichtums	Erhalt des LRT 91E0 "Auenwald" im günstigen Erhaltungszustand B	2	2,39	ha	rechtlich zwingend	Kommune
16506	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- und Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe	Erhalt des LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" im günstigen Erhaltungszustand B	2	0,36	ha	fachlich zwingend	Fischereihegegemeinschaft
16504	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Vermeidung von Dünger-/Pestizid-/Schadstoffeintrag, keine fischereiwirtschaftliche Nutzung, Förderung der Amphibien	Erhalt des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" im günstigen Erhaltungszustand A	2	0,07	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer
16533	Beweidung	01.02.08.05.	extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, ggfls. Nachpflege zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs	Erhalt des LRT 6230 "Artenreiche montane Borstgrasrasen" im günstigen Erhaltungszustand B	2	0,13	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
16535	Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/Auszäunung	01.01.02.	Hochstaudenfluren erhalten, Verbuschung durch Pflegeeingriffe verhindern	Erhalt des LRLT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" im günstigen Erhaltungszustand B	2	1,35	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer
16537	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich	Erhalt des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" im günstigen Erhaltungszustand A oder B	2	9,35	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
17148	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich	Erhalt des LRT 6520 "Bergmähwiesen" im günstigen Erhaltungszustand A oder B	2	2,32	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16548	naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe Waldnutzung	Erhalt des LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwald" im günstigen Erhaltungszustand B	2	7,52	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
16538	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich	Entwicklung des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" von Erhaltungszustand C nach B	3	34,77	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16542	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Erhaltung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturreichtums	Entwicklung des LRT 91E0 "Auenwald" von Erhaltungszustand C nach B	3	0,28	ha	rechtlich zwingend	Kommune
16547	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Schonende Bewirtschaftung des Gewässers, Erhalt des Auenwaldes durch vorhandene Prozessdynamik	Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers und des begleitenden LRT 91E0 "Auenwald"	3	12,68	ha	rechtlich zwingend	Kommune
16507	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- und Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe	Entwicklung des LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" von Erhaltungszustand C nach B	3	0,18	ha	rechtlich zwingend	Fischereihegegemeinschaft

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
16505	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Vermeidung von Dünger-/Pestizid-/Schadstoffeintrag, keine fischereiwirtschaftliche Nutzung, Förderung der Amphibien	Entwicklung des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" vom Erhaltungszustand C nach B	3	0,09	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
18293	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	01.05., 01.06.04. Strohabfuhr, Keine Bodenbearbeitung und kein Umbruch bis 30.11.	Optimale Bewirtschaftung für Kugel-Hornmoos	3	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
18032	Artenschutzmaßnahmen "Insekten"	11.06.	Nutzung als Mahd, erster Schnitt vor Mitte Juni, zweite Nutzung ab September	Artenschutzmaßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
17133	Beweidung	01.02.08.05.	extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, ggfls. Nachpflege zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs	Entwicklung des LRT 6212 "Submediterrane Halbtrockenrasen" von Erhaltungszustand C nach B	3	0,54	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16534	Beweidung	01.02.08.05.	extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, ggfls. Nachpflege zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs	Entwicklung des LRT 6230 "Artenreiche montane Borstgrasrasen" von Erhaltungszustand C nach B	3	0,03	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16536	Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/Auszäunung	01.01.02.	Hochstaudenfluren erhalten, Verbuchung durch Pflegeeingriffe verhindern	Entwicklung des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" vom Erhaltungszustand C nach B	3	0,11	ha	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer
17149	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung, eine extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich	Entwicklung des LRT 6520 "Bergmähwiesen" von Erhaltungszustand C nach B	3	0,68	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16948	naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe Waldnutzung	Entwicklung des LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwald" von Erhaltungszustand C nach B	3	0,29	ha	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
17742	Artenschutzmaßnahmen "Fische/Rundmäuler"	11.05.	Erhalt und Wiederherstellung durchgehender Fließgewässersysteme, Vermeidung von Viehtritt am Gewässerrand, Vermeidung organischer Belastung	Artenschutzmaßnahme Groppe	3	0,00		rechtlich zwingend	Fischereihegegemeinschaft

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme ▼	Größe Soll	Soll-Mengen-einheit (ME) in	Priorität	Soll-Durchführende
16539	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Flächen, die sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen/Nutzung zu LRT 6510 entwickeln können, die meist an bereits vorhandene LRT angrenzen und dadurch diesen eine weitere Ausdehnung ermöglichen können	Entwicklung von Grünlandflächen mit der Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung/Entwicklung zum LRT 6510	5	50,91	ha	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
17150	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Flächen, die sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen/Nutzung zu LRT 6520 entwickeln können, die meist an bereits vorhandene LRT angrenzen und dadurch diesen eine weitere Ausdehnung ermöglichen	Entwicklung von Grünlandflächen mit der Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung/Entwicklung zum LRT 6520	5	0,97	ha	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16508	Maßnahmen in/an Gewässern	04.	Erhalt der Gräben und kleinen Fließgewässer	Erhalt der Gräben und kleinen Fließgewässer	6	3,15	ha	sonstige	Kommune
17134	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Belassen von Saumstreifen/Restflächen, Schaffung von Ansitzwarten	Wiesenbrüterschutz	6	2,87	ha	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
17331	Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	Entgrasung, Entbuschung, Mahd oder Beweidung mit Schafen und Ziegen auf trockenen Bereichen, mit Rindern auf Feuchtbereichen	Wiederherstellung und/oder Sicherung artenreicher Weiden	6	21,11	ha	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
17412	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen	Extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen	6	15,17	ha	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
17373	gelenkte Sukzession	15.01.03.	Zulassen natürlicher Prozesse	Natürliche Sukzession	6	0,56	ha	sonstige	Pächter/Eigentümer

6.3 Planungsjournal zum Planungsraum 3 (Seenbach-VB)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführung</u>
16297	Minimierung des Sedimenteintrages	04.04.07.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr-u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Erhalt des LRT 3260 "Fließgewässer" im günstigen Zustand B	2	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
16298	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	ein- bzw. zweischürige Mahd ohne Düngung, eine ext. Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich,	Erhalt des LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese" im günstigen Zustand B	2	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16296	Gehölzpflege	12.01.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entfernung standortfremder Gehölze, Gestaltung von naturnahen, geschlossenen bzw. abschnittsweise unterbrochenen, mehrreihigen Säumen entlang der Fließgewässer	Erhalt des LRT *91E0 "Erlen-Eschenwälder" im günstigen Zustand B, Erhöhung des stehenden u. liegenden Totholzanteils, Verhinderung der Wurzelhalsfäule	2	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer
16300	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr-u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Entwicklung des LRT 3260 "Fließgewässer" von C nach B	3	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
16301	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bzw. zweischürige Mahd ohne Düngung, eine ext. Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich,	Entwicklung des LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese" von C nach B	3	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
16299	Schaffung von Strukturen	12.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entfernung standortfremder Gehölze, Gestaltung von naturnahen, geschlossenen bzw. abschnittsweise unterbrochenen, mehrreihigen Säumen entlang der Fließgewässer	Entwicklung des LRT *91E0 "Erlen-Eschenwälder" von C nach B, Erhöhung des stehenden u. liegenden Totholzanteils, Verhinderung der Wurzelhalsfäule	3	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>
16312	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Maßnahmen, die im Maßnahmentext unter Punkt 5.3.2. u. 5.3.3. beschrieben werden	Flächen, welche sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen zu LRT *91E0, 3260, 6410 und 6510 entwickeln oder bereits vorhandene kleinflächige LRTen, die sich weiter in der Fläche ausdehnen können	5	0,00		sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer
17333	Verkehr und Energie	10.	Sicherungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, wie z.B. Gehölzrückschnitt an Stromtrassen	Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen an Versorgungseinrichtungen	6	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer
18249	Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes	04.03.	NSG "Sausel und Rauchel": wissenschaftliches Monitoring der Maßnahmen an den Gewässern	Natürliches Wasserregime	6	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Unternehmer
16306	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	NSG "Talaue v. Sausel u. Rauchel": Prozessschutzflächen im Eigentum des Landes Hessen, keine Nutzung	Erhalt der Kernflächen nach Naturschutzleitlinie	6	0,00		rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie
16308	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG "Talaue v. Sausel u. Rauchel": einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen, Pflege der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder, Entnahme überhängender Randbäume sowie standortfremder Baumarten	Regelung der Mischungs- u. Lichtverhältnisse, Schaffung von Strukturen, Reduzierung des Schattenwurfes zu Gunsten des Grünlandes	6	0,00		rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie
16302	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	NSG "Talaue von Sausel und Rauchel": nach NSG-VO mähen der Grünlandbereiche ab dem 15.06., eine Beweidung als zweite Nutzung ist möglich,	Erhalt des extensiv genutzten Grünlandes	6	0,00		rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer

7. Anhang

7.1 Übersichtskarten

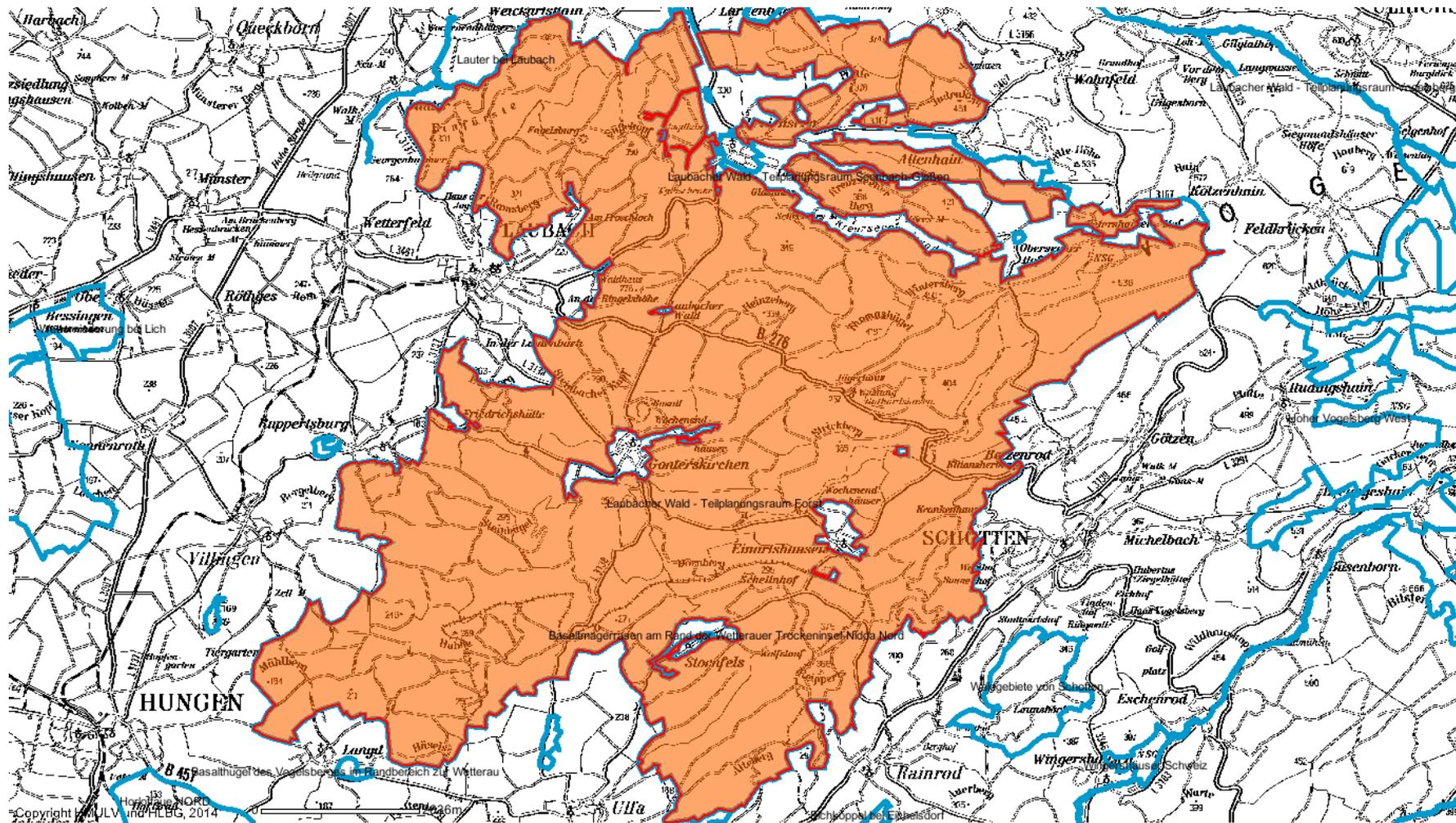


Abb. 35: Teilplanungsraum „Wald“ (rot hervorgehoben)

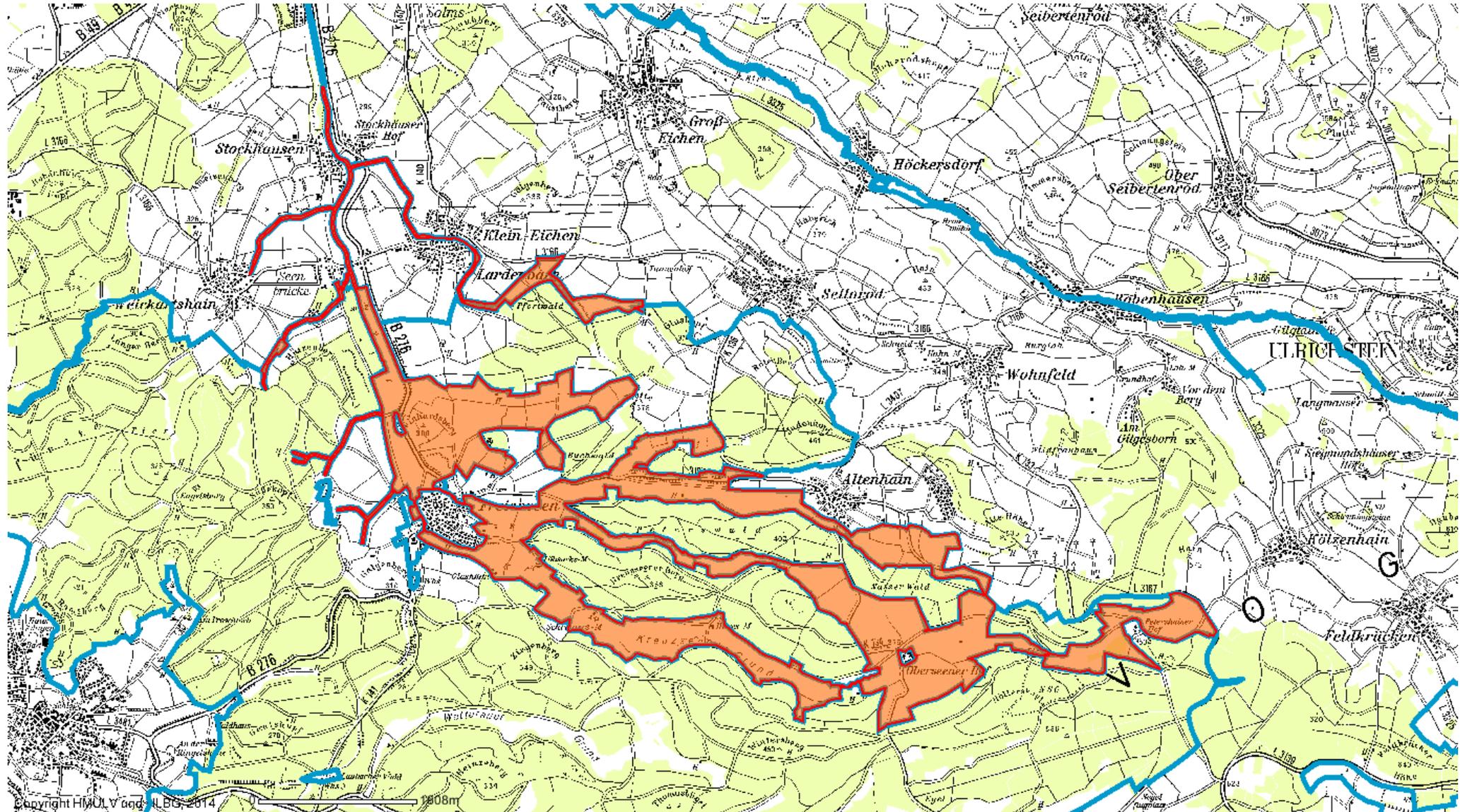


Abb. 36: Teilplanungsraum „Seenbach Gießen“ (rot hervorgehoben)

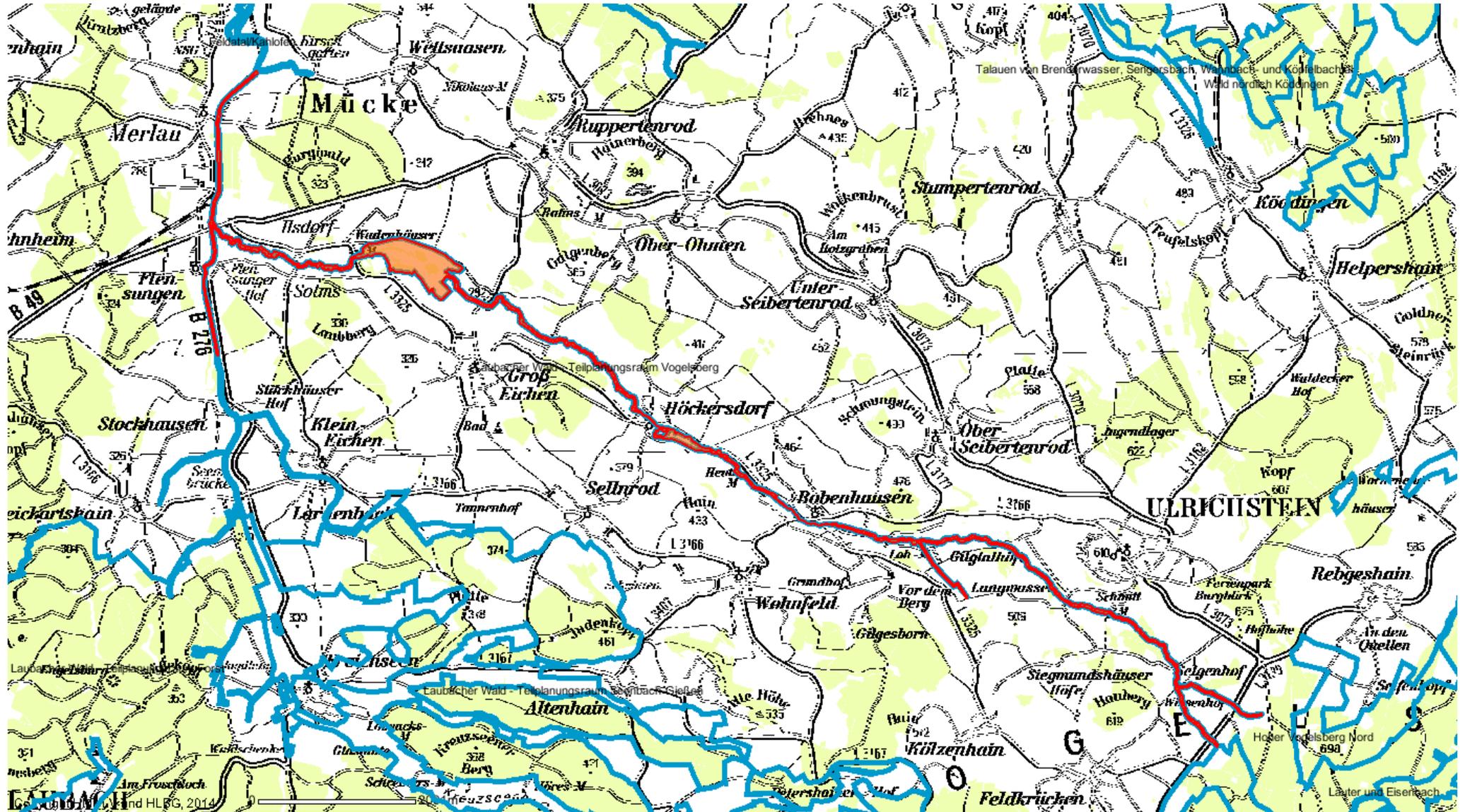


Abb. 37: Teilplanungsraum „Seenbach Vogelsbergkreis“ (rot hervorgehoben)

7.2 Maßnahmekarten



Abb. 38: LRT 3260 Flüsse der planaren bis kollinen Stufe EHZ B: Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

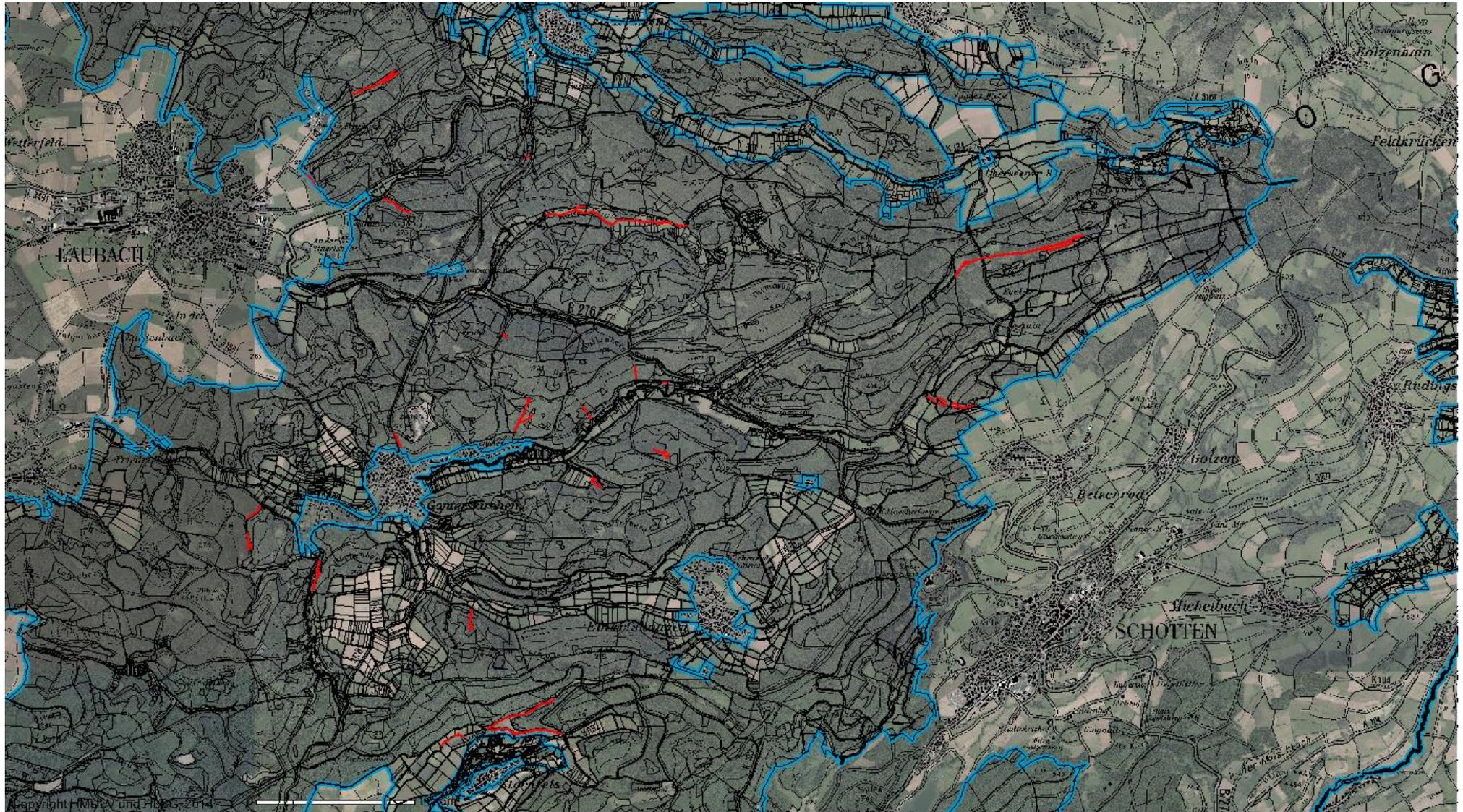


Abb. 39: LRT 3260 Flüsse der planaren bis kollinen Stufe EHZ C: Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

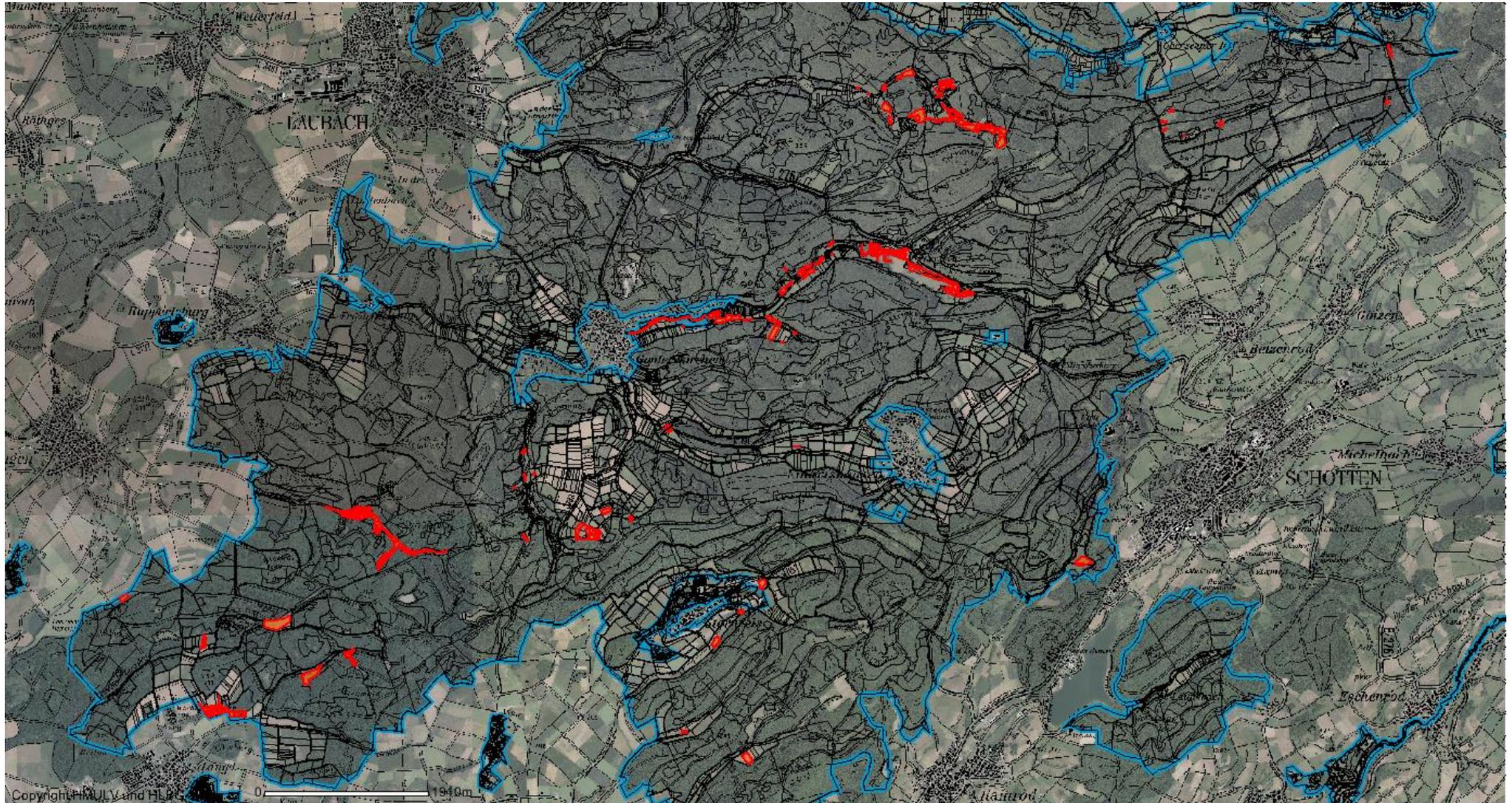


Abb. 40: LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen EHZ C: zweischürige Mahd

7.3 NSG – Verordnungen

7.3.1 NSG „Silbachtal bei Gonterskirchen“

Seite 446

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 15. Februar 1993

Nr. 7

156 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silbachtal bei Gonterskirchen“ vom 18. Januar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet am Silbach südlich von Gonterskirchen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Silbachtal bei Gonterskirchen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Am Hölzchen“, „Der Große Seekopf“, „In der Silbach“, „Beim Silbacher Teich im Ahlen“ und „Unter dem Silbacher Teich“ in den Gemarkungen Gonterskirchen und Ruppertsburg der Stadt Laubach im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 22,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtwiesengebiet mit seinem naturnahen Bachlauf und angrenzenden Brach- und Waldflächen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung und die ökologische Aufwertung der Waldbestände, insbesondere durch die Reduktion des Nadelbaumanteils und die Erhaltung des stehenden Totholzes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sowie Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtwiesengebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
 - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar.

§ 5

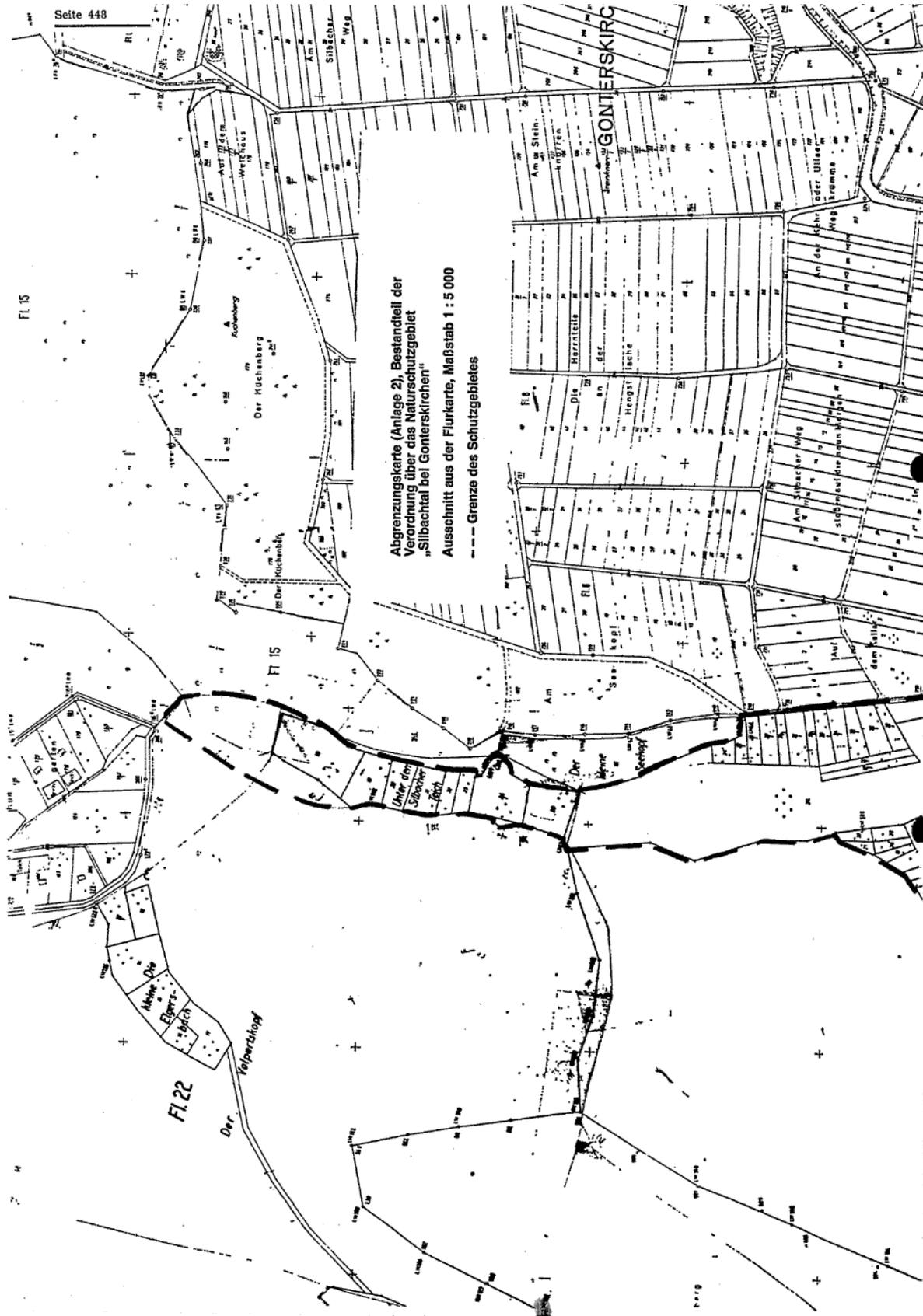
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

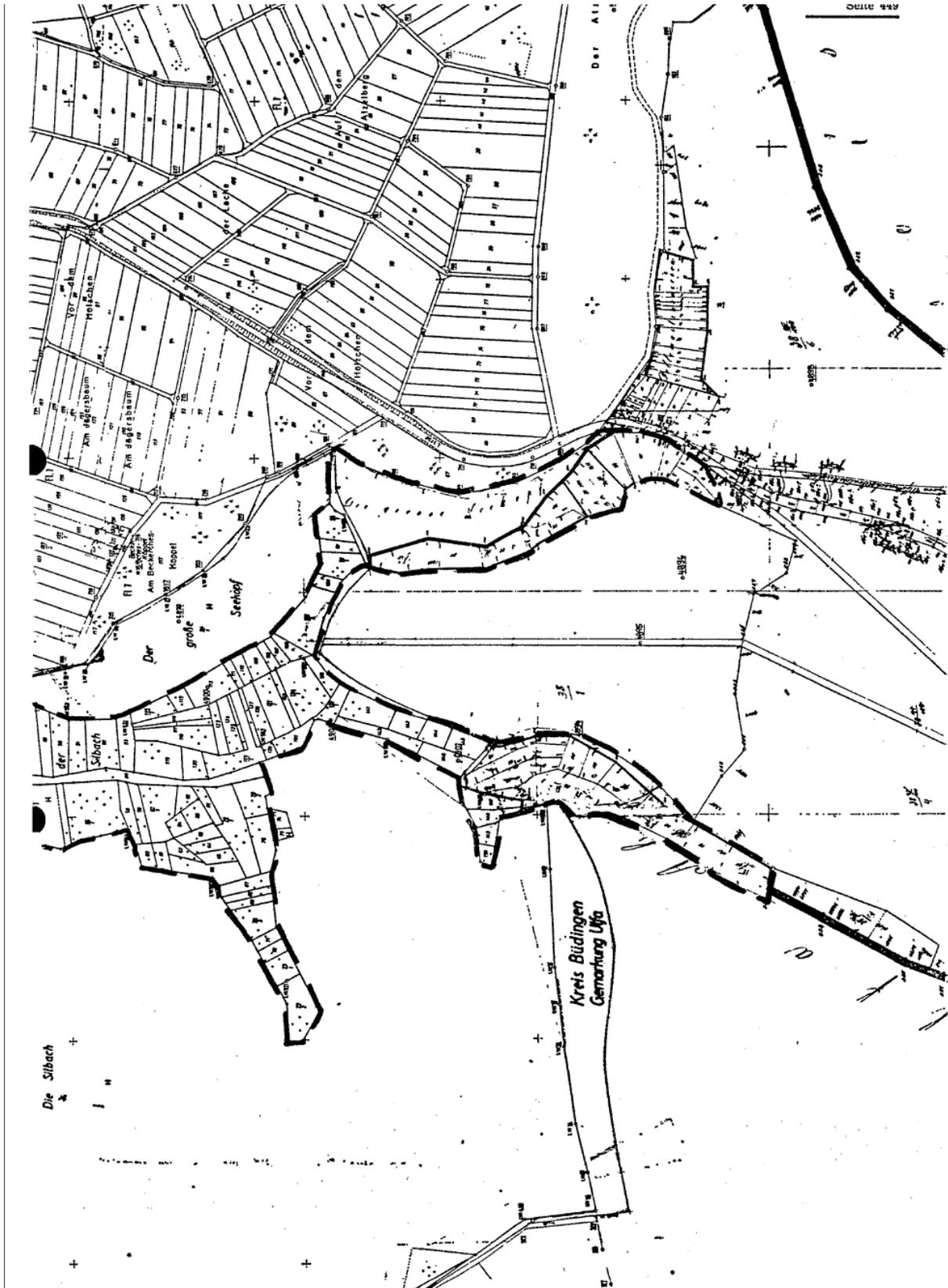
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtwiesengebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;







15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 18. Januar 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

St.Anz. 7/1993 S. 446

157

KASSEL

Vorhaben der Druck- und Spritzgußwerk Hettich GmbH & Co, Siegerner Straße 37, 3558 Frankenberg (Eder)

Die Druck- und Spritzgußwerk Hettich GmbH & Co, Siegerner Straße 37, in 3558 Frankenberg (Eder), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Schmelzanlage für Zinklegierungen (Anlage nach Nr. 3.4 Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 [BGBl. I S. 1586], zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 [BGBl. I S. 1838]), auf dem Grundstück in 3558 Frankenberg (Eder), Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 67/1, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 22. Februar bis 22. März 1993 während der Dienststunden im Stadthaus der Stadt Frankenberg, Obermarkt 11–13, Zimmer Nr. 300, in Frankenberg (Eder), und im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 22. Februar bis 5. April 1993 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung der Stadt Frankenberg, Obermarkt 13, in 3558 Frankenberg (Eder), oder bei dem Regierungspräsidium erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 28. April 1993, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Stadtverordnetensaal im Rathaus der Stadt Frankenberg, Marktplatz 1. Der Erörterungstermin kann verlängert werden; er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 21. Januar 1993

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 2 — Kg

St.Anz. 7/1993 S. 450

158

Vorhaben der Firma Feinchemie Schwebda GmbH, 3440 Eschwege

Die vorgenannte Firma hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Pflanzenschutz- oder Schädlingbekämpfungsmittel mit einer Lagermenge von 270 t (Anlage nach Nr. 9.9 Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 [BGBl. I S. 1586], zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 [BGBl. I S. 1838]), auf dem Grundstück in Eschwege, Straßburger Straße, Gemarkung Niederhone, Flur 7, Flurstück 62/86, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 15. Februar bis 15. März 1993 während der Dienststunden bei dem Kreisbauamt in Eschwege, An den Anlagen 1–3, Zimmer 209, und im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 15. Februar bis 29. März 1993 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisbauamt in Eschwege oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Dienstag, der 20. April 1993, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sparefrohen-Saal beim Kreisbauamt in Eschwege, 2. Etage. Der Erörterungstermin kann verlängert werden; er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 11. Januar 1993

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 1.1 — Ri

St.Anz. 7/1993 S. 450

7.3.2 NSG „Höllerskopf“

Seite 2798

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 26. September 1994

Nr. 39

932

Vorhaben der Firma Bachmann GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt am Main

Die Firma Bachmann Gießerei und Formenbau GmbH & Co. KG, Schlitzer Straße 4, 60386 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Erhöhung der Schmelzanlagenkapazität von derzeit 1300 kg auf 2680 kg und der bisher genehmigten Schmelzleistung von 228 t auf 300 t Aluminium pro Jahr in Frankfurt, Gemarkung Fechenheim, Flur 5, Flurstück 32/180, gestellt.

Der Antrag beinhaltet ferner die Neuerrichtung einer Formanlage und einer Hydraulikstation, eines Mischers und einer Anlage zur Kernsandaufbereitung, eines Dosierofens sowie einer Gieß- und Kühlstrecke.

Die Änderungen an der Anlage sollen nach Bescheiderteilung erfolgen und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Ziffer 3.4 und 3.8, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Oktober 1994 bis 3. November 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Untermainkai 27—28, 60329 Frankfurt am Main, Raum 136, I. OG, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. Oktober 1994 bis 17. November 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. Oktober 1994 bis 17. November 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 19. Dezember 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, in Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 5. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Bachmann (5)
St.Anz. 39/1994 S. 2798

933

Anschluß der Dachdecker-Innung Frankfurt an die In-nungskrankenkasse Frankfurt am Main

Gemäß § 158 SGB V wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 der Anschluß der Dachdecker-Innung Frankfurt am Main an die In-nungskrankenkasse Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, 15. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 4 (2)
St.Anz. 39/1994 S. 2798

934

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllerskopf“ vom 6. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I

S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des Waldkomplexes nördlich Betzenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Höllerskopf“ liegt im Staatswald, Flur 6 in der Gemarkung Betzenrod, Stadt Schotten, im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 23,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und die Pflege weitgehend naturnaher Waldbestände unterschiedlicher Standortsausprägung. Von überregionaler Bedeutung sind dabei Quellhorizonte mit Sickerquellen und teilweise breitflächigen Hangwasserstritten. Die dort ausgebildeten Pflanzengesellschaften weisen zahlreiche seltene Arten auf. Vorrangige Entwicklungsziele sind die Entnahme der beigemischten Fichten, die Wiederbewaldung der durch Windwurf geschädigten Partien mit autochthonen Arten sowie die Belassung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zeiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung bzw. Schaffung naturnaher, struktur- und artenreicher Laubwaldbe-

stände mit einem hohen Anteil an alten Bäumen und Totholz, dabei insbesondere:

- a) die Umwandlung der Nadelholzanteile in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laub-Mischwald;
 - b) das Säen oder Pflanzen von Gehölzen der potentiell natürlichen Arten autochthoner Herkunft, soweit Naturverjüngung sich nicht einstellt;
 - c) die Durchführung von Wegebaumaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Durchführung sonstiger Maschinenarbeiten nur bei tragfähig gefrorenem Boden unter weiträumiger Aussparung der Quellhorizonte und Sickerquellen;
 - d) Forstschutzmaßnahmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen
2. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

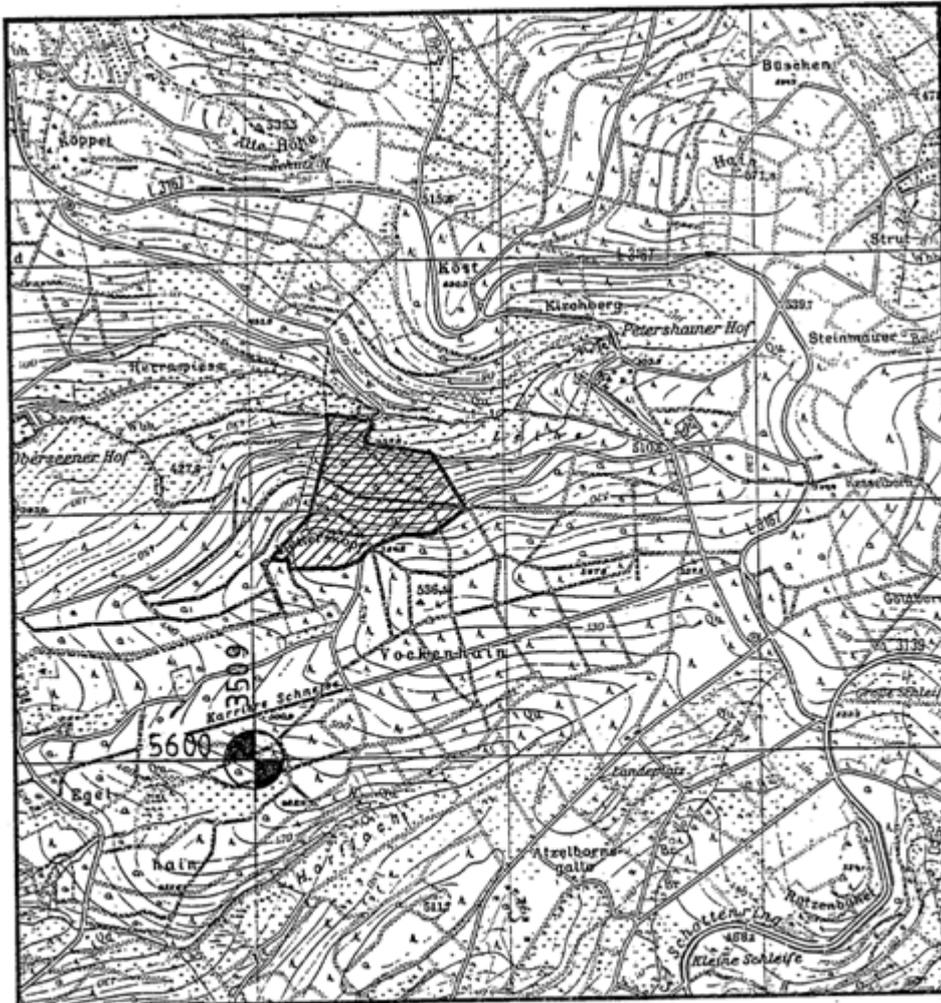
§ 6

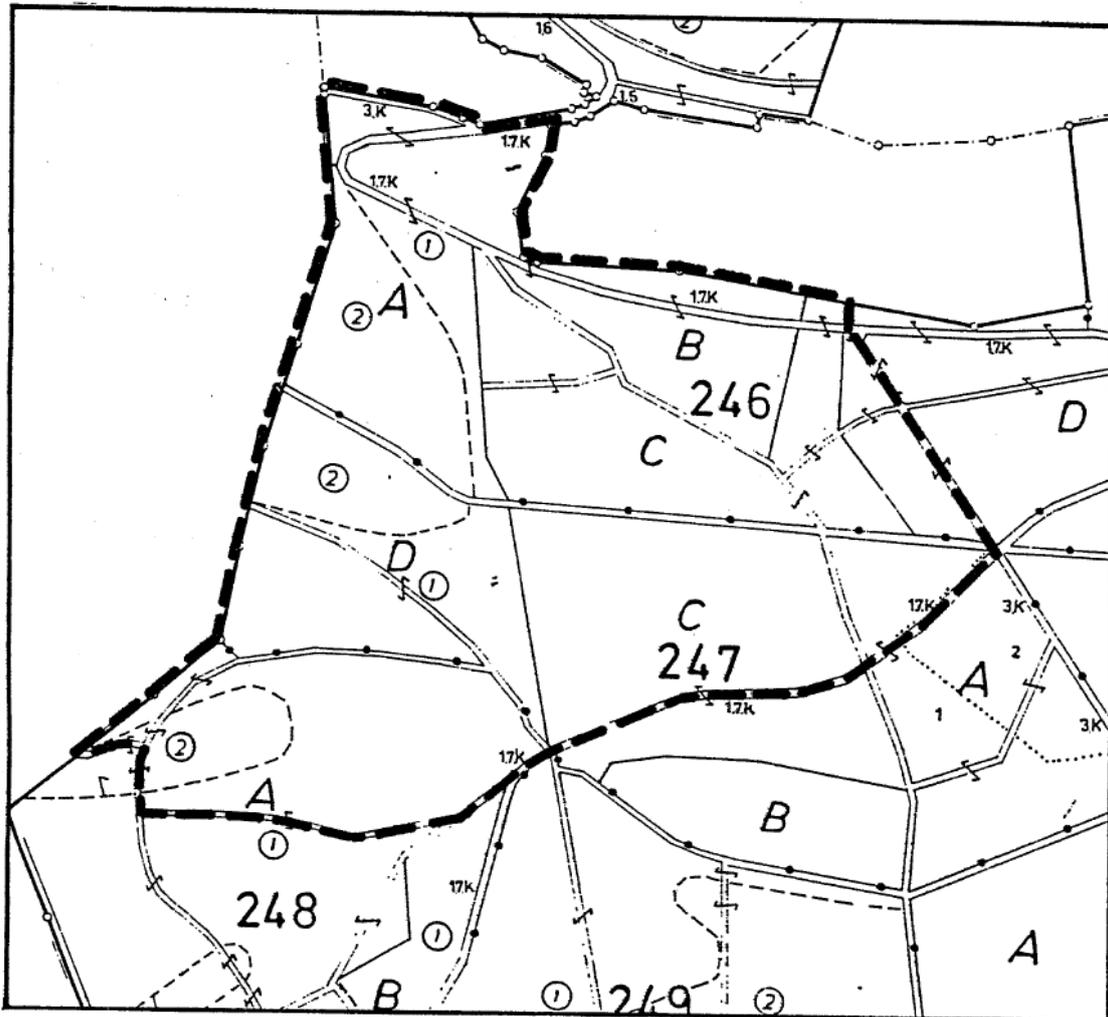
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, den Grundwasserstand verändert oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

Übersichtskarte als Anlage 1 zur
Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Höllerskopf“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5420,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007





7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 Gießen, 6. September 1994

Regierungspräsidium Gießen
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident
 St.Anz. 39/1994 S. 2798

Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
 Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Höllerskopf“
 Ausschnitt aus der Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
 Stadt: Schotten
 Gemarkung: Betzenrod

935

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangelstein“
 vom 6. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

7.3.3 NSG „Talaue von Sausel und Raichel“

Nr. 21

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 24. Mai 1993

Seite 1205

482

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, Frankenallee 71—81, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der vorhandenen Zeitungsdruckerei durch einen Neubau Akzidenzdruckerei mit Rotationsdruckmaschinen in 6082 Mörfelden-Walldorf, Gemarkung Mörfelden-Walldorf, Flur 18, Flurstück 494, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1, Nr. 5.2 b des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1993 bis 30. Juni 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Zimmer 214, 2. Stock, Westendstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1993 (erster Tag) bis 14. Juli 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 1. Juni 1993 bis 14. Juli 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. Juli 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Walldorf, Stadtverordneten-Sitzungssaal, Zimmer 108, Flughafenstraße 37, 6082 Mörfelden-Walldorf, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 13. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Ffm-Soc.-Druck (4)
StAnz. 21/1993 S. 1205

483

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talaue von Sausel und Raichel“ vom 28. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet zwischen Iisdorf und Groß-Eichen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Talaue von Sausel und Raichel“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hungerstrauch“, „An der Schlehweide“, „Am Schlehweidenweg“, „In der Herrnwiese“, „Im Krummen Teich“, „In den Erlen“, „Bei der Krummbach“, „In der Krummwiese“, „Über der Eichwiese“, „Neben der Eichwiese“,

„Im Heppes in der Sauerwiese“, „In der Molthaukwiese“ und „Bei der Weidenhäuser Mühle“ in der Gemarkung Groß-Eichen der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 40,31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietssystem mit seinen naturnahen bachbegleitenden Wäldern und dem hervorragend ausgebildeten Walzenseggen-Erlenbruchwald mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubringen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:

- a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
 - b) die natürliche Verjüngung, insbesondere des bachbegleitenden Erlen-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteils an stehendem und liegendem Totholz sowie starker Überhälter und
 - c) die kurzfristige Entnahme der Nadelgehölze und Hybridpappeln,
- jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 - 4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Füchse in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
 - 5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 - 6. die Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen zur Grundwasserbeobachtung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

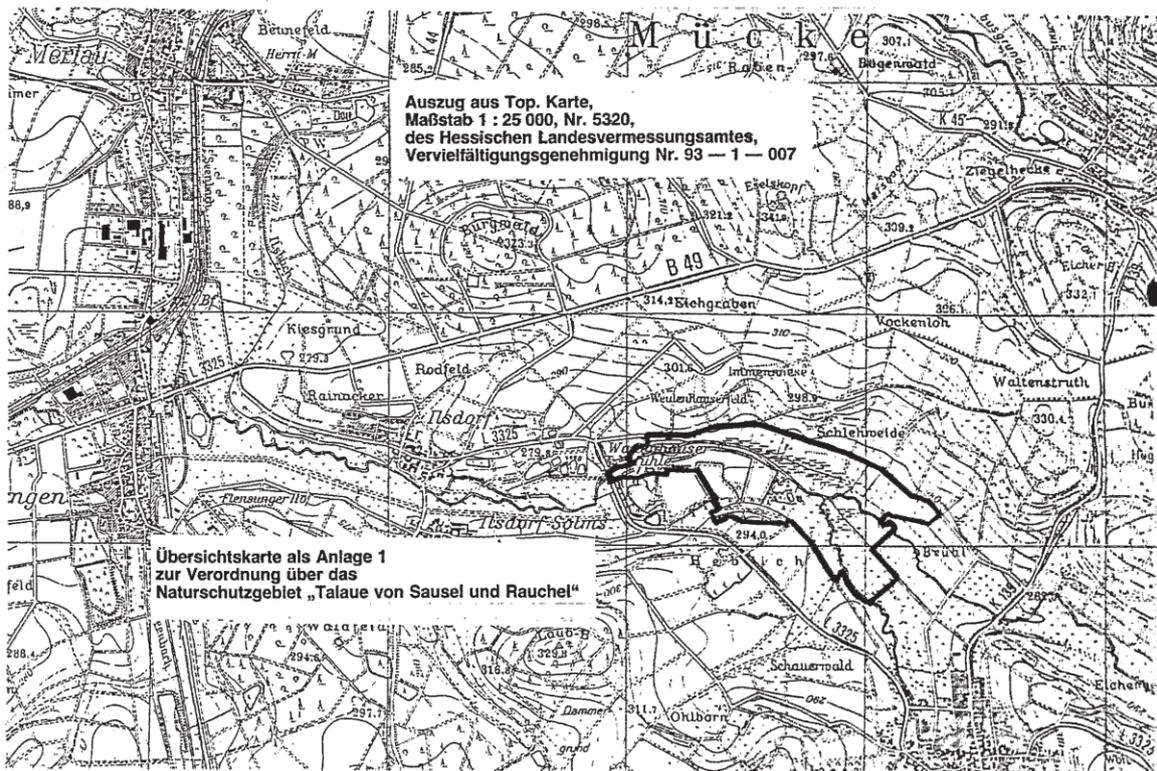
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflügt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder Tiere weiden läßt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;



Groß-Eichen

14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Talau von Sausel und Rauchel“ vom 26. Februar 1992 (StAnz. S. 677) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. April 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1993 S. 1205

484

Aufhebung der Stiftung „Vereinigte Solmscher Stiftungen“, Sitz Braunfels

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 4. Mai 1993 die Stiftung „Vereinigte Solmscher Stiftungen“ mit Sitz in Braunfels aufgehoben.

Gießen, 4. Mai 1993

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (2) — 1

StAnz. 21/1993 S. 1208

485

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. Mai 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Heringen (Werra) anlässlich des Stadtfestes am Sonntag, 27. Juni 1993, für die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1993 S. 1208

486

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. Mai 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Neukirchen anlässlich des Johannimarktes am Sonntag, 20. Juni 1993, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Die Freigabe wird auf folgenden Bereich beschränkt:

Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1993 S. 1208

487

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den geplanten Ausbau der B 7 im Bereich Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis

Das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, hat für den Ausbau der B 7 im o. a. Abschnitt die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 14. April 1993 — VII 7 — 93 c 08/03 — 88/93 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 8 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN, StAnz. 1988 S. 2019) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLROP festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der dafür maßgebenden Faktoren schließt die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit ein, gleichfalls die Prüfung vom Vorhabensträger eingeführter Standort- oder Trassenalternativen (§ 6 a Abs. 1 Satz 4 ROG).

Beteiligte am Raumordnungsverfahren sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 7. Juni bis 7. Juli 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 3500 Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 438, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist in der Stadt Hessisch Lichtenau sowie der Gemeinde Helsa zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 7. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel
51 — 93 c 08/03

StAnz. 21/1993 S. 1208

488

Vorhaben der Firma Mustergeflügelhof Leonhard Häde GmbH, 6445 Alheim-Heinebach

Die Mustergeflügelhof Leonhard Häde GmbH in 6445 Alheim-Heinebach hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weite-